

Reglement des UVEK über die Ausweise für Flugpersonal (RFP)¹

vom 25. März 1975 (Stand am 19. Dezember 2006)

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation²,

gestützt auf die Artikel 60–63 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948³
über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz),

gestützt auf die Artikel 24–29 der Verordnung vom 14. November 1973⁴
über die Luftfahrt (LFV),

verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1⁵

Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt die Erteilung von Flugausweisen für das Führen von Flugzeugen und Hubschraubern, die nicht in der Verordnung vom 14. April 1999⁶ über die JAR-FCL-Lizenzen zum Führen von Flugzeugen und Hubschraubern (VJAR-FCL) geregelt werden. Es regelt namentlich:

- a.⁷ die Erteilung von Bewilligungen an Flugzeugpiloten für Schlepplüge, das Absetzen von Fallschirmspringern, Kunstflug und Landungen im Gebirge;
- b.⁸ Bewilligungen für Hubschrauberpiloten für Landungen im Gebirge und Abflüge bei Boden- und Hochnebel;
- c. Ausweise für Segelflieger, Ballonfahrer, Navigatoren, Bordtechniker und Bordradiotelefonisten.

² Die Gültigkeit und die Erneuerung von Flugausweisen, die nach diesem Reglement ausgestellt wurden und unter die VJAR-FCL fallen, werden ab Inkrafttreten dieser Verordnung von dieser geregelt.

AS 1975 715

- ¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 7. Juni 2005 (AS **2005** 2523).
- ² Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997. Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.
- ³ SR **748.0**
- ⁴ SR **748.01**
- ⁵ Eingefügt durch Art. 13 der V des UVEK vom 14. April 1999 über die JAR-FCL-Lizenzen zum Führen von Flugzeugen und Hubschraubern (SR **748.222.2**).
- ⁶ SR **748.222.2**
- ⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 22. Sept. 2006 (AS **2006** 3935).
- ⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 22. Sept. 2006 (AS **2006** 3935).

Art. 1a⁹

I. Ausstellung
und Entzug
der Ausweise
1. Pflicht zur
Einholung

¹ Führer von Flugzeugen, Motorseglern, Hubschraubern und anderen Drehflüglern, Segelflugzeugen, Ballonen und Luftschiffen, Bordradio-telefonisten, Navigatoren und Bordtechniker sowie Personen, die Flugpersonal ausbilden wollen, brauchen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine persönliche Erlaubnis des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; vorbehalten bleibt Artikel 40 der Verordnung vom 18. September 1995¹⁰ über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL).^{11 12}

² Wer sich als Führer von Flugzeugen, Hubschraubern und anderen Drehflüglern, Segelflugzeugen, Ballonen und Luftschiffen sowie als Navigator oder Bordtechniker ausbilden lassen will, bedarf eines vom Bundesamt für Zivilluftfahrt ausgestellten Lernausweises oder provisorischen Ausweises. Die Ausbildung für den Erwerb eines Ausweises, einer Erweiterung oder einer Sonderbewilligung darf nur in einer vom Bundesamt für Zivilluftfahrt bewilligten oder anerkannten Schule stattfinden. Einweisungen und Umschulungen können zudem in einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt hierzu bewilligten oder anerkannten Flugbetriebsunternehmen durchgeführt werden. Einweisungen auf Segelflugzeuge und Ballone können ausserhalb einer Schule stattfinden.¹³

³ Die Erlaubnis zum Führen von Flugzeugen und Hubschraubern sowie die Erlaubnis für Navigatoren und für Bordtechniker gilt gleichzeitig als Lernausweis für Segelflieger und Ballonfahrer.¹⁴ Die Erlaubnis zum Führen von Segelflugzeugen gilt als Lernausweis für Ballonfahrer und die Erlaubnis zum Ballonfahren als Lernausweis für Segelflieger.¹⁵

⁴ Die Ausweise sollen bei der Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitgeführt werden.

Art. 2

2. Voraus-
setzungen für
die Erteilung
a. Allgemein

¹ Die Ausweise werden nur Personen erteilt, welche das Mindestalter erreicht haben und körperlich tauglich sowie geistig und charakterlich geeignet sind.

⁹ Ursprünglich Art. 1.

¹⁰ SR 748.215.1

¹¹ Fassung des Satzes gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908.)

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1980, in Kraft seit 1. Jan. 1981 (AS 1980 1963).

² Wer sich um einen Ausweis bewirbt, hat zudem in einer Prüfung nachzuweisen, dass er die nötigen Fachkenntnisse besitzt.

³ Von Bewerbern, die in der Schweiz weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, kann das Bundesamt für Zivilluftfahrt den Nachweis verlangen, dass an der Ausstellung, der Erweiterung oder der Erneuerung eines Ausweises ein genügendes Interesse besteht.¹⁶

Art. 3

b. Mindestalter ¹ Das Mindestalter für den Erwerb eines Ausweises beträgt:

- a. 15 Jahre für Segelflugschüler;
- b. 16 Jahre für:
 1. Ballonfahrschüler,
 2. Segelflieger und Ballonfahrer,
 3. Bordradiotelefonisten;
- c. 17 Jahre für:
 1. Motorflug- und Hubschrauberflugschüler,
 2. Privatpiloten von Flugzeugen und Hubschraubern;
- d. 18 Jahre für:
 1. Berufspiloten mit beschränktem Ausweis,
 2. Berufspiloten von Flugzeugen und Hubschraubern,
 3. Navigatorenanwärter und Bordtechnikeranwärter,
 4. Navigatoren und Bordtechniker;
- e. 21 Jahre für:
 1. Linienpiloten,
 2. Träger aller Lehrberechtigungen.¹⁷

^{1bis} Der Bewerber muss im Zeitpunkt der Flugprüfung das vorgeschriebene Mindestalter für den Erhalt des nachgesuchten Ausweises erreicht haben.¹⁸

² Minderjährige, die sich um einen Ausweis bewerben, haben ihrem Gesuch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizulegen.

Art. 4

c. Körperliche Tauglichkeit und geistige Eignung ¹ Wer sich um einen Lernausweis zum Führen von Flugzeugen, Hubschraubern, Segelflugzeugen, Ballonen oder um einen provisorischen

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

Ausweis für Bordtechniker und Navigatoren bewirbt, hat sich vorgängig durch einen Vertrauensarzt des Bundesamtes für Zivilluftfahrt auf seine körperliche Tauglichkeit und geistige Eignung hin untersuchen zu lassen. Führer von Flugzeugen und Hubschraubern sowie Bordtechniker und Navigatoren haben sich dieser Untersuchung zudem vor jeder Ausweiserneuerung zu unterziehen.¹⁹

^{1bis} Wird anlässlich einer periodischen Kontrolluntersuchung festgestellt, dass die Tauglichkeit zum Führen von Flugzeugen und Hubschraubern nicht mehr gegeben ist, so gilt auch ein Ausweis für das Segelfliegen oder Ballonfahren nur noch, wenn der Vertrauensarzt diese Aktivität ausdrücklich bewilligt hat.²⁰

² Die erste Untersuchung und die periodischen Kontrolluntersuchungen sind, ausser wenn triftige Gründe bestehen, vom gleichen Vertrauensarzt durchzuführen.

³ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann ausnahmsweise von Bewerbern, die im Ausland wohnen, Zeugnisse von Ärzten, die im betreffenden Staat zu fliegerärztlichen Untersuchungen ermächtigt sind, annehmen, sofern diese Untersuchungen den Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation entsprechen.

Art. 5

d. Charakterliche
Eignung 1–2...²¹

³ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann die Erteilung eines Ausweises ablehnen, wenn zu befürchten ist, dass der Bewerber bei der Ausübung seiner erlaubnispflichtigen Tätigkeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder militärische Interessen gefährden würde, insbesondere

- wenn der Bewerber entmündigt,
- wenn er trunk- oder rauschgiftsüchtig ist oder
- wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe oder wiederholt wegen Übertretungen verurteilt worden ist.²²

4 ...²³

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1980, in Kraft seit 1. Jan. 1981 (AS 1980 1963).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1980, in Kraft seit 1. Jan. 1981 (AS 1980 1963).

²¹ Aufgehoben durch Art. 13 der V des UVEK vom 14. April 1999 über die JAR-FCL-Lizenzen zum Führen von Flugzeugen und Hubschraubern (SR 748.222.2).

²² Fassung des dritten Striches gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

²³ Aufgehoben durch Art. 13 der V des UVEK vom 14. April 1999 über die JAR-FCL-Lizenzen zum Führen von Flugzeugen und Hubschraubern (SR 748.222.2).

Art. 6

c. Ausbildung
und Fähigkeits-
prüfungen

1 Das Bundesamt für Zivilluftfahrt stellt Richtlinien über die Ausbildung auf und erlässt ergänzende Weisungen über die Fähigkeitsprüfungen.

2 Wenn die Vorbildung des Bewerbers es rechtfertigt, kann das Bundesamt für Zivilluftfahrt ausnahmsweise eine verkürzte Ausbildung zulassen sowie eine Prüfung nach einem abgekürzten Verfahren anordnen.

3 Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann im Ausland abgelegte Prüfungen anerkennen, wenn sie nach Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation durchgeführt wurden.

4 Im Rahmen der Schweizerischen Luftverkehrsschule kann das Bundesamt für Zivilluftfahrt das Zusammenlegen von Prüfungen gestatten, die für den Erwerb verschiedener Stufen von Führerausweisen von Motorpiloten erforderlich sind.

Art. 6a²⁴

f. Ausnahmen

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann in begründeten Fällen, namentlich um Härtefälle abzuwenden oder der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen, Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements bewilligen oder anordnen. Es kann Ausnahmen befristen und mit Auflagen oder Bedingungen versehen.

Art. 7

g. Militärflieger
aa. Allgemein²⁵

1 Für aktive schweizerische Militärflieger ist die Untersuchung durch einen Vertrauensarzt des Bundesamtes für Zivilluftfahrt nicht erforderlich, wenn sie ein gleichwertiges Zeugnis des militärischen fliegerärztlichen Instituts über ihre Flugtauglichkeit beibringen.

2 Aktive schweizerische Militärflieger brauchen keinen Auszug aus dem Zentralstrafregister vorzulegen.

Art. 8²⁶

bb. Erwerb von
Ausweisen für
Motorpiloten

1 Die Träger des Militärfliegerbrevets (Flugzeug oder Hubschrauber) können den entsprechenden Privatpilotenausweis, den beschränkten Berufspilotenausweis oder den Berufspilotenausweis und ihre Erweiterungen ohne Flugprüfung erwerben, sofern sie die übrigen Bedingungen nach diesem Reglement erfüllen.

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

² Militärpilotenanwärter, die ihre Ausbildung nicht beendet haben, können sich die erhaltene fliegerische Ausbildung unter der Bedingung, dass diese den Anforderungen dieses Reglements entspricht, für den Erwerb eines Pilotenausweises (Flugzeug oder Hubschrauber) anrechnen lassen. Die entsprechende Flugprüfung kann erlassen werden, wenn eine gleichwertige Prüfung während der militärischen Ausbildung bestanden wurde.

Art. 9²⁷

cc. Erwerb von
Fluglehrer-Aus-
weisen

Die aktiven Militärfluglehrer können den Fluglehrer-Ausweis der entsprechenden Kategorie erwerben, sofern sie an einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt durchgeführten oder delegierten und überwachten Kaderkurs mit Erfolg teilgenommen haben und sofern sie die übrigen Bedingungen nach diesem Reglement erfüllen.

Art. 10²⁸

Art. 11

3. Form der
Ausweise

Die persönliche Erlaubnis wird erteilt als:

- a.²⁹ Lernausweis für Personen, die sich als Motorpilot, Hubschrauberpilot, Segelflieger oder Ballonfahrer ausbilden lassen wollen;
- b. provisorischer Ausweis für Personen, die sich als Navigator oder Bordtechniker ausbilden lassen wollen;
- c.³⁰ beschränkter Privatpilotenausweis, Ausweis für Privatpiloten, beschränkter Berufspilotenausweis, Ausweis für Berufspiloten, Linienpiloten, Privat-Hubschrauberpiloten, Berufs-Hubschrauberpiloten, Segelflieger, Bordradiotelefonisten, Navigatoren, Bordtechniker und Ballonfahrer;
- d. Lehrausweis für Personen, die Luftfahrtpersonal ausbilden wollen;
- e. Erweiterung oder Sonderbewilligung für besondere in diesem Reglement aufgeführte Tätigkeiten;
- f. kurzfristige Erlaubnis;

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1393).

²⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997 (AS **1997** 1393).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS **1985** 1908).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 7. Juni 2005 (AS **2005** 2523).

- g. Übungserlaubnis;
- h. Ausweis über die Anerkennung eines ausländischen Ausweises.

Art. 12

4. Besondere Bestimmungen für Führerausweise
a. Allgemein

1 Die Luftfahrzeugmuster, zu deren Führung der Träger des Ausweises berechtigt ist, sind im Ausweis einzeln oder zusammengefasst einzutragen, sobald der Träger auf dem betreffenden Luftfahrzeugmuster die Prüfung zum Erwerb eines Ausweises oder eine Umschulung bestanden hat.

2 Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann die Eintragung von Mustern, auf denen ein Pilot keine genügende Übung mehr besitzt, jederzeit als ungültig erklären oder ihre Gültigkeit davon abhängig machen, dass er binnen einer bestimmten Frist eine neue Prüfung besteht.

Art. 13

b. Zusammenfassende Eintragung

Eine zusammenfassende Eintragung ist zulässig:

- a. im Privatpilotenausweis sowie im beschränkten Berufspilotenausweis für alle einmotorigen Flugzeuge mit Kolbenmotoren bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 2500 kg; für Flugzeuge
 - ohne besondere Vorrichtungen,
 - mit Landeklappen,
 - mit Verstellpropeller,
 - mit Einziehfahrwerk

wird sie vorgenommen, sobald der Pilot die Prüfung für den Erwerb eines Ausweises oder eine Umschulung nach Artikel 85 Absatz 1 auf einem derart ausgerüsteten Flugzeug oder eine Umschulung auf einem derart ausgerüsteten Motorsegler bestanden hat;

- b.³¹ im Privatpilotenausweis sowie im beschränkten Berufspilotenausweis für alle zweimotorigen Flugzeuge mit Kolbenmotoren bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 2500 kg, sobald der Pilot die Prüfung zum Erwerb eines Ausweises oder eine Umschulung nach Artikel 85 Absatz 1 bestanden hat;
- c.³² im Berufspilotenausweis für alle einmotorigen Flugzeuge mit Kolbenmotoren bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5700 kg; ferner, sobald der Pilot die Prüfung zum Erwerb

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

eines Ausweises oder eine Umschulung nach Artikel 85 Absatz 1 auf einem mehrmotorigen Flugzeug mit Kolbenmotoren bestanden hat, für alle ein- und mehrmotorigen Flugzeuge mit Kolbenmotoren bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5700 kg;

- d. im Linienpilotenausweis für alle ein- und mehrmotorigen Flugzeuge mit Kolbenmotoren bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5700 kg;
- e.³³ im Ausweis für Motor- oder Hubschrauberpiloten für die vom Bundesamt für Zivilluftfahrt bezeichneten Luftfahrzeugmuster mit ähnlichen Eigenschaften, sobald der Pilot auf einem solchen Muster die Prüfung für den Erwerb eines Ausweises oder eine Umschulung bestanden hat;
- e^{bis}.³⁴ im Ausweis für Motorpiloten für Flugzeuge der Klasse Ecolight, sobald der Pilot auf einem derartigen Flugzeug die Prüfung (Skilltest) bestanden hat oder, sofern er im Besitze der Eintragung für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenmotor ist, eine Einweisung absolviert hat; die Gültigkeitsdauer und die Erneuerung richten sich nach Artikel 57f;
- f.³⁵ im Motorpilotenausweis und im Segelfliegerausweis für alle gewöhnlichen Motorsegler, sobald der Pilot auf einem solchen Motorsegler die Fähigkeitsprüfung nach den Artikeln 161 und 162 bestanden hat; die Bestimmungen von Artikel 146 bleiben vorbehalten;
- g.³⁶ im Segelfliegerausweis für alle gewöhnlichen Segelflugzeuge einschliesslich der motorgetriebenen Segelflugzeuge nach Artikel 146;
- h. im Ballonfahrerausweis für alle Freiballone mit Gasfüllung oder für alle Heissluftballone;
- i. ...³⁷

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1393).

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 7. Juni 2005 (AS **2005** 2523). Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 22. Sept. 2006 (AS **2006** 3935).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1393).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1393).

³⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985 (AS **1985** 1908).

Art. 14

c. Sonderfälle

1 Für Sondermuster von Luftfahrzeugen, für Wasserflugzeuge und Amphibienflugzeuge sowie für Flugzeuge mit Turbopropeller- oder Strahltrieb ist ein Einzeleintrag erforderlich.³⁸

2 Besondere Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt für Erprobungsflüge, technische Kontrollflüge, Vorführungsflüge und Flüge mit beschränkt zugelassenen Luftfahrzeugen bleiben vorbehalten.

Art. 15

d. Voraussetzungen zur Führung eines Luftfahrzeuges

1 Der Träger eines Führerausweises darf die Führung eines Luftfahrzeuges als verantwortlicher oder zweiter Pilot nur übernehmen, wenn er

- a. auf dem betreffenden Luftfahrzeugmuster eine Prüfung, eine Umschulung oder eine Einweisung bestanden hat und das Luftfahrzeugmuster in seinem Führerausweis einzeln oder zusammengefasst eingetragen ist, und
- b. mit der Führung des betreffenden Luftfahrzeuges vertraut ist und dessen Ausrüstung und Flugeigenschaften kennt.

^{1bis} ³⁹ Der Träger eines Ausweises für Motorpiloten mit zusammenfassender Eintragung für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenmotoren (SEP) ist auch berechtigt, Flugzeuge der Klasse Ecolight zu führen, wenn er eine entsprechende Einweisung absolviert hat. Die Einweisung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der JAR-FCL 1⁴⁰.

2 Der Träger eines Ausweises für Motorpiloten darf als verantwortlicher Pilot Passagiere oder Fallschirmspringer mitführen, wenn er auf dem betreffenden Flugzeugmuster in den letzten 3 Monaten wenigstens 3 Starte und 3 Landungen ausgeführt hat; Flugzeugmuster, die in seinem Motorpilotenausweis in einer zusammenfassenden Eintragung enthalten sind, sowie einmotorige Flugzeugmuster mit Kolbenmotoren bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 2500 kg, gelten als ein Muster.

3 Für gewerbsmässige Flüge bleiben die besonderen Bestimmungen für den Einsatz der Flugbesatzungsmitglieder nach Ziffer 9.6 der Verordnung vom 23. November 1973⁴¹ über die Betriebsregeln im gewerbsmässigen Luftverkehr vorbehalten.

4 Der Träger

- einer Berechtigung, Piloten einzuweisen, umzuschulen oder in der Gebirgslandetechnik auszubilden,

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 7. Juni 2005 (AS 2005 2523).

⁴⁰ Joint Aviation Requirements, Flight Crew Licensing (1: Aeroplane).

⁴¹ SR 748.127.1

- eines Motorfluglehrer-Ausweises,
- einer Erweiterung für Instrumentenfluglehrer,
- einer Erweiterung für Linienpilotenfluglehrer

darf Flugschüler und Piloten am Doppelsteuer ausbilden, wenn er auf dem betreffenden Flugzeugmuster in den letzten 3 Monaten 3 Starte und 3 Landungen ausgeführt hat; Flugzeugmuster, die in seinem Motorpilotenausweis in einer zusammenfassenden Eintragung enthalten sind, sowie einmotorige Flugzeugmuster mit Kolbenmotoren bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 2500 kg, gelten als ein Muster.

⁵ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann Sachverständige, welche die Voraussetzungen nach den Absätzen 1–4 nicht erfüllen, zur Abnahme von Fähigkeitsprüfungen, Umschulungsprüfungen und Instrumentenkontrollflügen ermächtigen, sofern ein im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zur Führung des betreffenden Luftfahrzeugmusters Berechtigter als verantwortlicher Pilot am Doppelsteuer mitfliegt.

Art. 16

5. Erweiterungen und Sonderbewilligungen

¹ Die Erweiterungen und Sonderbewilligungen sind Zusätze zu einem bestehenden Ausweis und gelten, solange dieser gültig ist. Vorbehalten bleiben die besonderen Gültigkeitserfordernisse für gewisse Erweiterungen und Sonderbewilligungen.

² Die Erweiterungen werden vom Bundesamt für Zivilluftfahrt oder von den hiezu ermächtigten Aufsichtsorganen in die Ausweise eingetragen.

³ Die Sonderbewilligungen werden durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt in Form von Einlagen zu den Ausweisen abgegeben.

Art. 17⁴²

6. Gültigkeit der Ausweise
a. Dauer

¹ Die Gültigkeitsdauer der Ausweise beträgt:

- a.⁴³ 4 Jahre für die Motorfluglehrer-, Hubschrauberfluglehrer-, Segelfluglehrer- und Ballonfahrlehrerausweise, für den Ausweis für Bordradiotelefonisten und die Berechtigungen, eine Umschulung oder eine Einweisung durchzuführen, sowie für die Berechtigungen, Motorpiloten (Flugzeug) in der Gebirgslandetechnik auszubilden;

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- b. 2 Jahre für die Lernausweise und die Ausweise für Privatpiloten, Privat-Hubschrauberpiloten, Segelflieger und Ballonfahrer, für den beschränkten Berufspilotenausweis sowie für die provisorischen Ausweise;
- c.⁴⁴ 1 Jahr für die Ausweise für Berufspiloten, Berufs-Hubschrauberpiloten und Linienpiloten unter 40 Jahren sowie für Navigatoren und Bordtechniker;
- d.⁴⁵ 6 Monate für die Ausweise für Berufspiloten, Berufs-Hubschrauberpiloten und Linienpiloten vom 40. Altersjahr an.

² Massgebend für die Gültigkeitsdauer ist das Datum auf dem ärztlichen Tauglichkeitsattest; ist für den Erwerb oder die Erneuerung eines Ausweises kein Attest erforderlich, so gilt das Eingangsdatum des vollständigen Gesuches. Wurde das ärztliche Tauglichkeitsattest in den letzten 45 Tagen vor Ablauf eines Ausweises ausgestellt oder liegt das vollständige Erneuerungsgesuch innerhalb dieser Frist vor, so wird die neue Gültigkeitsdauer vom Ablauf an gerechnet.

³ Die Pilotenausweise nach Absatz 1 Buchstabe c sind nach dem Ablauf ihrer Gültigkeit noch für 12 Monate als beschränkte Berufspilotenausweise oder als Privatpilotenausweise gültig. Ausweise nach Absatz 1 Buchstabe d sind nach ihrem Ablauf noch während 18 Monaten als beschränkte Berufspilotenausweise oder als Privatpilotenausweise gültig.

⁴ Die Gültigkeit der Ausweise für Berufspiloten, Berufs-Hubschrauberpiloten und Linienpiloten sowie der Berechtigung für Instrumentenfluglehrer, Linienpilotenfluglehrer und zur Ausübung einer Sachverständigentätigkeit für diese Ausweiskategorien erlischt in jedem Fall, sobald der Träger das 65. Altersjahr vollendet hat.⁴⁶

⁵ Die Berechtigung zur Ausübung einer Lehr- oder Sachverständigentätigkeit für die übrigen Ausweiskategorien, die Berechtigung, eine Umschulung oder eine Einweisung durchzuführen, sowie die Berechtigung, Motorpiloten (Flugzeug) in der Gebirgslandetechnik auszubilden, erlöschen in jedem Fall, sobald der Träger das 70. Altersjahr vollendet hat.⁴⁷

⁶ Die Gültigkeitsdauer der Sonderbewilligung für Instrumentenflug (Flugzeug und Hubschrauber) beträgt:

- a. 6 Monate für Sonderbewilligungen mit der Berechtigung zu Instrumenten-Anflügen der Kategorie II oder III;

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- b. 12 Monate für Sonderbewilligungen mit der Berechtigung zu Instrumenten-Anflügen der Kategorie I.

Art. 18⁴⁸

b. Verkürzung
der Gültigkeits-
dauer

Bestehen ernste Zweifel über den Gesundheitszustand der untersuchten Personen, so kann das Bundesamt für Zivilluftfahrt auf Antrag des Vertrauensarztes eine kürzere Gültigkeitsdauer als die in Artikel 17 festgesetzte bestimmen.

Art. 19

c. Kurzfristige
Erlaubnis

¹ Wer eine Prüfung bestanden hat, erhält, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung eines Ausweises erfüllt sind, eine kurzfristige Erlaubnis, die ihn berechtigt, die betreffende ausweispflichtige Tätigkeit auszuüben.

² Die Erlaubnis gilt bis zur Ausstellung des Ausweises, höchstens aber während 60 Tagen und nur innerhalb der Schweiz.⁴⁹

Art. 20

d. Beschränkung
der Rechte und
Überprüfung der
Tauglichkeit

¹ Der Träger eines Ausweises hat auf jede erlaubnispflichtige Tätigkeit zu verzichten, solange er in seiner Leistungsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass die Flugsicherheit oder die Sicherheit beim Ballonfahren nicht mehr gewährleistet ist.⁵⁰

² Ist für die Erneuerung des Ausweises ein ärztliches Tauglichkeitsattest erforderlich, so muss der Träger bei Krankheiten oder Unfällen, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge haben, sich einer neuen fliegerärztlichen Untersuchung unterziehen; das neue Attest ist vor Wiederaufnahme der erlaubnispflichtigen Tätigkeit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zuzustellen.⁵¹

³ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann bei begründeten Zweifeln jederzeit eine Nachprüfung der körperlichen Tauglichkeit, der geistigen und charakterlichen Eignung sowie der vorgeschriebenen Kenntnisse anordnen.

⁴ Ergibt sich bei der Nachprüfung, dass der Träger des Ausweises den Anforderungen nicht mehr genügt, so darf er die durch den Ausweis erteilten Rechte nicht mehr ausüben.

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908.)

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908.)

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908.)

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908.)

Art. 21

e. Erneuerung
aa. Allgemein

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt oder die dazu ermächtigten Aufsichtsorgane erneuern die Ausweise auf Gesuch hin, wenn der Träger eine ausreichende praktische Tätigkeit nachweist und, soweit vorgeschrieben, ein neues ärztliches Tauglichkeitsattest vorlegt.⁵²

² Die zur Erneuerung eines Ausweises oder einer Sonderbewilligung vorgeschriebene praktische Tätigkeit muss im Zeitpunkt des Erneuerungsgesuches ausgeführt sein.

³ Zur Erneuerung eines Ausweises, dessen Gültigkeitsdauer kürzer ist als in Artikel 17 vorgesehen, genügt eine im gleichen Verhältnis verkürzte praktische Tätigkeit.

⁴ Die Erneuerung eines Ausweises kann verweigert werden, wenn ein Grund für den Entzug des Ausweises besteht.

Art. 22⁵³

bb. Nachholen
der Übung oder
des Instrumen-
tenkontrollfluges

¹ Fehlen für den erforderlichen Übungsnachweis nur wenige Flugstunden und Landungen, so kann das Bundesamt für Zivilluftfahrt einen Ausweis um höchstens 3 Monate verlängern, um dem Träger zu ermöglichen, die fehlenden Leistungen nachzuholen; ist für die Erneuerung des Ausweises ein ärztliches Tauglichkeitsattest vorzulegen, so ist dies auch für die Verlängerung erforderlich.⁵⁴

² Kann der Kontrollflug, der für die Erneuerung der Sonderbewilligung für Instrumentenflug vorgeschrieben ist, wegen besonderer Umstände nicht durchgeführt werden und rechtfertigt es die Erfahrung und die Übung des Trägers im Instrumentenflug, so kann das Bundesamt für Zivilluftfahrt die Sonderbewilligung ausnahmsweise und um höchstens 2 Monate verlängern, um dem Träger zu ermöglichen, den fehlenden Kontrollflug nachzuholen. In jedem Fall beträgt die verlängerte Gültigkeitsdauer vom letzten Kontrollflug an gerechnet höchstens:

- a. 8 Monate für Sonderbewilligungen mit der Berechtigung zu Instrumenten-Anflügen der Kategorie II oder III;
- b. 14 Monate für Sonderbewilligungen mit der Berechtigung zu Instrumenten-Anflügen der Kategorie I.⁵⁵

⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1980, in Kraft seit 1. Jan. 1981 (AS 1980 1963).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1980, in Kraft seit 1. Jan. 1981 (AS 1980 1963).

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

⁵⁵ Fassung des letzten Satzes gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

Art. 23

cc. Fehlende
Übung, Übungs-
erlaubnis

¹ Wer die erforderliche praktische Tätigkeit nicht nachweisen kann, muss die zum Erwerb des Ausweises vorgeschriebene oder eine vom Bundesamt für Zivilluftfahrt festgelegte praktische Prüfung bestehen; der Lehrer hat die Prüfung auf amtlichem Formular zu bestätigen.

² Bei längerem Übungsunterbruch oder besonderen Gründen kann das Bundesamt für Zivilluftfahrt verlangen, dass auch die theoretische Prüfung ganz oder teilweise wiederholt wird.

³ Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Ausweises wird zur praktischen Prüfung nach Absatz 1 nur zugelassen, wer Träger eines Lernausweises, eines andern Ausweises für Flugpersonal oder einer vom Bundesamt für Zivilluftfahrt ausgestellten Übungserlaubnis ist.

⁴ Eine Übungserlaubnis wird den Trägern eines abgelaufenen Ausweises auf bestimmte Zeit ausgestellt, wenn sie ein neues Arztzeugnis vorlegen und ihre Erfahrung es rechtfertigt. Sie berechtigt zur Tätigkeit unter Aufsicht eines Lehrers innerhalb der Schweiz.

⁵ Den Trägern eines abgelaufenen Ausweises für Segelflieger und Ballonfahrer wird die entsprechende Übungserlaubnis ohne Arztzeugnis ausgestellt.⁵⁶ Gültige Ausweise der vorgenannten Kategorien gelten nicht als Zulassungsausweis zur praktischen Prüfung für Flugzeuge und Hubschrauber nach Absatz 1.⁵⁷

Art. 24

dd. Fehlendes
ärztliches Zeug-
nis

Ist der Träger eines Ausweises wegen aussergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage, rechtzeitig ein neues Arztzeugnis vorzulegen, so kann das Bundesamt für Zivilluftfahrt die Gültigkeitsdauer des Ausweises um höchstens 6 Monate verlängern, vorausgesetzt, dass der Träger eine ausreichende praktische Tätigkeit nachweist.

Art. 25

7. Ausländische
Ausweise

¹ Ausländer und schweizerische Staatsangehörige, die einen gültigen Ausweis eines Mitgliedstaates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) besitzen, sind berechtigt, in der Schweiz auf schweizerisch immatrikulierten Luftfahrzeugen Ausbildungsflüge am Doppelsteuer bei einer vom Bundesamt für Zivilluftfahrt bewilligten oder anerkannten Schule durchzuführen.⁵⁸

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

⁵⁷ Eingelegt durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1980, in Kraft seit 1. Jan. 1981 (AS 1980 1963).

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹bis Ausländer sowie schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland sind zudem berechtigt, gelegentliche nichtgewerbsmässige Sichtflüge bei Tag auf schweizerisch immatrikulierten Luftfahrzeugen innerhalb der Schweiz durchzuführen, wenn sie einen gültigen Ausweis eines Mitgliedstaates der ICAO besitzen.⁵⁹

² Ausländern ist die gelegentliche Ausübung einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit an Bord schweizerischer Luftfahrzeuge im Ausland gestattet, wenn sie Träger eines ausländischen, vom Bundesamt für Zivilluftfahrt schriftlich anerkannten Ausweises sind. Über den Umfang der Anerkennung entscheidet das Bundesamt für Zivilluftfahrt im Einzelfall.

³ Für die dauernde Ausübung einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit an Bord schweizerischer Luftfahrzeuge muss ein schweizerischer Ausweis erworben werden; das Bundesamt für Zivilluftfahrt legt die hierfür zu erfüllenden Bedingungen fest.

⁴ Über die Anerkennung von Ausweisen, die schweizerischen Staatsangehörigen von ausländischen Staaten erteilt worden sind, entscheidet das Bundesamt für Zivilluftfahrt im Einzelfall.

⁵ ...⁶⁰

Art. 26

8. Ersatz
von Ausweisen

¹ Der Verlust eines Ausweises ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt unverzüglich zu melden.

² Ist ein Ausweis verloren gegangen oder unbrauchbar geworden, so stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt einen neuen Ausweis aus. Es kann auf begründetes Gesuch hin ein Doppel ausstellen.

Art. 27

9. Entzug und
Einschränkung
des Geltungs-
bereiches eines
Ausweises

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann den befristeten, unbefristeten oder dauernden Entzug oder die Einschränkung des Geltungsbereiches eines Ausweises verfügen:

- a. wenn der Träger körperlich nicht mehr tauglich oder geistig nicht mehr geeignet ist;
- b. wenn bekannt wird, dass der Träger in der fliegerärztlichen Untersuchung falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verheimlicht hat;
- c. wenn der Träger sich für die weitere Ausübung der im Ausweis umschriebenen Tätigkeit als unfähig erweist;

⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1393).

⁶⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985 (AS **1985** 1908).

- d. wenn der Träger eine zur Feststellung seiner Befähigung angeordnete Nachprüfung nicht besteht;
- e. wenn bekannt wird, dass einer der in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Ablehnungsgründe vorliegt;
- f. in Anwendung von Artikel 92 des Luftfahrtgesetzes.

² Allfällig verfügte Einschränkungen des Geltungsbereiches werden im Ausweis eingetragen.

Art. 28

II. Fähigkeitsprüfungen
1. Anmeldung

¹ Eine Fähigkeitsprüfung setzt sich aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung zusammen.

² Die Anmeldungen sind, ausser wenn etwas anderes vorgeschrieben ist, auf amtlichem Formular an das Bundesamt für Zivilluftfahrt zu richten; war die Ausbildung zu überwachen, so muss der Bewerber von der dafür verantwortlichen Schule oder, im Falle von Umschulungen, von dem dafür verantwortlichen Flugbetriebsunternehmen empfohlen sein.⁶¹

³ Die theoretischen Prüfungen müssen bestanden sein, bevor der Bewerber zu den praktischen Prüfungen antritt.⁶² Die in den theoretischen Prüfungen gestellten Fragen müssen den Richtlinien des Bundesamtes für Zivilluftfahrt entsprechen.

^{3bis} Ist ein Fach schon bei einer anderen theoretischen Prüfung nach nicht weniger strengen Massstäben geprüft worden, kann die Prüfung in diesem Fach erlassen werden.⁶³

⁴ Die Bewerber werden zu den praktischen Prüfungen nur zugelassen, wenn sie im Besitz eines Lernausweises, eines andern Ausweises nach Artikel 1 Absatz 3 oder eines als gleichwertig anerkannten ausländischen Ausweises sind. Sie müssen die für den Erwerb des Ausweises erforderliche praktische Tätigkeit vor der Prüfung ausgeführt haben, ausser wenn das Bundesamt für Zivilluftfahrt eine Ausnahme gestattet.

⁵ Kann die nötige Erfahrung nicht nachgewiesen werden oder liegt sie zu weit zurück, so kann das Bundesamt für Zivilluftfahrt besondere Zulassungsbedingungen festlegen.

⁶ ...⁶⁴

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

⁶³ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

⁶⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997 (AS 1997 1393).

Art. 29

2. Durchführung
a. Sachverständiger und Prüfungsprogramm
- 1 Das Bundesamt für Zivilluftfahrt bestimmt den oder die Sachverständigen, welche die Prüfungen abzunehmen haben, und setzt gegebenenfalls besondere Bedingungen für die Prüfungen fest.
 - 2 Wird für eine praktische Prüfung ein Luftfahrzeug verwendet, dessen Leistungen oder Eigenschaften erheblich von den üblichen Normen abweichen, so kann das Bundesamt für Zivilluftfahrt angemessene Änderungen der in diesem Reglement vorgeschriebenen Prüfungsprogramme anordnen.⁶⁵
 - 3 Die für die Ausbildung Verantwortlichen bereiten die Prüfungen nach den Anweisungen der Sachverständigen vor.

Art. 30

- b. Abbruch, Unterbruch
- 1 Der Sachverständige kann eine Prüfung jederzeit wegen ungenügender Vorbereitung des Bewerbers abbrechen; in diesem Fall gilt die Prüfung als misslungen.
 - 2 Der Sachverständige kann eine praktische Prüfung wegen ungünstiger Wetterverhältnisse oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrechen; er bestimmt in diesem Fall, wo und wann sie weitergeführt werden soll.
 - 3 Eine Prüfung oder Teilprüfung darf nicht durch andere Übungen des Bewerbers unterbrochen werden.

Art. 31

3. Ergebnis
- 1 Über den Verlauf der Prüfung führt der Sachverständige auf amtlichem Formular Protokoll; er lässt dieses binnen drei Tagen dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zukommen. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann die Zustellungsfrist für bestimmte Prüfungskategorien verlängern.
 - 2 Besteht ein Bewerber eine theoretische Prüfung in mehr als der Hälfte der Prüfungsfächer nicht, so ist die gesamte theoretische Prüfung zu wiederholen. Werden bei den praktischen Prüfungen die Bedingungen nicht erfüllt, so bestimmt das Bundesamt für Zivilluftfahrt, ob der Bewerber die ganze praktische Prüfung neu zu bestehen oder ob er sich nur einer Teilnachprüfung zu unterziehen hat.
 - 3 Besteht ein Bewerber eine theoretische oder eine praktische Prüfung zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Ausweises zum dritten Mal nicht, so muss er die ganze betreffende Prüfung wiederholen.⁶⁶ Das

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

Bundesamt für Zivilluftfahrt kann zudem seine Eignung durch psychologische oder psychiatrische Untersuchung abklären lassen.⁶⁷

Art. 32⁶⁸

4. Gültigkeitsdauer

¹ Eine Fähigkeitsprüfung muss innerhalb von 36 Monaten, vom Zeitpunkt der ersten bestandenen Teilprüfung an gerechnet, abgeschlossen werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so legt das Bundesamt für Zivilluftfahrt fest, welche der bereits bestandenen Teilprüfungen der Bewerber wiederholen muss.

² Über die Gültigkeit der Theorieprüfung zum Erwerb des Linienpilotenausweises entscheidet das Bundesamt für Zivilluftfahrt im Einzelfall.⁶⁹

Art. 33

5. Allgemeine Bestimmungen für Flugprüfungen

Für die Durchführung und Bewertung von Flugprüfungen gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- a.⁷⁰ Prüfungen, bei welchen wegen eines Führungsfehlers des Bewerbers das verwendete Luftfahrzeug beschädigt oder die Flugsicherheit beeinträchtigt wird, gelten als misslungen;
- b. Schreiben dieses Reglement oder Richtlinien des Bundesamtes für Zivilluftfahrt über die mitzuführende Zuladung nichts vor, so wird diese durch den Sachverständigen bestimmt.
- c. Der Bewerber hat die Prüfungsflüge allein oder mit dem Sachverständigen an Bord durchzuführen. Diese Regel gilt nicht,
 - wenn für die Führung des Luftfahrzeuges ein zweiter Pilot vorgeschrieben ist;
 - wenn es sich um eine Instrumentenflugprüfung handelt;
 - wenn der Sachverständige anordnet, dass ein Fluglehrer zur Kontrolle am Doppelsteuer mitfliegt;
 - wenn der Sachverständige bei Flügen mit dem Fluglehrer am Doppelsteuer erlaubt, dass weitere Flugschüler mitgeführt werden.
- d. Für jede Übung sind, wenn in diesem Reglement nichts anderes vorgeschrieben ist, zwei Versuche gestattet.

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- e. Ziellandungen mit Flugzeugen, Motorseglern oder Segelflugzeugen sind in einwandfreier Weise auf einer vorgeschriebenen Ziellandefläche durchzuführen, wobei das Luftfahrzeug den Boden nicht ausserhalb dieser Fläche berühren darf.⁷¹ Während des Ausrollens oder Ausgleitens des Luftfahrzeuges muss die Richtung ohne wesentliche Abweichungen beibehalten werden. Kein Teil des Luftfahrzeuges darf seitlich aus der Ziellandefläche herausragen.

Art. 34

III. Übungsnachweis
1. Aufzeichnungen

¹ Jeder Träger eines Ausweises mit Ausnahme der Träger des Bordradiotelefonisten-Ausweises muss seine Tätigkeit in einer vom Bundesamt für Zivilluftfahrt herausgegebenen oder genehmigten Unterlage aufzeichnen.

^{1bis} Die Aufzeichnungen der Tätigkeiten an Bord von Flugzeugen im Allgemeinen, von Flugzeugen der Klasse Ecolight, von Segelflugzeugen, von Helikoptern sowie von Ballonen sind in einer jeweils eigenständigen Unterlage zu machen.⁷²

² Mit den Aufzeichnungen werden die vorgeschriebenen Übungen nachgewiesen; der Träger des Ausweises ist für die wahrheitsgetreue und lückenlose Führung der Aufzeichnungen nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt verantwortlich.

³ Die Aufzeichnungen sind aufzubewahren und auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzulegen.⁷³

Art. 35⁷⁴

2. Flugzeit

Jeder Flug ist mit der Flugzeit (Block to block time), d. h. mit der Gesamtzeit zwischen der erstmaligen Fortbewegung des Luftfahrzeuges zum Zweck des Abfluges und dem Stillstand nach Beendigung des Fluges, aufzuzeichnen.

Art. 36

3. Berechnungsregeln
a. Gegenseitige Anrechnung von unterschiedlichen Leistungen

Für den Erwerb und die Erneuerung eines Ausweises, einer Erweiterung oder einer Sonderbewilligung ist die gegenseitige Anrechnung von Motorflug-, Hubschrauber-, Segelflug- und Motorseglerleistungen sowie von Gasballon- und Heissluftballonfahrten zulässig, soweit dies

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1393).

⁷² Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 22. Sept. 2006 (AS **2006** 3935).

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS **1985** 1908).

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1393).

die besonderen Bestimmungen dieses Reglements ausdrücklich vorsehen.

Art. 37⁷⁵

b. Anrechnung der Flugzeiten

¹ Ein Flugschüler oder der Träger eines Pilotenausweises kann die Flugzeit allein an Bord, die Ausbildungsflugzeit am Doppelsteuer und die Flugzeit als verantwortlicher Pilot im Hinblick auf die verlangte Flugzeit für den Erwerb eines Pilotenausweises oder eines Pilotenausweises einer höheren Kategorie vollständig anrechnen.

² Der Träger eines Pilotenausweises, der an Bord eines Luftfahrzeuges, zu dessen Führung ein zweiter Pilot vorgeschrieben ist, die Funktionen eines zweiten Piloten ausübt, kann die in dieser Eigenschaft geflogene Flugzeit im Hinblick auf die verlangte Flugzeit für den Erwerb eines Pilotenausweises einer höheren Kategorie zu höchstens 50 Prozent anrechnen.

³ Der Träger eines Pilotenausweises, der unter Aufsicht eines verantwortlichen Piloten als zweiter Pilot die Funktionen des verantwortlichen Piloten übernimmt, kann die gesamte in dieser Eigenschaft geflogene Flugzeit im Hinblick auf die verlangte Flugzeit für den Erwerb eines Pilotenausweises einer höheren Kategorie anrechnen.

Art. 38⁷⁶

c. Ausbildungsfahrten mit Ballonen

Bei Ausbildungsfahrten mit Ballonen können sowohl der Fahrlehrer als auch der Fahrschüler die Fahrzeit und die Landungen voll anrechnen.

Art. 39

IV. Gebühren

Für die Ausstellung und Erneuerung der Ausweise für Flugpersonal, mit Einschluss der Erweiterungen und Sonderbewilligungen, sowie für die Fähigkeitsprüfungen werden die in der Gebührenordnung vom 26. Mai 1967⁷⁷ zum Luftfahrtgesetz festgesetzten Gebühren erhoben.

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

⁷⁷ [AS 1967 901, 1970 153. AS 1976 668 Art. 28]. Heute: in der V vom 25. Sept. 1989 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (SR 748.112.11)

Art. 40⁷⁸

- V. Beschwerde Gegen die Entscheide des Bundesamtes für Zivilluftfahrt über die Verweigerung oder den Entzug von Ausweisen kann nach den Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege Beschwerde erhoben werden.

B. Lernausweis**Art. 41**

- I. Allgemein ¹ Für den Erwerb eines Lernausweises muss der Bewerber die in den Artikeln 2–5 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.
2 ...⁷⁹

Art. 42

- II. Vorprüfung Zur Feststellung der Eignung kann der Lehrer den Bewerber, sofern die Erfordernisse nach Artikel 3 erfüllt sind, folgende Übungen im Rahmen einer Schule ausführen lassen:⁸⁰
- a. höchstens 20 Flüge am Doppelsteuer mit einem Flugzeug, Segelflugzeug oder Motorsegler;
 - b. höchstens 2 Flugstunden am Doppelsteuer mit einem Hubschrauber;
 - c. ...⁸¹
 - d. höchstens 2 Ballonfahrten.

Art. 43⁸²

- III. Rechte des Trägers ¹ Der auf Grund eines ärztlichen Tauglichkeitsattestes ausgestellte Lernausweis berechtigt den Träger, sich in der Schweiz sowie in den über ausländischem Gebiet liegenden Teilen der schweizerischen Fluginformationsgebiete und im Raum des Flughafens Basel-Mülhausen wie folgt zu betätigen:
- a. er darf Ausbildungsflüge mit Flugzeugen, Hubschraubern, Segelflugzeugen oder Motorseglern mit dem Fluglehrer am Doppelsteuer oder allein an Bord unter der unmittelbaren Auf-

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 22. Sept. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3935).

⁷⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985 (AS **1985** 1908).

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1980, in Kraft seit 1. Jan. 1981 (AS **1980** 1963).

⁸¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985 (AS **1985** 1908).

⁸² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1980, in Kraft seit 1. Jan. 1981 (AS **1980** 1963).

sicht des Fluglehrers ausführen; Passagiere darf er nur mitführen, wenn der Fluglehrer am Doppelsteuer mitfliegt;

- b. er darf Lernfahrten an Bord von Ballonen durchführen;
- c. ...⁸³
- d. er darf die Radiotelefonie an Bord von Luftfahrzeugen besorgen für die Verbindung mit den Verkehrsdienststellen der Flugsicherung, sofern er eine Einführung in die Verfahren des radiotelefonischen Verkehrs erhalten hat und die gebräuchlichen Wendungen kennt.

2 ...⁸⁴

³ Der Lernausweis berechtigt nicht zu Flügen im Rahmen öffentlicher Flugveranstaltungen.⁸⁵

Art. 44⁸⁶

IV. Erneuerung Der Lernausweis kann ohne Übungsnachweis erneuert werden; für die Erneuerung ist ein neues ärztliches Tauglichkeitsattest erforderlich, wenn der Träger Ausbildungsflüge mit Flugzeugen und Hubschraubern durchführen will.

V. ...

Art. 45–48⁸⁷

Art. 49⁸⁸

VI. Ausbildung ohne Lernausweis Die Bestimmungen des Artikels 43 Absatz 1 Buchstaben a und b gelten sinngemäss auch für Bewerber, die sich gestützt auf einen anderen Ausweis für Flugpersonal ausbilden lassen.

C. Ausweis für Motorpiloten

Art. 50

I. Privatpiloten-ausweis Für den Erwerb eines Privatpilotenausweises muss der Bewerber den allgemeinen Erfordernissen nach den Artikeln 2–5 genügen und ausserdem die vorgeschriebene Ausbildung erhalten und die Fähigkeitsprüfung bestanden haben.

1. Voraussetzungen für die Erteilung

⁸³ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985 (AS 1985 1908).

⁸⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985 (AS 1985 1908).

⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

⁸⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1980, in Kraft seit 1. Jan. 1981 (AS 1980 1963).

⁸⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997 (AS 1997 1393).

⁸⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

Art. 51⁸⁹2. Ausbildungs-
nachweis

¹ Der Bewerber muss vor der Ausstellung eines Privatpilotenausweises eine praktische Ausbildung von 40 Flugstunden auf Flugzeugen nachweisen, wovon:

- a. höchstens 5 Flugstunden durch Übungen auf einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt anerkannten Übungsgerät nach einem genehmigten Programm ersetzt werden können;
- b. mindestens 8 Stunden Alleinflug auf Flugzeugen unter Aufsicht eines Motorfluglehrers, wovon 4 Stunden Überlandflug mit einem Flug von wenigstens 270 km (150 NM), während welchem je eine vollständige Zwischenlandung (full-stop landing) auf zwei verschiedenen Flugplätzen durchgeführt werden muss.

² Bis zur Hälfte der erforderlichen Flugstunden können statt auf einem Flugzeug auf einem Motorsegler ausgeführt werden. Trägern eines Ausweises für Hubschrauberpiloten oder für Segelflieger können bis zu 20 Hubschrauber-, Segelflug- oder Motorseglerstunden angerechnet werden. In jedem Fall sind jedoch 20 Flugstunden auf Flugzeugen nachzuweisen, wovon mindestens 4 Stunden Alleinflug.

³ Der Bewerber muss zudem am Doppelsteuer eines Flugzeuges die vorgeschriebene praktische Ausbildung durch einen hiezu berechtigten Motorfluglehrer erhalten haben. Dieser ist dafür verantwortlich, dass der Bewerber über die als Privatpilot notwendige operationelle Erfahrung in folgenden Bereichen verfügt:

- a. Flugvorbereitung, insbesondere Beladungs- und Schwerpunkt-berechnung, Kontrolle und Vorbereitung des Flugzeuges;
- b. Bodenmanöver und Platzrunden, Massnahmen und Verfahren zur Verhinderung von Kollisionen;
- c. Führen des Flugzeuges nach Sichtflugreferenzen;
- d. Fliegen mit kritischer geringer Geschwindigkeit; Erkennen der Anzeichen des Strömungsabrisses (überzogene Fluglage) und des Abkippens; Abkippen und Wiederherstellen der Normalfluglage;
- e. Fliegen mit kritischer hoher Geschwindigkeit; Erkennen der Anzeichen des Spiralsturzes und Wiederherstellen der Normalfluglage;
- f. normale Starte und Landungen und solche mit Seitenwind;
- g. Starte mit maximalen Leistungen (Kurzfeld und Hindernisfreiheit); Kurzfeldlandungen;

⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- h. Fliegen ausschliesslich nach Instrumenten, mit Durchführung einer horizontalen 180°-Umkehrkurve;
- i. Überlandflug unter Anwendung der Navigation nach Sichtreferenzen, der Koppelnavigation und der Radionavigationshilfen;
- k. Notverfahren, insbesondere mit simulierter Funktionsstörung der Bordsysteme;
- l. An- und Abflüge sowie Überflüge bei kontrollierten Flugplätzen, Einhalten der Verfahren der Flugsicherungsdienste sowie der Radiotelefonieverfahren und Redewendungen;
- m. Einweisungsflüge in die alpinen Verhältnisse.

Art. 52⁹⁰

3. Fähigkeitsprüfung
a. Theoretische Prüfung

¹ Die theoretische Prüfung umfasst folgende Fächer mit einem der Tätigkeit eines Privatpiloten entsprechenden Schwierigkeitsgrad:

- a. Luftrecht;
- b. allgemeine Luftfahrzeugkenntnis;
- c. Flugleistungen und Flugplanung;
- d. menschliches Leistungsvermögen;
- e. Meteorologie;
- f. Navigation;
- g. Betriebsverfahren;
- h. Grundlagen des Fluges;
- i. Radiotelefonie international (UIT) nach Artikel 174 oder in einer Amtssprache nach Artikel 176.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 3^{bis}.

Art. 53⁹¹

b. Flugprüfung

Die Flugprüfung weist einen der Tätigkeit eines Privatpiloten entsprechenden Schwierigkeitsgrad auf. Der Bewerber muss an Bord eines Flugzeuges zeigen, dass er fähig ist:

- a. die Betriebsgrenzen des Flugzeuges einzuhalten;
- b. alle Manöver präzise und mit feiner Steuerführung auszuführen;
- c. sich über das erforderliche Urteilsvermögen und die fliegerischen Fähigkeiten auszuweisen (airmanship);

⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

⁹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- d. seine Luftfahrtkenntnisse anzuwenden;
- e. jederzeit das Flugzeug so zu beherrschen, dass nie ernsthafte Zweifel über das Gelingen eines Verfahrens oder Manövers bestehen.

Art. 54

4. Rechte
des Trägers
a. Allgemein

¹ Der Träger eines Privatpilotenausweises ist, sofern er die Bedingungen von Artikel 15 Absätze 1 und 2 erfüllt, berechtigt:

- a.⁹² nichtgewerbsmässige Flüge auszuführen;
- b.⁹³ höchstens 3 Passagiere mitzuführen, es sei denn, er könne 100 Flugstunden auf Flugzeugen, wovon 50 Flugstunden als verantwortlicher Pilot, nachweisen; daran können bis zu 50 Hubschrauber-, Segelflug- und Motorseglerstunden angerechnet werden;
- c. Ausbildungsflüge zum Erwerb einer Erweiterung, einer Sonderbewilligung oder eines Ausweises einer höheren Kategorie auszuführen;
- d.⁹⁴ als zweiter Pilot nichtgewerbsmässige Flüge auszuführen; ist für die Führung des Flugzeuges im AFM ein zweiter Pilot vorgeschrieben, so muss er überdies die Berechtigung für internationale Radiotelefonie (UIT) nach Artikel 174 besitzen.

² Der Träger eines Privatpilotenausweises ist ferner berechtigt, als Flugbesatzungsmitglied bei nichtgewerbsmässigen Flügen bei der Führung eines Flugzeuges mitzuwirken, wenn diese Mitwirkung im AFM vorgeschrieben ist, sofern er die vom Bundesamt für Zivilluftfahrt aufgestellten Bedingungen erfüllt.

³ Die Berechtigung, Einweisungen vorzunehmen, richtet sich nach Artikel 93.

Art. 55

b. Schleppflüge

¹ Ein Privatpilot darf unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 1 nichtgewerbsmässige Schleppflüge durchführen, wenn er unter Aufsicht eines dazu berechtigten Motorfluglehrers oder Segelfluglehrers, der Träger eines Motorpilotenausweises ist, mit Erfolg wenigstens 5 Schleppflüge mit Segelflugzeugen ausgeführt hat; die Ausbildung ist im Flugbuch zu bestätigen.

⁹² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

⁹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

² Die geschleppten Segelflugzeuge müssen bei diesen Ausbildungsflügen von Trägern des Segelfliegerausweises geführt werden.

Art. 56

c. Absetzen
von Fallschirm-
springern

Ein Privatpilot darf, sofern er die Bedingungen von Artikel 15 Absätze 1 und 2 erfüllt, nichtgewerbsmässige Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern durchführen, wenn er zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a.⁹⁵ Er muss wenigstens 100 Flugstunden auf Flugzeugen, wovon 50 Flugstunden als verantwortlicher Pilot nachweisen; daran können bis zu 50 Hubschrauber-, Segelflug- und Motorseglerstunden angerechnet werden.
- b. Er muss wenigstens 20 Flugstunden als verantwortlicher Pilot auf mindestens dreiplätzigem Flugzeugen nachweisen.
- c. Er muss von einem Piloten, der selbst wenigstens 50 Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern ausgeführt hat, mit Erfolg eingeführt worden sein; die Einführung ist im Flugbuch zu bestätigen.

Art. 57

5. Erneuerung

¹ Für die Erneuerung des Privatpilotenausweises ist ein neues Arztzeugnis vorzulegen; ferner sind für die letzten 24 Monate wenigstens 24 Flugstunden auf Flugzeugen oder Motorseglern nachzuweisen, wovon wenigstens 12 Stunden in den letzten 12 Monaten.

2 ...⁹⁶

³ Hubschrauber- und Segelflugstunden können bis zur Hälfte der vorgeschriebenen Flugstundenzahl angerechnet werden.⁹⁷

⁴ Für Privatpiloten mit einer Flugerfahrung von über 700 Stunden auf Flugzeugen und Motorseglern, woran bis zu 350 Stunden auf Hubschraubern und Segelflugzeugen angerechnet werden können, wird die vorgeschriebene Flugstundenzahl auf die Hälfte herabgesetzt.⁹⁸

⁹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

⁹⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1980 (AS 1980 1963).

⁹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

⁹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

Art. 57a⁹⁹

6. Beschränkter
Privatpiloten-
ausweis

a. Voraus-
setzungen für
die Erteilung

Für den Erwerb des beschränkten Privatpilotenausweises muss der Bewerber:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 5 erfüllen;
- b. den Alterserfordernissen sowie den medizinischen und geistigen Anforderungen für die Erteilung eines Privatpilotenausweises gemäss den Vorschriften von JAR-FCL 1¹⁰⁰ und JAR-FCL 3¹⁰¹ genügen; und
- c. die vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die Fähigkeitsprüfung bestanden haben.

Art. 57b¹⁰²

b. Ausbildungs-
nachweis

¹ Der Bewerber muss vor der Ausstellung eines beschränkten Privatpilotenausweises eine praktische Ausbildung von 30 Flugstunden auf Flugzeugen nachweisen, wovon mindestens 6 Stunden Alleinflug unter Aufsicht eines Motorflugehrers; von dieser Mindestzahl müssen mindestens 3 Stunden Überlandflug einschliesslich eines Fluges von wenigstens 150 km mit einer vollständigen Zwischenlandung (full-stop landing) auf einem auswärtigen Flugplatz durchgeführt werden.

² Inhaber eines Ausweises für Hubschrauberpiloten oder Segelflieger können an die erforderlichen Flugstunden bis zu 10 Prozent der gesamten Flugstunden als verantwortlicher Pilot auf solchen Luftfahrzeugen, höchstens jedoch 10 Stunden anrechnen. In jedem Fall sind jedoch 20 Flugstunden auf Flugzeugen nachzuweisen, wovon mindestens 3 Stunden Alleinflug.

³ Der Bewerber muss zudem am Doppelsteuer eines Flugzeuges die vorgeschriebene praktische Ausbildung durch einen hiezu berechtigten Motorflugehrer erhalten haben. Dieser ist dafür verantwortlich, dass der Bewerber über die als Privatpilot mit beschränkten Rechten notwendige operationelle Erfahrung in folgenden Bereichen verfügt:

- a. Flugvorbereitung, insbesondere Beladungs- und Schwerpunkt-berechnung, Kontrolle und Vorbereitung des Flugzeuges;
- b. Bodenmanöver und Platzrunden, Massnahmen und Verfahren zur Verhinderung von Kollisionen;
- c. Führen des Flugzeuges nach Sichtflugreferenzen;

⁹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 18. April 2000 (AS 2000 1435).

¹⁰⁰ Joint Aviation Requirements, Flight Crew Licensing (1: aeroplane).

¹⁰¹ Joint Aviation Requirements, Flight Crew Licensing (3: medical).

¹⁰² Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 18. April 2000 (AS 2000 1435).

- d. Fliegen mit kritischer geringer Geschwindigkeit; Erkennen der Anzeichen des Strömungsabrisses (überzogene Fluglage) und des Abkippens; Abkippen und Wiederherstellen der Normalfluglage;
- e. Fliegen mit kritischer hoher Geschwindigkeit; Erkennen der Anzeichen des Spiralsturzes und Wiederherstellen der Normalfluglage;
- f. normale Starte und Landungen und solche mit Seitenwind;
- g. Starte mit maximalen Leistungen (Kurzfeld und Hindernisfreiheit); Kurzfeldlandungen;
- h. Überlandflug unter Anwendung der Navigation nach Sichtreferenzen und der Koppelnavigation;
- i. Notverfahren, insbesondere mit simulierter Funktionsstörung der Bordsysteme;
- j. An- und Abflüge auf und von unkontrollierten Flugplätzen;
- k. Einweisungsflüge in die alpinen Verhältnisse.

Art. 57c¹⁰³

c. Fähigkeitsprüfung
aa. Theoretische Prüfung

¹ Die theoretische Prüfung umfasst folgende Fächer mit einem der Tätigkeit eines Privatpiloten entsprechenden Schwierigkeitsgrad:

- a. Luftrecht;
- b. allgemeine Luftfahrzeugkenntnis;
- c. Flugleistungen und Flugplanung;
- d. menschliches Leistungsvermögen;
- e. Meteorologie;
- f. Navigation;
- g. Betriebsverfahren;
- h. Grundlagen des Fluges.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 3bis.

Art. 57d¹⁰⁴

bb. Flugprüfung

Die Flugprüfung weist einen der Tätigkeit eines Privatpiloten mit beschränkten Rechten entsprechenden Schwierigkeitsgrad auf. Der Bewerber muss an Bord eines Flugzeuges zeigen, dass er fähig ist:

- a. die Betriebsgrenzen des Flugzeuges einzuhalten;
- b. alle Manöver präzise und mit feiner Steuerführung auszuführen;

¹⁰³ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 18. April 2000 (AS 2000 1435).

¹⁰⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 18. April 2000 (AS 2000 1435).

- c. sich über das erforderliche Urteilsvermögen und die fliegerischen Fähigkeiten auszuweisen (airmanship);
- d. seine Luftfahrtkenntnisse anzuwenden;
- e. jederzeit das Flugzeug so zu beherrschen, dass nie ernsthafte Zweifel über das Gelingen eines Verfahrens oder Manövers bestehen.

Art. 57e¹⁰⁵

d. Rechte des Trägers

Der Träger eines beschränkten Privatpilotenausweises ist, sofern er die Bedingungen von Artikel 15 Absätze 1 und 2 erfüllt, berechtigt, auf schweizerisch immatrikulierten einmotorigen Flugzeugen mit Kolbenmotor, welche für den Betrieb mit einer Einmannbesatzung zugelassen sind:

- a.¹⁰⁶ nichtgewerbsmässige Flüge in den Lufträumen E, F und G auszuführen sowie An- und Abflüge auf und von Flugplätzen innerhalb von Kontrollzonen des Luftraumes D durchzuführen, sofern er über eine Bewilligung der zuständigen Flugverkehrsleitstelle des betroffenen Flugplatzes verfügt;
- b. höchstens 3 Passagiere mitzuführen, es sei denn, er könne 100 Flugstunden auf Flugzeugen, wovon 50 Flugstunden als verantwortlicher Pilot nachweisen; daran können bis zu 50 Hubschrauber-, Segelflug- und Motorseglerstunden angerechnet werden;
- c. Ausbildungsflüge zum Erwerb einer Erweiterung, einer Berechtigung oder des Privatpilotenausweises auszuführen;
- d. nichtgewerbsmässige Schleppflüge und Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern entsprechend den Artikeln 55 und 56 auszuführen.

Art. 57f¹⁰⁷

e. Gültigkeit und Erneuerung

1 Die Gültigkeitsdauer und die Erneuerung der im beschränkten Privatpilotenausweis enthaltenen zusammenfassenden Eintragungen für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenmotor (SEP) und selbststartende Motorsegler (TMG) richten sich nach den Bestimmungen von JAR-FCL 1¹⁰⁸.

¹⁰⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 18. April 2000 (AS 2000 1435).

¹⁰⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 22. Sept. 2006 (AS 2006 3935).

¹⁰⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 18. April 2000 (AS 2000 1435). Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 7. Juni 2005 (AS 2005 2523).

¹⁰⁸ Joint Aviation Requirements, Flight Crew Licensing (1: Aeroplane).

² Die Gültigkeitsdauer und die Erneuerung der zusammenfassenden Eintragungen für Flugzeuge der Klasse Ecolight richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen von JAR-FCL 1 für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenmotor (SEP).¹⁰⁹

³ Auf Flugzeugen der Klasse Ecolight absolvierte Flugstunden, Trainingsflüge, Starts und Landungen können zur Verlängerung der zusammenfassenden Eintragungen für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenmotor (SEP) und selbststartende Motorsegler (TMG) angerechnet werden, sofern es sich nicht um Eintragungen auf einer Lizenz gemäss den Bestimmungen von JAR-FCL 1 handelt.¹¹⁰

Art. 57g¹¹¹

f. Erwerb eines Privatpiloten-
ausweises durch
Inhaber eines
beschränkten
Privatpiloten-
ausweises

¹ Der Inhaber eines beschränkten Privatpilotenausweises, der einen Privatpilotenausweis erwerben will, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Er muss wenigstens eine Flugerfahrung von 45 Flugstunden auf Flugzeugen nachweisen, wovon mindestens 10 Flugstunden allein an Bord unter Aufsicht eines Fluglehrers; von dieser Mindestzahl müssen mindestens 5 Stunden Überlandflug einschliesslich eines Fluges von mindestens 270 km (150 NM) mit je einer vollständigen Zwischenlandung (full-stop landing) auf zwei verschiedenen Flugplätzen durchgeführt werden;
- b. Er muss die zusätzliche Ausbildung gemäss Absatz 2 hiernach absolvieren;
- c. Er muss die Prüfung für den Erwerb der Berechtigung «Radio-telefonie» und die praktische Flugprüfung für den Erwerb eines Privatpilotenausweises bestehen.

² Die zusätzliche Ausbildung beinhaltet:

- a. eine Ausbildung im Theoriefach Radiotelefonie international (UIT) in englischer Sprache oder in einer Amtssprache;
- b. eine praktische Flugausbildung am Doppelsteuer, welche durch einen dazu berechtigten Fluglehrer durchgeführt wird und während welcher der Bewerber nachweisen muss, dass er über die für einen Privatpiloten notwendige operationelle Erfahrung in den nachfolgenden Bereichen verfügt:
 1. Fliegen ausschliesslich nach Instrumenten, mit Durchführung einer horizontalen 180°-Umkehrkurve,
 2. Überlandflug unter Anwendung der Navigation nach Sichtflugreferenzen, der Koppelnavigation und der Radionavigationshilfen,

¹⁰⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 22. Sept. 2006 (AS 2006 3935).

¹¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 22. Sept. 2006 (AS 2006 3935).

¹¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 18. April 2000 (AS 2000 1435).

3. An- und Abflüge, sowie Überflüge bei kontrollierten Flugplätzen, Einhalten der Verfahren der Flugsicherungsdienste sowie der Radiotelefonieverfahren unter Einschluss der entsprechenden Redewendungen.

Art. 57h¹¹²

g. Beschränkter Privatpilotenausweis für selbststartende Motorsegler und Flugzeuge der Klasse Ecolight

Die Artikel 57a–57g gelten sinngemäss für den Erwerb und die Erneuerung eines beschränkten Privatpilotenausweises für selbststartende Motorsegler (TMG) und für Flugzeuge der Klasse Ecolight.

Art. 57i¹¹³

7. Besondere nationale Eintragung für Flugzeuge der Klasse Ecolight

Inhaber von Lizenzen nach den Bestimmungen von JAR-FCL 1 können die Eintragung für Flugzeuge der Kategorie Ecolight durch die Absolvierung einer entsprechenden Prüfung (Skilltest) erwerben; die Eintragung erfolgt auf einem gesonderten, nationalen Ausweispapier.

Art. 58

II. Erweiterungen
1. Kunstflug
a. Prüfung

¹ Für den Erwerb einer Erweiterung für Kunstflug muss der Bewerber mit einem Flugzeug in 2 Flügen folgende Figuren ausführen:

- 2 normale Loopings;
- je 2 Renversements nach links und nach rechts;
- je 2 Immelmann nach links und nach rechts;
- je 2 langsame Rollen nach links und nach rechts;
- je 2 Retournements nach links und nach rechts;
- je eine Vrille von drei Umgängen nach links und nach rechts;
- einen Rückenflug von wenigstens 10 Sekunden, sofern es das Flugzeugmuster zulässt.

² Die vom Anfang der ersten Kunstflugfigur bis zum Ende der letzten gemessenen Zeit soll bei keinem Flug 8 Minuten überschreiten.

³ Vor jedem Flug muss der Bewerber dem Sachverständigen ein schriftliches Programm aushändigen. Der Flug gilt als misslungen, wenn der Bewerber von seinem Programm abweicht. Jeder Flug ist mit einer einwandfreien Landung in den ersten 150 m der Landefläche zu beenden.

¹¹² Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 18. April 2000 (AS 2000 1435).

¹¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 22. Sept. 2006 (AS 2006 3935).

Art. 59b. Rechte
des Trägers

Der Träger der Erweiterung für Kunstflug ist, sofern er die Bedingungen von Artikel 15 Absätze 1 und 2 erfüllt, berechtigt:

- a. mit Flugzeugen nichtgewerbsmässige Kunstflüge ohne Passagiere durchzuführen;
- b. nichtgewerbsmässige Kunstflüge mit Passagieren nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und unter der Aufsicht des Flugplatzleiters oder eines Fluglehrers durchzuführen.

Art. 602. Nachtflug
a. Voraussetzungen

Für den Erwerb einer Erweiterung für Nachtflug muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a.¹¹⁴ Er muss wenigstens 50 Flugstunden als verantwortlicher Pilot auf Flugzeugen nachweisen.
- b. Er muss auf einem Flugzeug eine Nachtflugausbildung von wenigstens 5 Flugstunden und wenigstens 10 Nachtstarten und 10 Nachtlandungen erhalten haben; wenigstens 3 Starte und 3 Landungen in der Nacht müssen in den letzten 3 Monaten ausgeführt worden sein.
- c. Er muss mit dem Fluglehrer an Bord eines Flugzeuges einen Überlandflug bei Nacht mit Landung auf einem wenigstens 50 km entfernten Flugplatz ausgeführt und sich darüber ausgewiesen haben, dass er unter Anwendung von Funkverbindungs- und Funknavigationsgeräten sicher navigieren kann.
- d. ...¹¹⁵

Art. 61¹¹⁶b. Rechte
des Trägers

Der Träger der Erweiterung für Nachtflug ist, sofern er die Bedingungen von Artikel 15 Absätze 1 und 2 erfüllt, berechtigt,¹¹⁷

- a. nichtgewerbsmässige Sichtflüge bei Nacht auszuführen;
- b. Passagiere mitzuführen, wenn er in den letzten 3 Monaten 3 Starte und 3 Landungen bei Nacht ausgeführt hat oder wenn er Träger einer gültigen Sonderbewilligung für Instrumentenflug (Flugzeug) ist.

¹¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹¹⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997 (AS 1997 1393).

¹¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Dez. 1976, in Kraft seit 1. Mai 1977 (AS 1977 733).

¹¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

Art. 62

3. Führen von
Motorseglern

Die Voraussetzungen für den Erwerb einer Erweiterung für Motorsegler und die Rechte des Trägers sind in den Artikeln 158–163 umschrieben.

Art. 63

4. Landungen
im Gebirge
a. Voraus-
setzungen

Für den Erwerb einer Erweiterung für Landungen im Gebirge muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a.¹¹⁸ Er muss wenigstens 200 Flugstunden auf Flugzeugen, wovon 100 Flugstunden als verantwortlicher Pilot, nachweisen; daran können bis zu 50 Hubschrauber-, Segelflug- und Motorseglerstunden angerechnet werden.
- b. Er muss unter Aufsicht eines Motorfluglehrers, der Piloten in der Gebirgslandetechnik ausbilden darf, oder eines zu dieser Ausbildung berechtigten Piloten wenigstens 250 Landungen, wovon 50 in den Monaten November bis März, auf wenigstens 10 verschiedenen Gebirgslandeplätzen ausgeführt haben und muss von diesem Lehrer empfohlen sein.
- c. Er muss sich unterschriftlich verpflichten, für Rettungsflüge zur Verfügung zu stehen.
- d. Er muss eine praktische Prüfung vor einem Sachverständigen bestanden haben; diese Prüfung umfasst 10 Landungen an wenigstens 3 verschiedenen Landstellen im Gebirge.

Art. 64

b. Rechte
des Trägers

¹ Der Träger einer Erweiterung für Landungen im Gebirge ist, sofern er die Bedingungen von Artikel 15 Absätze 1 und 2 erfüllt, berechtigt:

- a. nichtgewerbsmässige Flüge mit Landungen im Gebirge auszuführen;
- b. Passagiere mitzuführen, wenn er in den letzten 12 Monaten wenigstens 20 Landungen im Gebirge ausgeführt hat.

² Er ist ferner, sofern er die Bedingungen von Artikel 15 Absätze 1 und 4 erfüllt, berechtigt, Piloten in der Gebirgslandetechnik auszubilden, wenn er:

- a. von einer Motorflugschule empfohlen worden ist;
- b. wenigstens 1000 Landungen im Gebirge ausgeführt hat;
- c. wenigstens 100 Landungen auf 10 verschiedenen Gebirgslandeplätzen in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Fluglehrerkurses für Landungen im Gebirge ausgeführt hat;

¹¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

- d. an einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt durchgeführten oder anerkannten Fluglehrerkurs für Landungen im Gebirge erfolgreich teilgenommen hat;
- e. die vom Bundesamt für Zivilluftfahrt vorgeschriebene Ausbildungstätigkeit abgeschlossen hat;
- f. in den letzten 12 Monaten wenigstens 20 Landungen im Gebirge ausgeführt hat;
- g.¹¹⁹ in den letzten 4 Jahren vor Verfall der Berechtigung einen vom Bundesamt organisierten oder anerkannten Weiterbildungs- oder Wiederholungskurs mit Erfolg besucht hat.

Art. 65

c. Ausländische
Ausweise

Träger ausländischer Ausweise für Landungen im Gebirge dürfen solche Landungen in der Schweiz erst ausführen, nachdem ihre Eignung einem schweizerischen Motorfluglehrer, der Piloten in der Gebirgslandetechnik ausbilden darf, geprüft worden ist. Zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 66

III. Motorflug-
lehrer-
Ausweis
1. Vorausset-
zungen für
die Erteilung¹²⁰

¹ Für den Erwerb eines Motorfluglehrer-Ausweises muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Er muss Träger des Berufspilotenausweises (Flugzeug) sein.
- b. Er muss Träger der Erweiterung für Kunstflug sein.
- c. Er muss die vorgeschriebene praktische Tätigkeit nachweisen.
- d. Er muss einen Auszug aus dem schweizerischen Zentralregister vorlegen.
- e. Er muss von einem Motorfluglehrer empfohlen sein, der sich verpflichtet, die vorgeschriebene Ausbildungstätigkeit des Bewerbers zu überwachen.
- f. Er muss durch diejenige Motorflugschule angemeldet sein, die den Bewerber vorbereitet hat und bei der er die vorgeschriebene Ausbildungstätigkeit absolvieren kann.
- g. Er muss die Fähigkeitsprüfung für die Zulassung zum Motorfluglehrer-Kurs bestanden haben;

¹¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- h. Er muss an einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt durchgeführten oder delegierten und überwachten Motorfluglehrer-Kurs mit Erfolg teilgenommen und die vorgeschriebene Ausbildungstätigkeit abgeschlossen haben.¹²¹

² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–e müssen im Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt sein.

³ Bewirbt sich der Träger eines andern Lehrausweises um den Motorfluglehrer-Ausweis, so legt das Bundesamt für Zivilluftfahrt die zu erfüllenden Bedingungen fest; es berücksichtigt dabei die Erfahrung des Bewerbers in der Ausbildung von Flugpersonal.¹²²

Art. 67¹²³

2. Übungsnachweis

Der Bewerber muss wenigstens 200 Flugstunden auf Flugzeugen, wovon 100 Flugstunden als verantwortlicher Pilot, nachweisen; daran können bis zu 100 Hubschrauber-, Segelflug- und Motorseglerstunden angerechnet werden.

Art. 68¹²⁴

3. Provisorischer Ausweis

Nach bestandenem Motorfluglehrer-Kurs wird dem Bewerber ein provisorischer Motorfluglehrer-Ausweis ausgestellt; dieser berechtigt ihn, unter Aufsicht eines bezeichneten Motorfluglehrers die in Artikel 69 festgelegten Rechte, mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstabe b erwähnten Ausbildungstätigkeit, auszuüben.

Art. 69¹²⁵

4. Rechte des Trägers

¹ Der Träger eines Motorfluglehrer-Ausweises ist, sofern er die Bedingungen von Artikel 15 Absätze 1 und 4 erfüllt und Träger eines gültigen Motorpilotausweises ist, berechtigt, im Rahmen einer schweizerischen Motorflugschule:

- a. Flugschüler für den Erwerb des Privatpilotausweises auszubilden;
- b. Piloten für den Erwerb des beschränkten Berufspilotausweises und des Berufspilotausweises auszubilden, sofern er Träger eines gültigen Berufspilotausweises ist;

¹²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹²² Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 27. Dez. 1976, in Kraft seit 1. Mai 1977 (AS 1977 733).

¹²³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

¹²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- c. Piloten im Schleppflug auszubilden, wenn er zum Schleppen von Segelflugzeugen berechtigt ist;
- d. Piloten für den Erwerb der Erweiterung für Kunstflug auszubilden, wenn er eine besondere, vom Bundesamt für Zivilluftfahrt festgelegte Kunstflugausbildung erhalten hat;
- e. Piloten für den Erwerb der Erweiterung für Nachtflug auszubilden, wenn er selbst diese Erweiterung besitzt und die Bedingungen nach Artikel 61 Buchstabe b erfüllt;
- f. Piloten für den Erwerb der Erweiterung für Landungen im Gebirge auszubilden, wenn er selbst diese Erweiterung besitzt und die Bedingungen nach Artikel 64 Absatz 2 Buchstaben c–f erfüllt.

² Die Berechtigung, Piloten einzuweisen oder umzuschulen, richtet sich nach den Artikeln 90–93.

³ Der Träger eines Motorfluglehrer-Ausweises ist unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 1 ferner berechtigt, Motorflugschüler auf Motorseglern sowie Motorpiloten und Segelflieger für den Erwerb der Erweiterung für Motorsegler auszubilden, wenn er die Erweiterung für Motorsegler besitzt; zur Ausbildung am Doppelsteuer ist er nur berechtigt, wenn er in den letzten 3 Monaten wenigstens 3 Starte und 3 Landungen auf Motorseglern ausgeführt hat.

Art. 70¹²⁶

5. Erneuerung

¹ Für die Erneuerung des Motorfluglehrer-Ausweises muss der Träger nachweisen, dass er in den letzten 4 Jahren bei einer Motorflugschule oder einem bewilligten oder anerkannten Flugbetriebsunternehmen wenigstens 100 Stunden als Motorfluglehrer auf Flugzeugen bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5700 kg, die für den Betrieb mit einer Einmann-Besatzung zugelassen sind, oder auf Motorseglern durchgeführt hat. Er muss ebenfalls einen vom Bundesamt für Zivilluftfahrt durchgeführten oder anerkannten Weiterbildungs- oder Wiederholungskurs mit Erfolg besucht haben. Träger eines gültigen Hubschrauber- oder Segelfluglehrer-Ausweises können daran bis zu 50 Stunden als Hubschrauber- oder Segelfluglehrer anrechnen.

² Motorfluglehrer müssen lediglich 25 Stunden der in Absatz 1 umschriebenen Ausbildungstätigkeit und den Weiterbildungs- oder Wiederholungskurs nachweisen, wenn sie:

- a. über eine Erfahrung von wenigstens 500 Flugstunden Ausbildungstätigkeit als Motorfluglehrer verfügen; daran können bis zu 250 Stunden als Hubschrauber- oder Segelfluglehrer angerechnet werden; oder

¹²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- b. in den letzten 4 Jahren wenigstens 400 Stunden auf Flugzeugen oder Motorseglern absolviert haben; daran können bis zu 200 Stunden auf Hubschraubern oder Segelflugzeugen angerechnet werden.

³ Wenn der Bewerber den Nachweis nach den Absätzen 1 und 2 nicht erbringen kann, entscheidet das Bundesamt für Zivilluftfahrt, in welchem Rahmen seine praktische Erfahrung als gleichwertig zu den Anforderungen der Absätze 1 und 2 betrachtet werden kann und welche zusätzliche Ausbildung gegebenenfalls zu absolvieren ist.

Art. 71¹²⁷

Art. 72¹²⁸

IV. Beschränkter
Berufspiloten-
ausweis
1. Vorausset-
zungen für
die Erteilung

Für den Erwerb eines beschränkten Berufspilotenausweises muss der Bewerber den allgemeinen Erfordernissen nach den Artikeln 2–5 genügen und ausserdem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Er muss Träger eines Privatpilotenausweises mit der Berechtigung für internationale Radiotelefonie (UIT) nach Artikel 174 sein.
- b. Er muss die in Artikel 78 Absätze 4 und 5 verlangte Ausbildung für Berufspiloten abgeschlossen haben.
- c. Er muss die vorgeschriebene praktische Tätigkeit nachweisen.
- d. Er muss die theoretische Prüfung für Berufspiloten nach Artikel 79 bestanden haben.
- e. Er muss die Flugprüfung für Berufspiloten nach Artikel 79a bestanden haben.
- f. Er muss ein ärztliches Tauglichkeitsattest für Berufspiloten vorlegen.
- g. Er muss einen Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister vorlegen.

Art. 73¹²⁹

2. Übung-
nachweis

Der Bewerber muss wenigstens 100 Flugstunden auf Flugzeugen, wovon 50 Flugstunden als verantwortlicher Pilot, nachweisen; daran können bis zu 50 Hubschrauber-, Segelflug- und Motorseglernerstunden angerechnet werden.

¹²⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997 (AS 1997 1393).

¹²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

3. ...

Art. 74¹³⁰4. Rechte
des Trägers**Art. 75**

Der Träger des beschränkten Berufspilotenausweises ist, sofern er die Bedingungen von Artikel 15 Absätze 1–3 erfüllt, berechtigt, in der Schweiz sowie in den über ausländischem Gebiet liegenden Teilen der schweizerischen Fluginformationsgebiete und im Raum des Flughafens Basel-Mülhausen:

- a.¹³¹ die Rechte des Trägers eines Privatpilotenausweises auszuüben;
- b. im internen gewerbsmässigen Nichtlinienverkehr auf Flugzeugen bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 2500 kg die Funktionen eines verantwortlichen Piloten auszuüben;
- c. ...¹³²
- d. gewerbsmässige Schleppflüge auszuführen, wenn er zum Schleppen von Segelflugzeugen berechtigt ist;
- e. gewerbsmässige Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern durchzuführen, wenn er zum Absetzen von Fallschirmspringern berechtigt ist;
- f. gewerbsmässige Kunstflüge mit oder ohne Passagiere nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und unter Aufsicht des Flugplatzleiters oder eines Fluglehrers durchzuführen, wenn er die Erweiterung für Kunstflug besitzt;
- g. gewerbsmässige Flüge nach Gebirgslandeplätzen auszuführen, wenn er die Erweiterung für Landungen im Gebirge besitzt und wenn er in den letzten 12 Monaten wenigstens 20 Landungen im Gebirge ausgeführt hat.
- h. ...¹³³

Die Berechtigung, Einweisungen vorzunehmen, richtet sich nach Artikel 93.

¹³⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997 (AS 1997 1393).

¹³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹³² Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997 (AS 1997 1393).

¹³³ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997 (AS 1997 1393).

Art. 76

5. Erneuerung
- 1 Für die Erneuerung ist ein neues ärztliches Tauglichkeitsattest vorzulegen; ferner sind für die letzten 24 Monate wenigstens 48 Flugstunden auf Flugzeugen nachzuweisen, wovon wenigstens 24 Stunden in den letzten 12 Monaten.¹³⁴
- 2 ...¹³⁵
- 3 Hubschrauber-, Segelflug- und Motorseglerstunden können bis zur Hälfte der vorgeschriebenen Flugstundenzahl angerechnet werden.¹³⁶

Art. 77

V. Berufs-
pilotenausweis
1. Voraus-
setzungen für
die Erteilung

Für den Erwerb eines Berufspilotenausweises muss der Bewerber den allgemeinen Erfordernissen nach den Artikeln 2–5 genügen und ausserdem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a.¹³⁷ Er muss Träger des Privatpilotenausweises mit der Berechtigung für internationale Radiotelefonie (UIT) nach Artikel 174 oder des beschränkten Berufspilotenausweises sein.
- b. ...¹³⁸
- c. Er muss die vorgeschriebene praktische Tätigkeit nachweisen.
- d. Er muss die theoretische Prüfung bestanden haben.
- e.¹³⁹ Er muss die Flugprüfung bestanden haben.
- f.¹⁴⁰ Er muss ein ärztliches Tauglichkeitsattest für Berufspiloten vorlegen.
- g.¹⁴¹ Er muss einen Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister vorlegen.

¹³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1980, in Kraft seit 1. Jan. 1981 (AS **1980** 1963).

¹³⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1980 (AS **1980** 1963).

¹³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS **1985** 1908).

¹³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1393).

¹³⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997 (AS **1997** 1393).

¹³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1393).

¹⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1980, in Kraft seit 1. Jan. 1981 (AS **1980** 1963).

¹⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS **1985** 1908).

Art. 78

2. Ausbildungsnachweis¹⁴²

¹ Der Bewerber muss wenigstens 200 Flugstunden auf Flugzeugen, wovon 100 Flugstunden als verantwortlicher Pilot, nachweisen; daran können bis zu 100 Hubschrauber-, Segelflug- oder Motorseglerstunden angerechnet werden.¹⁴³

² Hat der Bewerber an einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt anerkannten integrierten Berufspilotenkurs mit Erfolg teilgenommen, so muss er sich über wenigstens 150 Flugstunden auf Flugzeugen, wovon 70 Flugstunden als verantwortlicher Pilot, ausweisen.¹⁴⁴

³ Von der Gesamtflugzeit können bis zu maximal 10 Flugstunden durch Übungen auf einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt anerkannten Übungsgerät nach einem genehmigten Programm ersetzt werden.¹⁴⁵

⁴ In der Gesamtflugzeit müssen zudem enthalten sein:

- a. wenigstens 20 Flugstunden auf Flugzeugen im Überlandflug als verantwortlicher Pilot, mit einem Flug von wenigstens 540 km (300 NM), während welchem je eine vollständige Zwischenlandung (full-stop landing) auf zwei verschiedenen kontrollierten Flugplätzen durchgeführt werden muss;
- b. wenigstens 10 Stunden Ausbildung im Instrumentenflug, wovon bis zu 5 Stunden durch Übungen auf einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt anerkannten Übungsgerät ersetzt werden können.¹⁴⁶

⁵ Der Bewerber muss zudem am Doppelsteuer eines mindestens vierplätzigem, mit Landeklappen, Verstellpropeller, Einziehfahrwerk und Radionavigationsgeräten versehenen einmotorigen Flugzeuges die vorgeschriebene praktische Ausbildung durch einen hiezu berechtigten Motorfluglehrer erhalten haben. Dieser ist dafür verantwortlich, dass der Bewerber über die als Berufspilot notwendige operationelle Erfahrung in folgenden Bereichen verfügt:

- a. Flugvorbereitung, insbesondere Beladungs- und Schwerpunkt-berechnung, Kontrolle und Vorbereitung des Flugzeuges;
- b. Bodenmanöver und Platzrunden, Massnahmen und Verfahren zur Verhinderung von Kollisionen;

¹⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- c. Führen des Flugzeuges nach Sichtflugreferenzen;
- d. Fliegen mit kritischer geringer Geschwindigkeit; Verhindern des Trudelns; Erkennen der Gefahr des Strömungsabrisses (überzogener Flugzustand) und des Abkippens; Abkippen und Wiederherstellen der Normalfluglage;
- e. Fliegen mit kritischer hoher Geschwindigkeit; Erkennen der Anzeichen des Spiralsturzes und Wiederherstellen der Normalfluglage;
- f. normale Starte und Landungen und solche mit Seitenwind;
- g. Starte mit maximalen Leistungen (Kurzfeld und Hindernisfreiheit); Kurzfeldlandungen;
- h. fliegerische Grundmanöver und Wiederherstellen der Normalfluglage ausschliesslich nach Instrumenten;
- i. Überlandflug unter Anwendung der Navigation nach Sichtreferenzen, der Koppelnavigation und der Radionavigationshilfen; Ausweichverfahren;
- k. Flugmanöver und Verfahren in Notfällen;
- l. An- und Abflüge sowie Überflüge bei kontrollierten Flugplätzen, Einhalten der Verfahren der Flugsicherungsdienste sowie der Radiotelefonieverfahren und Redewendungen.¹⁴⁷

Art. 79¹⁴⁸

3. Theoretische
Prüfung

¹ Die theoretische Prüfung umfasst folgende Fächer mit einem der Tätigkeit eines Berufspiloten entsprechenden Schwierigkeitsgrad:

- a. Luftrecht;
- b. allgemeine Luftfahrzeugkenntnis;
- c. Flugleistungen und Flugplanung;
- d. menschliches Leistungsvermögen;
- e. Meteorologie;
- f. Navigation;
- g. Betriebsverfahren;
- h. Grundlagen des Fluges;
- i. Radiotelefonie international (UIT) nach Artikel 174.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 3^{bis}.

¹⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

Art. 79a¹⁴⁹

3a. Flugprüfung ¹ Die Flugprüfung weist einen der Tätigkeit eines Berufspiloten entsprechenden Schwierigkeitsgrad auf. Der Bewerber muss an Bord eines mindestens vierplätzigem, mit Landeklappen, Verstellpropeller, Einziehfahrwerk und Radionavigationsgeräten versehenen Flugzeuges zeigen, dass er fähig ist:

- a. die Betriebsgrenzen des Flugzeuges einzuhalten;
- b. alle Manöver präzise und mit feiner Steuerführung auszuführen;
- c. sich über das erforderliche Urteilsvermögen und die fliegerischen Fähigkeiten auszuweisen (airmanship);
- d. seine Luftfahrtkenntnisse anzuwenden;
- e. jederzeit das Flugzeug so zu beherrschen, dass nie ernsthafte Zweifel über das Gelingen eines Verfahrens oder Manövers bestehen.

² Diese Prüfung kann mit der Instrumentenflugprüfung, einer Umschulungsprüfung nach Artikel 85 oder einem Instrumentenkontrollflug verbunden werden.

Art. 80

4. Rechte
des Trägers

Der Träger eines Berufspilotenausweises ist, sofern er die Bedingungen von Artikel 15 Absätze 1–3 erfüllt, berechtigt:

- a.¹⁵⁰ die Rechte des Trägers eines Privatpilotenausweises und jene des Trägers eines beschränkten Berufspilotenausweises auszuüben;
- b.¹⁵¹ im gewerbmässigen Luftverkehr die Funktionen eines verantwortlichen Piloten auszuüben;
 1. auf allen Flugzeugmustern, die für den Betrieb mit einer Einmann-Besatzung zugelassen sind,
 2. auf ausschliesslich nach Sichtflugregeln betriebenen, vom Bundesamt für Zivilluftfahrt bezeichneten, mehrmotorigen Sondermustern von Flugzeugen mit Kolbenmotoren, die für den Betrieb mit einer Mehrmann-Besatzung zugelassen sind;
- c. im gewerbmässigen Luftverkehr die Funktionen eines zweiten Piloten auszuüben;

¹⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- d. ...¹⁵²
- e. Sichtflüge bei Nacht durchzuführen, wenn er eine Erweiterung für Nachtflug besitzt und in den letzten 3 Monaten wenigstens 3 Starte und 3 Landungen bei Nacht ausgeführt hat oder wenn er Träger einer gültigen Sonderbewilligung für Instrumentenflug (Flugzeug) ist;
- f. Instrumentenflüge auszuführen, wenn er eine gültige Sonderbewilligung für Instrumentenflug (Flugzeug) besitzt.

Die Berechtigung, Piloten einzuweisen oder umzuschulen, richtet sich nach den Artikeln 90–93.

Art. 81

5. Erneuerung
- ¹ Für die Erneuerung ist ein neues Arztzeugnis vorzulegen; ferner sind für die letzten 12 Monate wenigstens 50 Flugstunden auf Flugzeugen nachzuweisen.
 - ² Von Piloten, deren Ausweis alle 6 Monate erneuert werden muss, werden für die letzten 6 Monate wenigstens 25 Flugstunden oder für die letzten 12 Monate wenigstens 50 Flugstunden auf Flugzeugen verlangt.
 - ³ Hubschrauber-, Segelflug- oder Motorseglerstunden können bis zur Hälfte der vorgeschriebenen Flugstundenzahl angerechnet werden.¹⁵³

Art. 82

- VI. Eintragung der Flugzeugmuster
- 1. Allgemein, erste Eintragung
- ¹ Für die Eintragung der verschiedenen Flugzeugmuster im Führerausweis sind die Artikel 12–14 massgebend.
 - ² Die erste Eintragung erfolgt bei der Ausstellung des Führerausweises und lautet zusammenfassend auf die Gruppe von Flugzeugen, welcher das bei der Prüfung verwendete Flugzeug angehört; wird der Führerausweis ohne Prüfung abgegeben, so bestimmt das Bundesamt für Zivilluftfahrt den Eintrag.

Art. 83

- 2. Weitere Eintragungen
 - a. Allgemein
- ¹ Eintragungen von ein- und mehrmotorigen Flugzeugen, die in einer zusammenfassenden Eintragung nicht enthalten sind, werden vorgenommen, nachdem der Bewerber eine Umschulung und eine Umschulungsprüfung bestanden hat.
 - ² Umschulung und Umschulungsprüfung sind in einem Protokoll zu bescheinigen, welches dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zuzustellen ist.

¹⁵² Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997 (AS 1997 1393).

¹⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

Art. 84

b. Umschulung ¹ Die Umschulung ist nach den Richtlinien des Bundesamtes für Zivilluftfahrt durchzuführen; sie umfasst insbesondere:

- a. die gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Flugmanöver unter verschiedenen Ladebedingungen bis zur Volllast;
- b. die technischen Eigenheiten und Merkmale sowie die Ausrüstung des Flugzeuges;
- c. die im Notfall zu treffenden Massnahmen.

² Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann gestatten, dass die Umschulung und die Umschulungsprüfung ganz oder teilweise unter Verwendung anerkannter Übungsgeräte durchgeführt wird.¹⁵⁴

Art. 85¹⁵⁵

c. Einmotorige Flugzeuge und mehrmotorige Flugzeuge mit Kolbenmotoren, die für den Betrieb mit einer Einmann-Besatzung zugelassen sind

¹ Wer ein einmotoriges Flugzeug oder ein mehrmotoriges Flugzeug mit Kolbenmotoren, welches für den Betrieb mit einer Einmann-Besatzung zugelassen ist, in seinen Ausweis eintragen lassen will, muss eine Umschulung nach Artikel 84 und die Umschulungsprüfung, die eine Flugprüfung umfasst, bestehen.

² Die Flugprüfung weist einen Schwierigkeitsgrad auf, welcher der jeweiligen Tätigkeit eines Privatpiloten oder Berufspiloten entspricht. Der Bewerber muss an Bord eines Flugzeuges zeigen, dass er fähig ist:

- a. die Betriebsgrenzen des Flugzeuges einzuhalten;
- b. alle Manöver präzise und mit feiner Steuerführung auszuführen;
- c. sich über das erforderliche Urteilsvermögen und die fliegerischen Fähigkeiten auszuweisen (airmanship);
- d. seine Luftfahrtkenntnisse anzuwenden;
- e. jederzeit das Flugzeug so zu beherrschen, dass keine Zweifel über das Gelingen eines Verfahrens oder Manövers bestehen.

³ Für den Träger einer Sonderbewilligung für Instrumentenflug, der sich ein für Instrumentenflüge zugelassenes Flugzeugmuster in den Ausweis eintragen lassen will, haben der Umschulungskurs und die praktische Prüfung Sichtflugübungen sowie Instrumentenflugübungen im Sinne von Artikel 97 zu umfassen. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann in besonderen Fällen von diesen Erfordernissen Abweichungen gestatten.

¹⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

⁴ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann die Eintragung bestimmter Flugzeugmuster zusätzlich von einer theoretischen Prüfung durch einen Sachverständigen abhängig machen.

Art. 86¹⁵⁶

d. Mehrmotorige Flugzeuge mit Turbopropeller- oder Strahltrieb, die für den Betrieb mit einer Einmann-Besatzung zugelassen sind

¹ Wer ein mehrmotoriges Flugzeug mit Turbopropeller- oder Strahltrieb, das für den Betrieb mit einer Einmann-Besatzung zugelassen ist, in seinen Ausweis eintragen lassen will, muss einen Umschulungskurs nach einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt genehmigten oder anerkannten Programm absolvieren und die Umschulungsprüfung, die eine theoretische Prüfung und eine praktische Prüfung nach Artikel 85 Absatz 2 umfasst, sowie ein Upgrading mit Erfolg bestanden haben.

² Für den Eintrag eines in Absatz 1 erwähnten Flugzeugmusters, das auch für Instrumentenflüge zugelassen ist, haben der Umschulungskurs und die praktische Prüfung Sichtflugübungen sowie Instrumentenflugübungen im Sinne von Artikel 97 zu umfassen. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann in besonderen Fällen von diesen Erfordernissen Abweichungen gestatten.

Art. 87¹⁵⁷

c. Flugzeuge, welche für den Betrieb mit einer Mehrmann-Besatzung zugelassen sind

¹ Wer ein Flugzeug, welches für den Betrieb mit einer Mehrmann-Besatzung zugelassen ist, in seinen Ausweis eintragen lassen will, muss die Zusatzausbildung für Mehrmann-Besatzungen und die theoretische Linienpilotenprüfung (Art. 110) bestanden haben; er muss ausserdem einen Umschulungskurs nach einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt genehmigten oder anerkannten Programm absolvieren, die Umschulungsprüfung, die eine theoretische Prüfung und eine Flugprüfung umfasst, bestehen, sowie ein Upgrading und/oder ein Typegrading mit Erfolg absolvieren.

² Die Flugprüfung weist einen Schwierigkeitsgrad auf, welcher der jeweiligen Tätigkeit eines Privatpiloten, eines Berufspiloten oder eines Linienpiloten entspricht. Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 85 Absatz 2 muss der Bewerber an Bord eines Flugzeuges zeigen, dass er fähig ist:

- a. die Koordinationsverfahren der Besatzung und die im Falle des Ausfalles eines Besatzungsmitgliedes zu befolgenden Verfahren zu verstehen und anzuwenden;
- b. sich mit den anderen Besatzungsmitgliedern effizient zu verständigen.

¹⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

³ Wer ein mehrmotoriges, ausschliesslich nach Sichtflugregeln betriebenes Flugzeug mit Kolbenmotoren, welches für den Betrieb mit einer Mehrmann-Besatzung zugelassen ist, in den Ausweis eintragen lassen will, muss die theoretische Linienpilotenprüfung nicht absolvieren.

⁴ Artikel 86 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 88

f. Erlass der praktischen Prüfung

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann die praktische Prüfung erlassen, wenn ein Sachverständiger den Umschulungskurs überwacht. Der Sachverständige hat dem Bundesamt für Zivilluftfahrt über das Ergebnis schriftlich zu berichten.

Art. 89

g. Sondermuster, Wasser- und Amphibienflugzeuge

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt bestimmt von Fall zu Fall, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit Sondermuster, Wasser- und Amphibienflugzeuge eingetragen werden können.

Art. 90¹⁵⁸

h. Berechtigung zu Umschulungen und zur Abnahme von Umschulungsprüfungen

Unter Vorbehalt der Artikel 1 Absatz 2, 91 und 92 sind, sofern sie die Bedingungen von Artikel 15 Absätze 1 und 4 sowie 17 Absätze 1 Buchstabe a und 5 erfüllen, zu Umschulungen und zur Abnahme von Umschulungsprüfungen berechtigt:

aa. Berechtigung

- a. auf einmotorige Flugzeuge bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5700 kg, die für den Betrieb mit einer Einmann-Besatzung zugelassen sind:
 - Motorfluglehrer, Instrumentenfluglehrer und Linienpilotenfluglehrer;
 - Berufspiloten mit einer Flugerfahrung von wenigstens 700 Flugstunden auf Flugzeugen und Linienpiloten, wenn sie an einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt durchgeführten oder anerkannten Einführungskurs für Umschulungen auf solche Flugzeugmuster mit Erfolg teilgenommen haben; diese Berechtigung wird im Führerausweis eingetragen;
- b. auf mehrmotorige Flugzeuge mit Kolbenmotoren bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5700 kg, die für den Betrieb mit einer Einmann-Besatzung zugelassen sind:
 - Instrumentenfluglehrer und Linienpilotenfluglehrer,
 - Berufspiloten mit einer Flugerfahrung von wenigstens 700 Flugstunden auf Flugzeugen, Motorfluglehrer und

¹⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- Linienpiloten, wenn sie an einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt durchgeführten oder anerkannten Einführungskurs für Umschulungen auf solche Flugzeugmuster mit Erfolg teilgenommen haben; diese Berechtigung wird im Führerausweis eingetragen;
- c. auf alle weiteren ein- und mehrmotorigen Flugzeuge, die für den Betrieb mit einer Einmann-Besatzung zugelassen sind:
 - Instrumentenfluglehrer, wenn sie Träger des Berufspilotenausweises oder des Linienpilotenausweises sind, und Linienpilotenfluglehrer,
 - Berufspiloten, die Träger der Sonderbewilligung für Instrumentenflug sind und eine Flugerfahrung von wenigstens 1500 Flugstunden auf Flugzeugen haben, sowie Linienpiloten, wenn sie an einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt durchgeführten oder anerkannten Einführungskurs für Umschulungen auf solche Flugzeugmuster mit Erfolg teilgenommen haben; diese Berechtigung wird im Führerausweis eingetragen;
 - d. auf alle Flugzeuge, die für den Betrieb mit einer Mehrmann-Besatzung zugelassen sind:
 - Linienpilotenfluglehrer.

Art. 91

bb. Zusätzliche Voraussetzung

Erfordern Umschulung und Umschulungsprüfung Instrumentenflüge, so muss derjenige, welcher die Umschulung überwacht oder die Umschulungsprüfung abnimmt, auch Träger einer gültigen Sonderbewilligung für Instrumentenflug sein.

cc. Ausschliessliche Berechtigung der Sachverständigen

Art. 92¹⁵⁹

Nur von Sachverständigen, die vom Bundesamt für Zivilluftfahrt bezeichnet worden sind, dürfen Umschulungsprüfungen abgenommen werden für:

- a. den ersten Eintrag im Führerausweis eines mehrmotorigen Flugzeuges mit Kolbenmotoren bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5700 kg, das für den Betrieb mit einer Einmann-Besatzung zugelassen ist;
- b. alle Flugzeuge mit Kolbenmotoren mit einem höchstzulässigen Fluggewicht von mehr als 5700 kg;
- c. alle mehrmotorigen Flugzeuge mit Turbopropellerantrieb;
- d. alle Flugzeuge mit Strahlantrieb;

¹⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- e. alle Flugzeuge, die für den Betrieb mit einer Mehrmann-Besatzung zugelassen sind.

Art. 93

3. Einweisung

¹ Die Einweisung auf ein Flugzeugmuster, das im Motorpilotausweis des Bewerbers in einer zusammenfassenden Eintragung enthalten ist, ist sinngemäss nach Artikel 84 Absatz 1 durchzuführen.

² Unter Vorbehalt von Artikel 1 Absatz 2 sind, sofern sie die Bedingungen von Artikel 15 Absätze 1 und 4 sowie 17 Absätze 1 Buchstabe a und 5 erfüllen, zu Einweisungen berechtigt:

- a. auf einmotorige Flugzeuge mit Kolbenmotoren bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5700 kg, die für den Betrieb mit einer Einmann-Besatzung zugelassen sind:
- die in Artikel 90 Buchstabe a genannten Personen,
 - Motorpiloten mit einer Flugerfahrung von wenigstens 500 Flugstunden auf Flugzeugen, wenn sie an einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt durchgeführten oder anerkannten Einführungskurs für Einweisungen auf solche Flugzeugmuster mit Erfolg teilgenommen haben; diese Berechtigung wird im Führerausweis eingetragen;
- b. auf mehrmotorige Flugzeuge mit Kolbenmotoren bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht von 5700 kg, die für den Betrieb mit einer Einmann-Besatzung zugelassen sind:
- die in Artikel 90 Buchstabe b genannten Personen;
- c. auf allen in Buchstabe a bezeichneten Flugzeugen, wenn die Einweisung im Hinblick auf die Ausbildung für Landungen im Gebirge erteilt wird:
- die Träger einer Berechtigung nach Artikel 64 Absatz 2.¹⁶⁰

³ Die Einweisung ist im Flugbuch des Bewerbers zu bescheinigen.¹⁶¹

Art. 94

4. Verantwortlicher Pilot oder zweiter Pilot

Aus der Eintragung von Flugzeugmustern, zu deren Führung im AFM ein zweiter Pilot vorgeschrieben ist, muss hervorgehen, ob sich die Rechte auf die Funktionen eines verantwortlichen oder nur eines zweiten Piloten beziehen.

¹⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

Art. 95

VII. Sonderbewilligung für Instrumentenflug (Flugzeug)

1. Voraussetzungen für die Erteilung

¹ Für den Erwerb einer Sonderbewilligung für Instrumentenflug (Flugzeug) muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a.¹⁶² Er muss Träger eines Motorpilotenausweises mit der Berechtigung für internationale Radiotelefonie (UIT) nach Artikel 174 sein;
- b. Er muss das erforderliche ärztliche Zeugnis vorlegen;
- c.¹⁶³ Er muss Träger der Erweiterung für Nachtflug sein oder sich über eine Nachtflugausbildung von wenigstens 5 Flugstunden mit 10 Nachtstarts und 10 Nachtlandungen, wovon 5 Nachtlandungen mit Platzrunden unter Sichtwetterbedingungen, ausweisen können; er muss ferner mit dem Fluglehrer an Bord einen Überlandflug bei Nacht mit Landung auf einem wenigstens 50 km entfernten Flugplatz ausgeführt haben;
- d.¹⁶⁴ Er muss wenigstens 50 Flugstunden Überlandflug als verantwortlicher Pilot auf Flugzeugen oder Hubschraubern, wovon wenigstens 10 Stunden auf Flugzeugen, nachweisen;
- e.¹⁶⁵ Er muss eine Instrumentenflugausbildung von wenigstens 40 Stunden auf Flugzeugen oder Hubschraubern, wovon wenigstens 10 Stunden auf Flugzeugen erhalten haben; ein Teil dieser 40 Stunden kann auf einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt anerkannten Übungsgerät absolviert werden. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt legt in Würdigung der technischen Eigenschaften des Übungsgerätes und unter Berücksichtigung massgebender internationaler Bestimmungen fest, wie viele Ausbildungsstunden auf dem Übungsgerät erbracht werden dürfen, wobei höchstens 30 Stunden anrechenbar sind;
- f. Er muss wenigstens 4 Streckenflüge und Landeanflüge nach Instrumentenflugregeln ausgeführt haben und dabei auf wenigstens 4 Flugplätzen, wovon 2 ausländischen, gelandet sein;
- g. Er muss die theoretische Prüfung bestanden haben;
- h. Er muss die Flugprüfung bestanden haben.

² Die Voraussetzungen nach den Buchstaben a–g müssen vor der Flugprüfung erfüllt sein.

¹⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 28. Jan. 1994, in Kraft seit 1. März 1994 (AS 1994 303).

¹⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

Art. 96¹⁶⁶

2. Fähigkeitsprüfung
a. Theoretische Prüfung

¹ Die theoretische Prüfung umfasst folgende Fächer mit einem der Sonderbewilligung für Instrumentenflug (Flugzeug) entsprechenden Schwierigkeitsgrad:

- a. Luftrecht;
- b. allgemeine Luftfahrzeugkenntnis;
- c. Flugleistungen und Flugplanung;
- d. menschliches Leistungsvermögen;
- e. Meteorologie;
- f. Navigation;
- g. Betriebsverfahren;
- h. Radiotelefonie für den IFR-Flug.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 3^{bis}.

Art. 97

b. Flugprüfung

¹ Auf einem ausschliesslich nach Instrumentenflugregeln ausgeführten Flug muss der Bewerber:

- a. den Nachweis seiner Befähigung zur Führung des Flugzeuges erbringen;
- b. im Flug Navigationsprobleme lösen, den Standort bestimmen und das Flugzeug unter Anwendung der gebräuchlichen Funkhilfen im Instrumentenflug führen;
- c. 2 Instrumentenanflüge mit Anwendung verschiedener Verfahren ausführen und, auf Verlangen, die Bordradiotelefonie besorgen;
- d. die für die Instrumentenflugverfahren festgesetzten Werte einhalten; bei Verwendung eines mehrmotorigen Flugzeuges ist die Leistung eines oder mehrerer Triebwerke so herabzusetzen, dass eine pannenähnliche Lage entsteht; diese Prüfung hat mit dem höchstzulässigen Landegewicht zu erfolgen, ausser wenn schon während der Ausbildung eine Übung mit Volllast ausgeführt worden ist.

² Die Flugprüfung muss auf einem mindestens vierplätzigem mit Landeklappen, Verstellpropeller und Einziehfahrwerk versehenen Flugzeug abgelegt werden. In besonderen Fällen kann das Bundesamt für Zivilluftfahrt Ausnahmen gestatten; dabei wird der Geltungsbereich der Sonderbewilligung auf Flüge mit dem bei der Prüfung verwendeten Flugzeugmuster beschränkt, solange der Träger nicht eine Flug-

¹⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

prüfung nach Absatz 1 auf einem mindestens vierplätzigem mit Landeklappen, Verstellpropeller und Einziehfahrwerk versehenen Flugzeugmuster bestanden hat.

³ Wird die Flugprüfung mehr als 6 Monate nach der theoretischen Prüfung durchgeführt, so kann der Sachverständige die theoretischen Kenntnisse des Bewerbers nachprüfen.

Art. 98

3. Rechte
des Trägers

¹ Die Sonderbewilligung für Instrumentenflug berechtigt den Träger, im Rahmen seines Motorpilotenausweises als verantwortlicher oder zweiter Pilot Instrumentenflüge und Sichtflüge bei Nacht durchzuführen.¹⁶⁷

² ILS-Anflüge der Kategorie II oder III darf er nur ausführen, wenn er einen vom Bundesamt für Zivilluftfahrt anerkannten Einführungskurs für solche Anflüge mit Erfolg bestanden hat und wenn er beim letzten Instrumentenkontrollflug die Bedingungen für Anflüge nach Kategorie II oder III erfüllt hat.

³ Die Sonderbewilligung für Instrumentenflug, die nach Artikel 99 Absatz 2 für 12 Monate oder nach Artikel 99 Absatz 3 für 14 Monate ausgestellt wurde, gilt nur, wenn der Träger in den letzten 3 Monaten wenigstens 3 Flüge oder in den letzten 6 Monaten wenigstens 6 Flüge nach Instrumentenflugregeln mit den dazugehörigen An- und Abflügen zwischen zwei entsprechend ausgerüsteten Flugplätzen durchgeführt hat. Andernfalls muss er die fehlenden Flüge unter Aufsicht eines Instrumentenflugehrers nachholen; ist die Sonderbewilligung nicht mehr gültig, haben diese Flüge zudem in einer Instrumentenflugschule oder in einem hiezu berechtigten Flugbetriebsunternehmen zu erfolgen.¹⁶⁸ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann gestatten, dass die Flüge auf einem von ihm anerkannten Übungsgerät durchgeführt werden.¹⁶⁹

Art. 99

4. Gültigkeit
und Erneuerung

¹ Die Sonderbewilligung für Instrumentenflug ist nur gültig, wenn der Träger im Besitz eines gültigen Motorpilotenausweises ist.

² Die Gültigkeitsdauer der Sonderbewilligung für Instrumentenflug beträgt, vom Datum der Flugprüfung an gerechnet:

¹⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁶⁸ Fassung des Satzes gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1980 (AS 1980 1963). Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

- a. 6 Monate für Sonderbewilligungen mit der Berechtigung zu Instrumenten-Anflügen der Kategorie II oder III;
- b. 12 Monate für Sonderbewilligungen mit der Berechtigung zu Instrumenten-Anflügen der Kategorie I.¹⁷⁰

^{2bis} Das Bundesamt für Zivilluftfahrt oder der Sachverständige verlängern die Gültigkeitsdauer um weitere 6 oder 12 Monate, wenn der Träger:

- a. innerhalb der letzten 2 Monate vor dem Verfalldatum einen Instrumentenkontrollflug oder eine Umschulung mit einer nach Instrumentenflugregeln durchgeführten praktischen Prüfung bestanden hat; oder
- b. nach dem Verfalldatum einen Instrumentenkontrollflug oder eine Umschulung mit einer nach Instrumentenflugregeln durchgeführten praktischen Prüfung besteht.¹⁷¹

³ Die Verlängerung beginnt mit dem Verfalldatum der Sonderbewilligung (im Fall von Abs. 2^{bis} Bst. a) oder mit dem Tag, an dem der Instrumentenkontrollflug durchgeführt oder die Umschulung abgeschlossen wurde (im Fall von Abs. 2^{bis} Bst. b).¹⁷²

^{3bis} Besteht der Träger die Umschulung oder einen Instrumentenkontrollflug mehr als 2 Monate vor dem Verfalldatum, so beträgt die neue Gültigkeitsdauer, vom Abschluss der Umschulung oder des Instrumentenkontrollfluges an gerechnet:

- a. 8 Monate für Sonderbewilligungen mit der Berechtigung zu Instrumenten-Anflügen der Kategorie II oder III;
- b. 14 Monate für Sonderbewilligungen mit der Berechtigung zu Instrumenten-Anflügen der Kategorie I.¹⁷³

⁴ Im Instrumentenkontrollflug hat sich der Träger unter Aufsicht eines Sachverständigen darüber auszuweisen, dass er die Führung eines Flugzeuges im Instrumentenflug sowie die Notverfahren beherrscht. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt oder der Sachverständige können bestimmen, auf welchen Strecken und Flugplätzen und auf welchem Flugzeugmuster der Instrumentenkontrollflug durchzuführen ist. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann gestatten, dass ein Instrumentenkontrollflug ganz oder teilweise unter Verwendung eines von ihm anerkannten Übungsgerätes durchgeführt wird.

¹⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

¹⁷¹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985 (AS 1985 1908). Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

¹⁷³ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

^{4bis} Der nach Absatz 2^{bis} verlangte Instrumentenkontrollflug kann durch einen gleichwertigen Wiederholungskurs, dessen Programm vorgängig vom Bundesamt für Zivilluftfahrt genehmigt werden muss, ersetzt werden. Ein Flug mit einem Sachverständigen an Bord kann jedoch jederzeit verlangt werden.¹⁷⁴

⁵ Der Sachverständige trägt in die Sonderbewilligung das Datum des Instrumentenkontrollfluges oder des Abschlusses der Umschulung, das verwendete Flugzeugmuster, die ausgeübte Funktion, die bewilligte ILS-Kategorie und das Verfalldatum ein.

⁶ Besteht ein Träger einer gültigen Sonderbewilligung einen Instrumentenkontrollflug nicht, erlischt die Sonderbewilligung sofort. Der Sachverständige streicht den entsprechenden Gültigkeitseintrag im Ausweis.¹⁷⁵

⁷ Ein Kontrollflug nach Ziffer 9.7 der Verordnung vom 23. November 1973¹⁷⁶ über die Betriebsregeln im gewerbmässigen Luftverkehr kann als Instrumentenkontrollflug angerechnet werden, wobei die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung finden.

Art. 100

5. Erweiterung für Instrumentenfluglehrer
a. Voraussetzungen für die Erteilung

¹ Für den Erwerb einer Erweiterung für Instrumentenfluglehrer muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a.¹⁷⁷ Er muss seit wenigstens zwei Jahren Träger eines Berufspilotenausweises oder eines Linienpilotenausweises und der Sonderbewilligung für Instrumentenflug sein; diese Frist gilt nicht für Instrumentenfluglehrer (Hubschrauber).
- b.¹⁷⁸ Er muss wenigstens 300 Flugstunden im Instrumentenflug nachweisen; ist er bereits Träger eines Motorfluglehrer-Ausweises oder eines Ausweises für Hubschrauberfluglehrer, so genügen 200 Flugstunden im Instrumentenflug.
- c.¹⁷⁹ Er muss einen Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister vorlegen.

¹⁷⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁷⁶ SR 748.127.1

¹⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

- d.¹⁸⁰ Er muss von einem Instrumentenfluglehrer empfohlen sein, der sich verpflichtet, die vorgeschriebene Ausbildungstätigkeit des Bewerbers zu überwachen.
- e.¹⁸¹ Er muss durch diejenige Instrumentenflugschule angemeldet sein, die den Bewerber vorbereitet hat und bei der er die vorgeschriebene Ausbildungstätigkeit absolvieren kann.
- f.¹⁸² Er muss die Fähigkeitsprüfung für die Zulassung zum Instrumentenfluglehrer-Kurs bestanden haben.
- g.¹⁸³ Er muss an einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt durchgeführten oder delegierten und überwachten Instrumentenfluglehrer-Kurs mit Erfolg teilgenommen und die vorgeschriebene Ausbildungstätigkeit abgeschlossen haben.

² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d müssen im Zeitpunkt der Anmeldung zum Fluglehrerkurs erfüllt sein.¹⁸⁴

Art. 101

b. Provisorischer Ausweis

Nach bestandenem Instrumentenfluglehrerkurs wird dem Bewerber ein provisorischer Ausweis ausgestellt;¹⁸⁵ dieser berechtigt unter Vorbehalt von Artikel 15 Absätze 1 und 4 zur Ausbildung von Piloten unter Aufsicht eines Instrumentenfluglehrers.

Art. 102

c. Rechte des Trägers

¹ Der Träger einer Erweiterung für Instrumentenfluglehrer ist, sofern er die Bedingungen von Artikel 15 Absätze 1 und 4 erfüllt und Träger einer gültigen Sonderbewilligung für Instrumentenflug ist, berechtigt:

- a. Piloten für den Erwerb der Sonderbewilligung für Instrumentenflug (Flugzeug) auszubilden; er darf Bewerber in Instrumenten-Anflügen der Kategorie II oder III ausbilden, wenn er selber eine solche Berechtigung besitzt;
- b. Linienpiloten auszubilden, wenn er Träger des Linienpilotenausweises ist;

¹⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁸² Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985 (AS 1985 1908). Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁸³ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985 (AS 1985 1908). Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

¹⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- c. die Rechte eines Motorfluglehrers auszuüben, wenn er Träger des Motorfluglehrer-Ausweises ist.¹⁸⁶

² Die Berechtigung, Piloten einzuweisen oder umzuschulen, richtet sich nach den Artikeln 90–93.

VIII. ...

Art. 103–107¹⁸⁷

Art. 108

IX. Linien-
pilotenausweis
1. Voraus-
setzungen¹⁸⁸

¹ Für den Erwerb eines Linienpilotenausweises muss der Bewerber den allgemeinen Erfordernissen nach den Artikeln 2–5 genügen und ausserdem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a.¹⁸⁹ Er muss Träger eines Berufspilotenausweises und der Sonderbewilligung für Instrumentenflug sein.
- b. Er muss die vorgeschriebene praktische Tätigkeit nachweisen.
- c.¹⁹⁰ Er muss berechtigt sein, ein mehrmotoriges Flugzeug, das für den Betrieb mit einer Mehrmann-Besatzung zugelassen ist, zu führen; über die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Musterberechtigung entscheidet das Bundesamt für Zivilluftfahrt im Einzelfall.
- d. Er muss die theoretische Prüfung bestanden haben.
- e.¹⁹¹ Er muss die Flugprüfung bestanden haben.

² ...¹⁹²

Art. 109

2. Übung-
nachweis

¹ Der Bewerber muss wenigstens 1500 Flugstunden auf Flugzeugen nachweisen, wovon höchstens 100 Stunden auf einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt anerkannten Flugsimulator anrechenbar sind.¹⁹³

¹⁸⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1393).

¹⁸⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997 (AS **1997** 1393).

¹⁸⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS **1985** 1908).

¹⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1393).

¹⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1393).

¹⁹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1393).

¹⁹² Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997 (AS **1997** 1393).

¹⁹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1393).

² In der Flugzeit müssen enthalten sein:

- a. wenigstens 100 Flugstunden bei Nacht als verantwortlicher oder zweiter Pilot;
- b.¹⁹⁴ wenigstens 250 Flugstunden als verantwortlicher Pilot, wovon höchstens 150 Flugstunden durch Tätigkeit als zweiter Pilot, der die Funktionen des verantwortlichen Bordkommandanten unter dessen Aufsicht ausübt, ersetzt werden können;
- c.¹⁹⁵ wenigstens 200 Stunden Überlandflug, wovon wenigstens 100 Stunden als verantwortlicher Pilot oder als zweiter Pilot, der die Funktionen des verantwortlichen Bordkommandanten unter dessen Aufsicht ausübt;
- d.¹⁹⁶ wenigstens 75 Stunden Instrumentenflug, wovon höchstens 30 Stunden durch Übungen am Boden auf einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt anerkannten Übungsgerät ersetzt werden können.

Art. 110¹⁹⁷

3. Theoretische Prüfung

¹ Die theoretische Prüfung umfasst folgende Fächer mit einem der Tätigkeit eines Linienpiloten entsprechenden Schwierigkeitsgrad:

- a. Luftrecht;
- b. allgemeine Luftfahrzeugkenntnis;
- c. Flugleistungen und Flugplanung;
- d. menschliches Leistungsvermögen;
- e. Meteorologie;
- f. Navigation;
- g. Betriebsverfahren;
- h. Grundlagen des Fluges;
- i. Radiotelefonie international (UIT) nach Artikel 174 und für den IFR-Flug.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 3bis.

¹⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

Art. 110^a¹⁹⁸

3a. Flugprüfung ¹ Die Flugprüfung weist einen der Tätigkeit eines Linienpiloten entsprechenden Schwierigkeitsgrad auf. Der Bewerber muss an Bord eines mehrmotorigen Flugzeuges, das für den Betrieb mit einer Mehrmann-Besatzung zugelassen ist, als verantwortlicher Pilot zeigen, dass er fähig ist:

- a. die Betriebsgrenzen des Flugzeuges einzuhalten;
- b. alle Manöver präzise und mit feiner Steuerführung auszuführen;
- c. sich über das erforderliche Urteilsvermögen und die fliegerischen Fähigkeiten auszuweisen (airmanship);
- d. seine Luftfahrtkenntnisse anzuwenden;
- e. jederzeit das Luftfahrzeug so zu beherrschen, dass nie Zweifel über das Gelingen eines Verfahrens oder Manövers bestehen;
- f. die Koordinationsverfahren der Besatzung und die beim Ausfall eines Besatzungsmitgliedes zu befolgenden Verfahren zu verstehen und anzuwenden;
- g. sich mit den anderen Besatzungsmitgliedern effizient zu verständigen.

² Diese Prüfung kann mit einer Umschulungsprüfung oder einem Instrumentenkontrollflug verbunden werden.

Art. 111

4. Rechte des Trägers

Der Träger eines Linienpilotenausweises ist, sofern er die Bedingungen von Artikel 15 Absätze 1–3 erfüllt, berechtigt:

- a.¹⁹⁹ die Rechte des Trägers eines Privatpiloten-, beschränkten Berufspiloten- sowie eines Berufspilotenausweises auszuüben;
- b. im gewerbmässigen Luftverkehr die Funktionen eines verantwortlichen oder zweiten Piloten auszuüben;
- c. Instrumentenflüge auszuführen, wenn er eine gültige Sonderbewilligung für Instrumentenflug besitzt.

Art. 112²⁰⁰

5. Erneuerung ¹ Für die Erneuerung ist ein neues Arztzeugnis vorzulegen; ferner sind für die letzten 12 Monate wenigstens 100 Flugstunden auf mehrmotorigen Flugzeugen nachzuweisen.

¹⁹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

¹⁹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁰⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

² Von Piloten, deren Ausweis alle 6 Monate erneuert werden muss, werden für die letzten 6 Monate wenigstens 50 Flugstunden oder für die letzten 12 Monate wenigstens 100 Flugstunden auf mehrmotorigen Flugzeugen verlangt.

Art. 113²⁰¹

6. Erweiterung für Linienpilotenfluglehrer
a. Voraussetzungen für die Erteilung

Für den Erwerb einer Erweiterung für Linienpilotenfluglehrer muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Er muss seit wenigstens zwei Jahren Träger eines Linienpilotenausweises gewesen sein.
- b.²⁰² Er muss von einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt bewilligten oder anerkannten Flugbetriebsunternehmen empfohlen sein.
- c.²⁰³ Er muss an einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt delegierten und überwachten Kurs für Linienpilotenfluglehrer mit Erfolg teilgenommen haben;
- d. Er muss die vom Bundesamt für Zivilluftfahrt vorgeschriebene Ausbildungstätigkeit abgeschlossen haben.

Art. 113a²⁰⁴

7. Provisorischer Ausweis

Dem Bewerber, der die Voraussetzungen nach Artikel 113 Buchstaben a-c erfüllt, wird ein provisorischer Ausweis ausgestellt; dieser berechtigt unter Vorbehalt von Artikel 15 Absätze 1 und 4 zur Ausbildung von Piloten unter der Aufsicht eines Linienpilotenfluglehrers.

Art. 113b²⁰⁵

8. Rechte des Trägers

¹ Der Träger einer Erweiterung für Linienpilotenfluglehrer ist, sofern er die Bedingungen von Artikel 15 Absätze 1 und 4 erfüllt und Träger eines gültigen Linienpilotenausweises und einer gültigen Sonderbewilligung für Instrumentenflug ist, berechtigt:

- a.²⁰⁶ Piloten, die Träger des Berufspilotenausweises und der Sonderbewilligung für Instrumentenflug sind, für den Erwerb des

²⁰¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Dez. 1976, in Kraft seit 1. Mai 1977 (AS 1977 733).

²⁰² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁰³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁰⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 27. Dez. 1976, in Kraft seit 1. Mai 1977 (AS 1977 733).

²⁰⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 27. Dez. 1976, in Kraft seit 1. Mai 1977 (AS 1977 733).

²⁰⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

Linienpilotenausweises auszubilden sowie Piloten, die Träger des Linienpilotenausweises sind, für den Erwerb der Erweiterung für Linienpilotenfluglehrer auszubilden;

- b. die Rechte eines Instrumentenfluglehrers auszuüben, wenn er die Erweiterung für Instrumentenfluglehrer besitzt;
- c.²⁰⁷ die Rechte eines Motorfluglehrers auszuüben, wenn er Träger des Motorfluglehrer-Ausweises ist.

² Die Berechtigung, Piloten einzuweisen oder umzuschulen, richtet sich nach den Artikeln 90–93.

D. Ausweise für Hubschrauberpiloten

Art. 114

I. Ausweis für Privat-Hubschrauberpiloten
1. Voraussetzungen für die Erteilung

Für den Erwerb eines Ausweises für Privat-Hubschrauberpiloten muss der Bewerber den allgemeinen Erfordernissen nach den Artikeln 2–5 genügen und ausserdem die vorgeschriebene Ausbildung erhalten und die Fähigkeitsprüfung bestanden haben.

Art. 115²⁰⁸

2. Ausbildung

¹ Der Bewerber muss vor der Ausstellung eines Ausweises für Privat-Hubschrauberpiloten eine praktische Ausbildung von 40 Flugstunden auf Hubschraubern nachweisen, wovon:

- a. höchstens 5 Flugstunden durch Übungen auf einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt anerkannten Übungsgerät nach einem genehmigten Programm ersetzt werden können;
- b. mindestens 10 Stunden Alleinflug auf Hubschraubern unter Aufsicht eines Hubschrauberfluglehrers, wovon 5 Stunden Überlandflug mit einem Flug von wenigstens 180 km (100 NM), während welchem je eine vollständige Zwischenlandung (full-stop landing) auf 2 verschiedenen Flugplätzen oder Hubschrauberflugplätzen durchgeführt werden muss.

² Träger eines Ausweises für Motorpiloten oder Segelflieger können bis zu 10 Flugstunden auf Flugzeugen oder Segelflugzeugen anrechnen; die vorgeschriebene Flugzeit im Alleinflug muss jedoch auf Hubschraubern ausgeführt worden sein.

³ Der Bewerber muss zudem am Doppelsteuer eines Hubschraubers die vorgeschriebene praktische Ausbildung durch einen hierzu berech-

²⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁰⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

tigten Hubschrauberfluglehrer erhalten haben. Dieser ist dafür verantwortlich, dass der Bewerber über die als Privat-Hubschrauberpilot notwendige operationelle Erfahrung in folgenden Bereichen verfügt:

- a. Flugvorbereitung, insbesondere Beladungs- und Schwerpunkt-berechnung, Inspektion und Vorbereitung des Hubschraubers;
- b. Bodenmanöver und Platzrunden, Massnahmen und Verfahren zur Verhinderung von Kollisionen;
- c. Führen des Hubschraubers nach Sichtflugreferenzen;
- d. korrekte Massnahmen während des Vortex-Zustandes zur Wiederherstellung des normalen Flugzustandes, Wiederaufbau der Rotordrehzahl innerhalb der normalen Triebwerkdrehzahl;
- e. Anlassen des Triebwerkes und des Rotors sowie Bodenmanöver; Schwebeflug; normale Starte und Landungen, solche mit Seitenwind und auf abfallendem Gelände;
- f. Starte und Landungen mit der minimal notwendigen Leistung; Start- und Landetechnik mit maximaler Leistung; Flüge in engem Gelände; schnelles Anhalten (Quick stops);
- g. Überlandflug unter Anwendung der Navigation nach Sichtreferenzen, der Koppelnavigation und der Radionavigationshilfen; davon ein Flug von mindestens einer Stunde Dauer;
- h. Notverfahren, insbesondere mit simulierter Funktionsstörung der Bordsysteme des Hubschraubers; Anflug und Landung in Autorotation;
- i. An- und Abflüge sowie Überflüge bei kontrollierten Flugplätzen, Einhalten der Verfahren der Flugsicherungsdienste sowie der Radiotelefonieverfahren und Redewendungen;
- k. Einweisungsflüge in die alpinen Verhältnisse.

Art. 116²⁰⁹

3. Fähigkeits-
prüfung
a. Theoretische
Prüfung

¹ Die theoretische Prüfung umfasst folgende Fächer mit einem der Tätigkeit eines Privat-Hubschrauberpiloten entsprechenden Schwierigkeitsgrad:

- a. Luftrecht;
- b. allgemeine Luftfahrzeugkenntnis;
- c. Flugleistungen und Flugplanung;
- d. menschliches Leistungsvermögen;
- e. Meteorologie;

²⁰⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- f. Navigation;
- g. Betriebsverfahren;
- h. Grundlagen des Fluges;
- i. Radiotelefonie international (UIT) nach Artikel 174 oder in einer Amtssprache nach Artikel 176.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 3^{bis}.

Art. 117²¹⁰

- b. Flugprüfung Die Flugprüfung weist einen der Tätigkeit eines Privat-Hubschrauberpiloten entsprechenden Schwierigkeitsgrad auf. Der Bewerber muss an Bord eines Hubschraubers zeigen, dass er fähig ist:
- a. die Betriebsgrenzen des Hubschraubers einzuhalten;
 - b. alle Manöver präzise und mit feiner Steuerführung auszuführen;
 - c. sich über das erforderliche Urteilsvermögen und die fliegerischen Fähigkeiten auszuweisen (airmanship);
 - d. seine Luftfahrtkenntnisse anzuwenden;
 - e. jederzeit den Hubschrauber so zu beherrschen, dass nie ernsthafte Zweifel über das Gelingen eines Verfahrens oder Manövers bestehen.

Art. 118

4. Rechte des Trägers ¹ Der Träger eines Ausweises für Privat-Hubschrauberpiloten ist unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 1 berechtigt:
- a. nichtgewerbsmässige Flüge auszuführen;
 - b.²¹¹ Passagiere mitzuführen, wenn er in den letzten 3 Monaten wenigstens 10 Minuten mit dem betreffenden Hubschraubermuster geflogen ist und dabei wenigstens 3 Starts und 3 Anflüge mit Landungen ausgeführt hat;
 - c. Ausbildungsflüge zum Erwerb eines Ausweises, einer Erweiterung oder einer Sonderbewilligung auszuführen.

² Für die Eintragung der verschiedenen Hubschraubermuster sowie für Einweisungen sind die Artikel 82–93 sinngemäss anwendbar.²¹²

²¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²¹² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

Art. 119

5. Erneuerung ¹ Für die Erneuerung ist ein neues Arztzeugnis vorzulegen; ferner sind für die letzten 24 Monate wenigstens 24 Hubschrauberflugstunden nachzuweisen, wovon wenigstens 12 Stunden für die letzten 12 Monate.
- 2 ...²¹³
- ³ Für Privat-Hubschrauberpiloten mit einer Flugerfahrung von über 700 Stunden auf Hubschraubern wird die vorgeschriebene Flugstundenzahl auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 120

- II. Erweiterungen
1. Nachtflug
a. Voraussetzungen

- Für den Erwerb einer Erweiterung für Nachtflug muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a. Er muss wenigstens 100 Flugstunden auf Hubschraubern nachweisen.
 - b.²¹⁴ Er muss eine Nachtflugausbildung am Doppelsteuer von wenigstens 5 Flugstunden mit wenigstens 30 Starten und 30 Anflügen mit Landungen bei Nacht mit Hubschraubern erhalten haben; wenigstens 3 Starte und 3 Anflüge mit Landungen bei Nacht müssen in den letzten 3 Monaten ausgeführt worden sein.
 - c.²¹⁵ Er muss mit einem Hubschrauberfluglehrer an Bord eines Hubschraubers einen Überlandflug bei Nacht mit Landung auf einem wenigstens 50 km vom Startpunkt entfernten Landepunkt ausgeführt haben.

Art. 121

- b. Rechte des Trägers

- Der Träger der Erweiterung für Nachtflug ist unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 1 berechtigt,
- a. nichtgewerbsmässige Sichtflüge bei Nacht auszuführen;
 - b.²¹⁶ Passagiere mitzuführen, wenn er in den letzten 3 Monaten wenigstens 3 Starte und 3 Anflüge mit Landungen bei Nacht ausgeführt hat und die Bedingungen von Artikel 118 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt.

²¹³ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1980 (AS 1980 1963).

²¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

Art. 122

2. Landungen
im Gebirge
a. Voraus-
setzungen

Für den Erwerb einer Erweiterung für Landungen im Gebirge muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Er muss wenigstens 100 Flugstunden auf Hubschraubern nachweisen.
- b.²¹⁷ Er muss die Ausbildung im Gebirgsflug mit Hubschraubern nach den Richtlinien des Bundesamtes für Zivilluftfahrt absolviert haben.
- c.²¹⁸ Er muss eine Flugprüfung nach Artikel 117 bestanden haben, welche mindestens 2 Landungen in Höhenlagen von 1100–2000 Meter über Meer und 3 Landungen über 2000 Meter über Meer, wovon eine Landung über 2700 Meter über Meer enthalten muss.

Art. 123

b. Rechte
des Trägers

Der Träger einer Erweiterung für Landungen im Gebirge ist unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 1 berechtigt:

- a. nichtgewerbmässige Landungen im Gebirge auszuführen;
- b.²¹⁹ Passagiere mitzuführen, wenn er in den letzten 12 Monaten wenigstens 50 Anflüge mit Landungen im Gebirge oder einen Kontrollflug mit einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt bezeichneten Hubschrauberfluglehrer an Bord ausgeführt hat und die Bedingungen nach Artikel 118 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt. Der Kontrollflug ist vom Fluglehrer im Flugbuch zu bestätigen.

Art. 124

c. Ausländische
Ausweise

Träger ausländischer Ausweise für Landungen im Gebirge dürfen solche Landungen in der Schweiz erst ausführen, nachdem ihre Eignung von einem schweizerischen Fluglehrer, der Hubschrauberpiloten in der Gebirgslandetechnik ausbilden darf, geprüft worden ist. Zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

²¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

²¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

Art. 125²²⁰

III. Ausweis für
Hubschrauber-
fluglehrer

1. Voraus-
setzungen für
die Erteilung

¹ Für den Erwerb eines Ausweises für Hubschrauberfluglehrer muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Er muss Träger eines Ausweises für Berufs-Hubschrauberpiloten sein.
- b. Er muss wenigstens 200 Flugstunden auf Hubschraubern nachweisen.
- c. Er muss einen Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister vorlegen.
- d. Er muss von einem Hubschrauberfluglehrer empfohlen sein, der sich verpflichtet, die vorgeschriebene Ausbildungstätigkeit des Bewerbers zu überwachen.
- e. Er muss durch diejenige Hubschrauberflugschule angemeldet sein, die den Bewerber vorbereitet hat und bei der er die vorgeschriebene Ausbildungstätigkeit absolvieren kann.
- f. Er muss die Fähigkeitsprüfung für die Zulassung zum Hubschrauberfluglehrer-Kurs bestanden haben.
- g. Er muss an einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt durchgeführten oder delegierten und überwachten Hubschrauberfluglehrer-Kurs mit Erfolg teilgenommen und die vorgeschriebene Ausbildungstätigkeit abgeschlossen haben.

² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d müssen im Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt sein.

Art. 126²²¹

2. Provisorischer
Ausweis

Nach bestandenem Hubschrauberfluglehrer-Kurs wird dem Bewerber ein provisorischer Ausweis für Hubschrauberfluglehrer ausgestellt; dieser berechtigt ihn, unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 1, unter Aufsicht eines Hubschrauberfluglehrers die in Artikel 127 festgelegten Rechte, mit Ausnahme der in Absatz 1, Buchstaben d und e erwähnten Ausbildungstätigkeit, auszuüben.

Art. 127

3. Rechte
des Trägers

¹ Der Träger eines Ausweises für Hubschrauberfluglehrer ist, sofern er die Bedingungen von Artikel 15 Absatz 1 erfüllt und Träger eines gültigen Ausweises für Hubschrauberpiloten ist, berechtigt:

²²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- a. Flugschüler für den Erwerb des Ausweises für Privat-Hubschrauberpiloten auszubilden;
- b.²²² Piloten auf alle Hubschraubermuster, die er selber führen darf, umzuschulen und einzuweisen;
- c.²²³ Piloten im Nachtflug auszubilden, wenn er die Erweiterung für Nachtflug besitzt und in den letzten 3 Monaten bei Nacht wenigstens 3 Starte und 3 Anflüge mit Landungen auf Hubschraubern ausgeführt hat;
- d.²²⁴ Piloten für die Benützung von Nachtsichtgeräten auszubilden, wenn er selbst die entsprechende Ausbildung erhalten hat und in den letzten 3 Monaten wenigstens 3 Starte und 3 Landungen mit Nachtsichtgeräten in einem Hubschrauber ausgeführt hat;
- e.²²⁵ Piloten in der Gebirgslandetechnik auszubilden, wenn er die Erweiterung für Landungen im Gebirge besitzt und einen vom Bundesamt für Zivilluftfahrt durchgeführten oder anerkannten Fluglehrerkurs für Landungen im Gebirge bestanden hat und wenn er die Bedingungen nach Artikel 123 Buchstabe b erfüllt;
- f.²²⁶ Piloten für den Erwerb des Ausweises für Berufs-Hubschrauberpiloten auszubilden, wenn er einen gültigen Ausweis für Berufs-Hubschrauberpiloten besitzt und die vom Bundesamt für Zivilluftfahrt verlangte Zusatzausbildung abgeschlossen hat;
- g.²²⁷ Piloten für den Erwerb der Erweiterung für Abflüge bei Boden- oder Hochnebel auszubilden und Kontrollflüge im Sinne von Artikel 136 abzunehmen, wenn er einen gültigen Ausweis für Berufs-Hubschrauberpiloten und eine gültige Erweiterung für Abflüge bei Boden- oder Hochnebel oder eine gültige Sonderbewilligung für Instrumentenflug (Hubschrauber) besitzt;

222 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

223 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

224 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

225 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

226 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

227 Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

h.²²⁸ Piloten für den Erwerb der Sonderbewilligung für Instrumentenflug (Hubschrauber) auszubilden, wenn er eine gültige Sonderbewilligung für Instrumentenflug mit Erweiterung für Instrumentenfluglehrer (Hubschrauber) besitzt.

² Ausbildungsflüge am Doppelsteuer darf er nur ausführen, wenn er in den letzten 3 Monaten wenigstens 10 Minuten mit dem betreffenden Hubschraubermuster geflogen ist und dabei wenigstens 3 Starte und 3 Anflüge mit Landungen ausgeführt hat.²²⁹

Art. 128²³⁰

4. Erneuerung

¹ Für die Erneuerung des Hubschrauberfluglehrer-Ausweises muss der Träger die Bestätigung einer Hubschrauber-Flugschule oder eines Hubschrauber-Flugbetriebsunternehmens vorlegen, wonach er in den letzten 4 Jahren Flugschüler oder Piloten ausgebildet oder eine vom Bundesamt für Zivilluftfahrt als gleichwertig anerkannte Tätigkeit ausgeübt hat. Er muss ebenfalls an einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt durchgeführten oder anerkannten Weiterbildungs- oder Wiederholungskurs mit Erfolg teilgenommen haben.

² Wenn der Bewerber den Nachweis nach Absatz 1 nicht erbringen kann, entscheidet das Bundesamt für Zivilluftfahrt, in welchem Rahmen seine praktische Erfahrung als gleichwertig zu den Anforderungen von Absatz 1 betrachtet werden kann und welche zusätzliche Ausbildung gegebenenfalls zu absolvieren ist.

Art. 129

IV. Ausweis für
Berufs-Hubschrauberpiloten
1. Voraussetzungen für
die Erteilung

Für den Erwerb eines Ausweises für Berufs-Hubschrauberpiloten muss der Bewerber den allgemeinen Erfordernissen nach den Artikeln 2–5 genügen und ausserdem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a.²³¹ Er muss Träger eines Ausweises für Privat-Hubschrauberpiloten mit der Berechtigung für internationale Radiotelefonie (UIT) nach Artikel 174 sein.
- b. ...²³²
- c. ...²³³
- d. Er muss die vorgeschriebene praktische Tätigkeit nachweisen.

²²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²³² Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997 (AS 1997 1393).

²³³ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997 (AS 1997 1393).

- e. Er muss die Fähigkeitsprüfung bestanden haben.
- f.²³⁴ Er muss ein ärztliches Tauglichkeitsattest für Berufspiloten vorlegen.
- g.²³⁵ Er muss einen Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister vorlegen.

Art. 130

2. Ausbildungs-
nachweis²³⁶

¹ Der Bewerber muss wenigstens 150 Hubschrauberflugstunden nachweisen. Hat er einen vom Bundesamt für Zivilluftfahrt genehmigten Lehrgang eingehalten, so ermässigt sich die erforderliche Flugzeit auf 100 Stunden.

² In der Flugzeit müssen in jedem Fall enthalten sein:

- a. 35 Flugstunden als verantwortlicher Pilot;
- b.²³⁷ 10 Stunden Überlandflug als verantwortlicher Pilot, mit einem Flug von wenigstens 270 km (150 NM), während welchem je eine vollständige Zwischenlandung (full-stop landing) auf 2 verschiedenen kontrollierten Flugplätzen durchgeführt werden muss;
- c.²³⁸ wenigstens 10 Stunden Ausbildung im Instrumentenflug, wovon bis zu 5 Stunden durch Übungen auf einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt anerkannten Übungsgerät ersetzt werden können.

³ Von der Gesamtflugzeit können bis zu maximal 10 Flugstunden durch Übungen auf einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt anerkannten Übungsgerät nach einem genehmigten Programm ersetzt werden.²³⁹

⁴ Der Bewerber muss zudem am Doppelsteuer eines Hubschraubers die vorgeschriebene praktische Ausbildung durch einen hiezu berechtigten Hubschrauberfluglehrer erhalten haben. Dieser ist dafür verantwortlich, dass der Bewerber über die als Berufs-Hubschrauberpilot notwendige operationelle Erfahrung in folgenden Bereichen verfügt:

²³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1980, in Kraft seit 1. Jan. 1981 (AS 1980 1963).

²³⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

²³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- a. Flugvorbereitung, insbesondere Beladungs- und Schwerpunkt-berechnung, Kontrolle und Vorbereitung des Hubschraubers;
- b. Bodenmanöver und Platzrunden, Massnahmen und Verfahren zur Verhinderung von Kollisionen;
- c. Führen des Hubschraubers nach Sichtflugreferenzen;
- d. korrekte Massnahmen während des Vortex-Zustandes zur Wiederherstellung des normalen Flugzustandes, Wiederaufbau der Rotordrehzahl innerhalb der normalen Triebwerkdrehzahl;
- e. Anlassen des Triebwerkes und des Rotors sowie Bodenmanöver; Schwebeflug; normale Starte und Landungen, solche mit Seitenwind und auf abfallendem Gelände; Steilanflüge;
- f. Starte und Landungen mit der minimal notwendigen Leistung; Start- und Landetechnik mit maximaler Leistung; Betrieb in engem Gelände; schnelles Anhalten (Quick stops);
- g. Schwebeflug ohne Bodeneffekt; Flüge mit Aussenlasten, wenn zugelassen; Flüge in grosser Höhe;
- h. fliegerische Grundmanöver und Wiederherstellen der normalen Fluglage ausschliesslich nach Instrumenten;
- i. Überlandflug unter Anwendung der Navigation nach Sichtflugreferenzen, der Koppelnavigation und der Radionavigationshilfen; Ausweichverfahren;
- k. Notverfahren und ungewöhnliche Flugzustände, insbesondere mit simulierter Funktionsstörung der Bordsysteme des Hubschraubers; Anflug und Landung in Autorotation;
- l. An- und Abflüge sowie Überflüge bei kontrollierten Flugplätzen, Einhalten der Verfahren der Flugsicherungsdienste sowie der Radiotelefonieverfahren und Redewendungen.²⁴⁰

Art. 131²⁴¹

3. Fähigkeits-
prüfung
a. Theoretische
Prüfung

¹ Die theoretische Prüfung umfasst folgende Fächer mit einem der Tätigkeit eines Berufs-Hubschrauberpiloten entsprechenden Schwierigkeitsgrad:

- a. Luftrecht;
- b. allgemeine Luftfahrzeugkenntnis;
- c. Flugleistungen und Flugplanung;
- d. menschliches Leistungsvermögen;

²⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- e. Meteorologie;
- f. Navigation;
- g. Betriebsverfahren;
- h. Grundlagen des Fluges;
- i. Radiotelefonie international (UIT) nach Artikel 174.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 3^{bis}.

Art. 132²⁴²

b. Flugprüfung Die Flugprüfung weist einen der Tätigkeit eines Berufs-Hubschrauberpiloten entsprechenden Schwierigkeitsgrad auf. Der Bewerber muss an Bord eines mindestens vierplätzigem, mit Radionavigationsgeräten versehenen Hubschraubers zeigen, dass er fähig ist:

- a. die Betriebsgrenzen des Hubschraubers einzuhalten;
- b. alle Manöver präzise und mit feiner Steuerführung auszuführen;
- c. sich über das erforderliche Urteilsvermögen und die fliegerischen Fähigkeiten auszuweisen (airmanship);
- d. seine Luftfahrtkenntnisse anzuwenden;
- e. jederzeit den Hubschrauber so zu beherrschen, dass nie ernsthafte Zweifel über das Gelingen eines Verfahrens oder Manövers bestehen.

Art. 133

4. Rechte
des Trägers

¹ Der Träger eines Ausweises für Berufs-Hubschrauberpiloten ist, sofern er die Bedingungen von Absatz 2 und Artikel 15 Absätze 1 und 3 erfüllt, berechtigt:

- a. die Rechte eines Privat-Hubschrauberpiloten auszuüben;
- b. im gewerbmässigen Luftverkehr die Funktionen eines verantwortlichen oder zweiten Piloten auszuüben;
- c.²⁴³ gewerbmässige oder nichtgewerbmässige Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern durchzuführen, wenn er sinn gemäss nach Artikel 56 Buchstabe c eingewiesen worden ist;

²⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- d.²⁴⁴ gewerbmässige Sichtflüge bei Nacht auszuführen, wenn er Träger der Erweiterung für Nachtflug ist und
- wenn er die Bedingungen von Artikel 121 Buchstabe b erfüllt, oder
 - wenn es sich um Sichtflüge bei Nacht im Rahmen einer Rettungsaktion handelt;
- e.²⁴⁵ Nachtsichtflüge mit Nachtsichtgeräten auszuführen, sofern er eine vom Bundesamt für Zivilluftfahrt anerkannte Ausbildung absolviert hat; diese Ausbildung ist im Flugbuch zu bestätigen;
- f.²⁴⁶ gewerbmässige Landungen im Gebirge auszuführen, wenn er Träger der entsprechenden Erweiterung ist und die Bedingungen nach Artikel 123 Buchstabe b erfüllt;
- g.²⁴⁷ Arbeitsflüge auszuführen, die besondere Kenntnisse erfordern, sofern er durch einen mit diesen Arbeiten vertrauten Hubschrauberpiloten nach einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt bewilligten Programm eingeführt worden ist; die Einführung ist im Flugbuch zu bestätigen.
- h. Abflüge bei Boden- oder Hochnebel nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt durchzuführen, wenn er Träger der entsprechenden Erweiterung ist und die Bedingungen von Artikel 136 erfüllt;
- i. Instrumentenflüge nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt durchzuführen, wenn er eine gültige Sonderbewilligung für Instrumentenflug (Hubschrauber) besitzt;
- k. Piloten auf alle Muster, die er selber führen darf, umzuschulen, wenn er:
- wenigstens 200 Hubschrauberflugstunden nachweist;
 - an einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt durchgeführten oder anerkannten Einführungskurs für Umschulungen auf Hubschrauber mit Erfolg teilgenommen hat; die Berechtigung wird in Form eines Anhangs zum Führerausweis ausgestellt;
- l. ...²⁴⁸

² Die in Absatz 1 Buchstaben b–k aufgeführten Berechtigungen sind nur gültig, wenn der Träger in den letzten 3 Monaten wenigstens

²⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁴⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985 (AS 1985 1908).

10 Minuten mit dem betreffenden Hubschraubermuster geflogen ist und dabei wenigstens 3 Starte und 3 Anflüge mit Landungen ausgeführt hat.²⁴⁹

³ Für die Eintragung der verschiedenen Hubschraubermuster sind die Artikel 82–93 sinngemäss anwendbar.²⁵⁰

Art. 134

5. Erneuerung ¹ Für die Erneuerung ist ein neues Arztzeugnis vorzulegen; ferner sind für die letzten 12 Monate wenigstens 24 Hubschrauberflugstunden nachzuweisen.

² Von Piloten, deren Ausweis alle 6 Monate erneuert werden muss, werden für die letzten 6 Monate wenigstens 12 Hubschrauberflugstunden oder für die letzten 12 Monate wenigstens 24 Flugstunden verlangt.

Art. 135

6. Erweiterung für Abflüge bei Boden- oder Hochnebel
a. Voraussetzungen für die Erteilung

Für den Erwerb der Erweiterung für Abflüge bei Boden- oder Hochnebel muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Er muss Träger des Ausweises für Berufs-Hubschrauberpiloten sein.
- b. Er muss die vom Bundesamt für Zivilluftfahrt festgelegte Ausbildung erhalten haben.
- c. Er muss die vom Bundesamt für Zivilluftfahrt festgelegte theoretische und praktische Fähigkeitsprüfung bestanden haben.

Art. 136²⁵¹

b. Rechte des Trägers

Der Träger der Erweiterung ist im Rahmen der Rechte seines Ausweises für Berufs-Hubschrauberpiloten berechtigt, Abflüge bei Boden- oder Hochnebel nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt durchzuführen, wenn er in den letzten 12 Monaten mit einem hiezu ermächtigten Hubschrauberflugehrer am Doppelsteuer einen Kontrollflug nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt bestanden hat oder wenn er Träger einer gültigen Sonderbewilligung für Instrumentenflug (Hubschrauber) ist. Dieser Flug ist im Flugbuch zu bestätigen.

²⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

Art. 137

V. Instrumentenflug
 1. Sonderbewilligung für Instrumentenflug (Hubschrauber)
 a. Voraussetzungen für die Erteilung

Für den Erwerb der Sonderbewilligung für Instrumentenflug (Hubschrauber) muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a.²⁵² Er muss Träger eines Ausweises für Hubschrauberpiloten mit der Berechtigung für internationale Radiotelefonie (UIT) nach Artikel 174 sein.
- b.²⁵³ Er muss Träger der Erweiterung für Nachtflug sein oder die Bedingungen nach Artikel 120 erfüllen.
- c. Er muss das erforderliche ärztliche Zeugnis vorlegen.
- d. Er muss die vom Bundesamt für Zivilluftfahrt festgelegte Ausbildung erhalten haben.
- e. Er muss die vom Bundesamt für Zivilluftfahrt festgelegte theoretische Prüfung bestanden haben.
- f. Er muss die vom Bundesamt für Zivilluftfahrt festgelegte Flugprüfung bestanden haben.

Die Voraussetzungen nach den Buchstaben a–e müssen vor der Flugprüfung erfüllt sein.

Art. 138

b. Rechte des Trägers, Erneuerung

¹ Der Träger der Sonderbewilligung ist im Rahmen der Rechte seines Ausweises für Hubschrauberpiloten berechtigt, als verantwortlicher oder zweiter Pilot mit Hubschraubern.²⁵⁴

- a.²⁵⁵ Instrumentenflüge bei Tag und bei Nacht durchzuführen;
- b. ...²⁵⁶
- c.²⁵⁷ Sichtflüge bei Nacht durchzuführen, unter Vorbehalt von Artikel 121 Buchstabe b;
- d. Abflüge bei Boden- oder Hochnebel nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt durchzuführen.

² Die Bestimmungen der Artikel 98 und 99 gelten sinngemäss.²⁵⁸

²⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1393).

²⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1393).

²⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1393).

²⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1393).

²⁵⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997 (AS **1997** 1393).

²⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1393).

²⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1393).

Art. 139²⁵⁹

2. Erweiterung
für Instrumen-
tenfluglehrer
(Hubschrauber)
a. Voraus-
setzungen für die
Ertelung

¹ Für den Erwerb der Erweiterung für Instrumentenfluglehrer (Hubschrauber) muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Er muss seit wenigstens zwei Jahren Träger des Ausweises für Berufs-Hubschrauberpiloten und der Sonderbewilligung für Instrumentenflug (Hubschrauber) sein; diese Frist gilt nicht für Instrumentenfluglehrer (Flugzeug).
- b. Er muss wenigstens 300 Flugstunden im Instrumentenflug auf Flugzeugen oder Hubschraubern nachweisen; ist er bereits Träger eines Ausweises für Hubschrauberfluglehrer oder des Motorfluglehrer-Ausweises, so genügen 200 Flugstunden im Instrumentenflug.
- c. Er muss einen Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister vorlegen.
- d. Er muss von einem Instrumentenfluglehrer empfohlen sein, der sich verpflichtet, die vorgeschriebene Ausbildungstätigkeit des Bewerbers zu überwachen.
- e. Er muss durch diejenige Instrumentenflugschule angemeldet sein, die den Bewerber vorbereitet hat und bei der er die vorgeschriebene Ausbildungstätigkeit absolvieren kann.
- f. Er muss die in einer Weisung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt festgelegte Fähigkeitsprüfung für die Zulassung zum Instrumentenfluglehrer-Kurs bestanden haben.
- g. Er muss an einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt durchgeführten oder delegierten und überwachten Instrumentenfluglehrer-Kurs mit Erfolg teilgenommen und die von diesem Bundesamt vorgeschriebene Ausbildungstätigkeit abgeschlossen haben.

² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d müssen im Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt sein.

Art. 139a²⁶⁰

aa. Provisori-
scher Ausweis

Nach bestandenem Instrumentenfluglehrerkurs wird dem Bewerber ein provisorischer Ausweis ausgestellt; dieser berechtigt ihn unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 1 zur Ausbildung von Piloten unter Aufsicht eines Instrumentenfluglehrers (Hubschrauber).

²⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁶⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

Art. 140

b. Rechte
des Trägers

Der Träger der Erweiterung für Instrumentenfluglehrer (Hubschrauber) ist, sofern er die Bedingungen der Artikel 15 Absatz 1 und 127 Absatz 2 erfüllt und unter der Voraussetzung, dass er Träger eines gültigen Ausweises für Hubschrauberpiloten und einer gültigen Sonderbewilligung für Instrumentenflug (Hubschrauber) ist, berechtigt:²⁶¹

- a. Piloten für den Erwerb der Sonderbewilligung für Instrumentenflug (Hubschrauber) auszubilden;
- b.²⁶² die Rechte eines Hubschrauberfluglehrers auszuüben, wenn er Träger des Ausweises für Hubschrauberfluglehrer ist.

Art. 141

VI. Andere
Drehflügler

Die Voraussetzungen zur Führung von Drehflüglern, die nicht als Hubschrauber zum Verkehr zugelassen sind, legt das Bundesamt für Zivilluftfahrt im Einzelfall fest.

E. Ausweise für Segelflieger**Art. 142**

I. Segelflieger-
ausweis
1. Voraus-
setzungen für
die Erteilung

¹ Für den Erwerb eines Segelfliegerausweises muss der Bewerber den allgemeinen Erfordernissen nach den Artikeln 2–5 genügen und ausserdem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Er muss die vorgeschriebene Ausbildung erhalten haben.
- b. Er muss die Bescheinigung eines Segelfluglehrers vorlegen, dass er selbständig ein Segelflugzeug montieren und demontieren kann.
- c. Er muss die Fähigkeitsprüfung bestanden haben.

² Die Ausbildung kann statt auf einem Segelflugzeug teilweise auf einem Motorsegler stattfinden.²⁶³

²⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

Art. 143²⁶⁴

2. Ausbildungs-
nachweis

¹ Der Bewerber muss vor der Ausstellung eines Segelfliegerausweises wenigstens 15 Flugstunden auf Segelflugzeugen, wovon 5 Flugstunden und 20 Landungen allein an Bord nachweisen.

² Träger eines Ausweises für Motor- oder Hubschrauberpiloten können bis zu 5 Flugstunden auf Flugzeugen oder Hubschraubern anrechnen; in jedem Fall müssen 10 Flugstunden auf Segelflugzeugen ausgeführt worden sein, wovon 5 Flugstunden allein an Bord.

³ Der Bewerber muss am Doppelsteuer eines Segelflugzeuges die vorgeschriebene praktische Ausbildung durch einen hierzu berechtigten Segelflugehrer erhalten haben. Dieser ist dafür verantwortlich, dass der Bewerber über die als Segelflieger notwendige operationelle Erfahrung in folgenden Bereichen verfügt:

- a. Flugvorbereitung, insbesondere Montage und Kontrolle des Segelflugzeuges;
- b. Techniken und Verfahren, die der verwendeten Startmethode entsprechen, insbesondere Geschwindigkeitsgrenzen, Notverfahren und Signale;
- c. Platzrunden, Massnahmen und Verfahren zur Verhinderung von Kollisionen;
- d. Führen des Segelflugzeuges nach Sichtflugreferenzen;
- e. Fliegen im erlaubten Flugbereich;
- f. Erkennen der Anzeichen des Strömungsabrisses (überzogener Flugzustand) sowie der Anzeichen des Spiralsturzes und Wiederherstellen der Normalfluglage;
- g. normale Starte, Anflüge und Landungen sowie solche mit Seitenwind;
- h. Überlandflug unter Anwendung der Navigation nach Sichtreferenzen;
- i. Notverfahren.

Art. 144²⁶⁵

3. Fähigkeits-
prüfung
a. Theoretische
Prüfung

¹ Die theoretische Prüfung umfasst folgende Fächer mit einem der Tätigkeit eines Segelfliegers entsprechenden Schwierigkeitsgrad:

- a. Luftrecht;
- b. allgemeine Luftfahrzeugkenntnis;

²⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- c. Flugleistungen und Flugplanung;
- d. menschliches Leistungsvermögen;
- e. Meteorologie;
- f. Navigation;
- g. Betriebsverfahren;
- h. Grundlagen des Fluges;
- i. Radiotelefonie international (UIT) nach Artikel 174 oder in einer Amtssprache nach Artikel 176.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 3^{bis}.

³ Ein Bewerber für einen Segelflugausweis kann auf das Ablegen des Theoriefaches «Radiotelefonie» verzichten. Diesfalls sind seine Rechte als Pilot nach Artikel 146 Absatz 2 beschränkt.²⁶⁶

Art. 145²⁶⁷

- b. Flugprüfung Die Flugprüfung weist einen der Tätigkeit eines Segelfliegers entsprechenden Schwierigkeitsgrad auf. Der Bewerber muss an Bord eines Segelflugzeuges zeigen, dass er fähig ist:
- a. die Betriebsgrenzen des Segelflugzeuges einzuhalten;
 - b. alle Manöver präzise und mit ruhiger Steuerführung auszuführen;
 - c. sich über das erforderliche Urteilsvermögen und die fliegerischen Fähigkeiten auszuweisen (airmanship);
 - d. seine Luftfahrtkenntnisse anzuwenden;
 - e. jederzeit das Segelflugzeug so zu beherrschen, dass nie ernsthafte Zweifel über das Gelingen eines Verfahrens oder Manövers bestehen.

Art. 146

4. Rechte des Trägers
a. Allgemein

¹ Der Träger eines Segelfliegerausweises ist unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 1 berechtigt,

- a.²⁶⁸ Flüge mit Segelflugzeugen oder Motorseglern allein an Bord auszuführen, wenn der Start mit der an der Flugprüfung angewandten Startmethode oder einer anderen Methode erfolgt und er dafür von einem hierzu berechtigten Segelfluglehrer aus-

²⁶⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 18. April 2000 (AS **2000** 1435).

²⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1393).

²⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS **1997** 1393).

gebildet worden ist; die Ausbildung ist vom Fluglehrer im Flugbuch zu bestätigen;

- b. Ausbildungsflüge zum Erwerb einer Erweiterung oder einer Sonderbewilligung auszuführen;
- c.²⁶⁹ Flüge mit nicht selbststartenden Motorseglern allein an Bord durchzuführen, wenn er wenigstens 5 Alleinflüge mit Motorhilfe auf nicht selbststartenden Motorseglern mit einer Gesamtflugdauer von wenigstens einer Stunde unter Aufsicht eines Segelfluglehrers ausgeführt hat, der die Erweiterung für Motorsegler besitzt; die Ausbildung ist vom Fluglehrer im Flugbuch zu bestätigen.

² Der Inhaber eines Segelflugausweises, der in Anwendung von Artikel 144 Absatz 3 auf das Ablegen des Theoriefaches «Radiotelefonie» verzichtet hat, darf seine Rechte in der Schweiz nur in den Lufträumen der Klasse E, F und G ausüben sowie An- und Abflüge auf und von Flugplätzen, welche in Kontrollzonen der Luftraumklasse D liegen, durchführen, sofern er über eine Bewilligung der zuständigen Flugverkehrsleitstelle des betroffenen Flugplatzes verfügt. Im Ausland gelten die jeweiligen nationalen Regelungen.²⁷⁰

³ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt legt fest, welche selbststartenden oder nicht selbststartenden Motorseglermuster im Sinne des vorliegenden Reglements als Segelflugzeuge gelten.²⁷¹

Art. 147

- b. Nachtflüge Das Bundesamt für Zivilluftfahrt bestimmt von Fall zu Fall, welche Bedingungen für die Durchführung von Nachtflügen erfüllt sein müssen.

Art. 148

- c. Erneuerung ¹ Für die Erneuerung sind für die letzten 24 Monate wenigstens 12 Flugstunden und 12 Landungen auf Segelflugzeugen oder Motorseglern nachzuweisen, wovon wenigstens 6 Flugstunden und 6 Landungen in den letzten 12 Monaten.²⁷²

² ...²⁷³

³ Motorflugleistungen können bis zur Hälfte an die vorgeschriebenen Flugleistungen angerechnet werden.

²⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS **1985** 1908).

²⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 18. April 2000 (AS **2000** 1435).

²⁷¹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 18. April 2000 (AS **2000** 1435).

²⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1980, in Kraft seit 1. Jan. 1981 (AS **1980** 1963).

²⁷³ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1980 (AS **1980** 1963).

⁴ Für Segelflieger mit einer Flugerfahrung von über 350 Stunden auf Segelflugzeugen oder Motorseglern, woran bis zu 175 Stunden auf Flugzeugen angerechnet werden können, werden die vorgeschriebenen Flugleistungen auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 149

II. Erweiterungen
1. Passagierflüge
a. Voraussetzungen

Für den Erwerb der Erweiterung für Passagierflüge muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Er muss wenigstens 30 Flugstunden auf Segelflugzeugen oder Motorseglern seit Erwerb des Segelfliegerausweises nachweisen; daran können bis zu 15 Stunden auf Flugzeugen angerechnet werden.
- b. Er muss die Flugprüfung bestanden haben.

Art. 150

b. Flugprüfung

¹ In der Flugprüfung hat der Bewerber mit dem Segelfluglehrer 2 Flüge an Bord eines Segelflugzeuges im Flugzeugschlepp auszuführen, wobei mit ungefähr 30° Querneigung eine Figur in der Form einer Acht, bestehend aus 2 Kreisen, zu fliegen ist; nach dem Ausklinken sind 3 Kreise in der Zeit von höchstens 60 Sekunden auszuführen, bei einem Flug nach links, beim andern nach rechts. Bei beiden Flügen ist ferner mit einer Querneigung von 45° eine Figur in der Form einer Acht, bestehend aus 2 Kreisen, auszuführen.²⁷⁴

² Jeder Flug ist mit einer Ziellandung in einer Landefläche von 30 m Breite zu beenden, wobei das Segelflugzeug in den ersten 60 m einwandfrei aufzusetzen ist.²⁷⁵

³ Nur 1 Flug darf wiederholt werden.

Art. 151²⁷⁶

c. Rechte des Trägers

Der Träger der Erweiterung für Passagierflüge ist berechtigt, Passagiere mitzuführen, wenn er in den letzten 3 Monaten wenigstens 3 Starts und 3 Landungen oder in den letzten 6 Monaten wenigstens 6 Starts und 6 Landungen auf Segelflugzeugen oder Motorseglern ausgeführt hat.

²⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

²⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

²⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

Art. 152²⁷⁷

2. Kunstflug
a. Flugprüfung
- ¹ Für den Erwerb einer Erweiterung für Kunstflug muss der Bewerber mit einem Segelflugzeug in 2 Flügen folgende Figuren ausführen:
- a. 2 normale Loopings;
 - b. je 2 Renversements nach links und nach rechts;
 - c. je eine Vrille von 3 Umgängen nach links und nach rechts;
 - d. je eine Spirale von 3 Umgängen nach links und nach rechts in der Zeit von höchstens 30 Sekunden.
- ² Vor jedem Flug muss der Bewerber dem Sachverständigen ein schriftliches Programm aushändigen. Der Flug gilt als misslungen, wenn der Bewerber von seinem Programm abweicht.
- ³ Jeder Flug ist mit einer Ziellandung in einer Landefläche von 30 m Breite zu beenden, wobei das Segelflugzeug in den ersten 60 m einwandfrei aufzusetzen ist.

Art. 153²⁷⁸

b. Rechte
des Trägers

Der Träger der Erweiterung für Kunstflug ist berechtigt:

- a. mit Segelflugzeug einfache Kunstflugfiguren nach Artikel 152 oder Zusammensetzungen davon ohne Passagiere durchzuführen;
- b. andere Kunstflugfiguren ohne Passagiere durchzuführen, wenn er durch einen dazu berechtigten Fluglehrer im höheren Kunstflug nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt ausgebildet worden ist;
- c. Kunstflugfiguren, zu denen er berechtigt ist, mit Passagieren nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und unter Aufsicht des Flugplatzleiters oder eines Fluglehrers durchzuführen, wenn er Träger einer gültigen Erweiterung für Passagierflüge ist.

Art. 154

3. Instrumentenflug (Wolkenflug)
a. Voraussetzungen
- ¹ Für den Erwerb der Erweiterung für Instrumentenflug (Wolkenflug) muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a. Er muss wenigstens 50 Flugstunden auf Segelflugzeugen seit Erwerb des Segelfliegerausweises nachweisen; daran können bis zu 25 Motorflug- oder Motorseglerstunden angerechnet werden.

²⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

²⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

- b.²⁷⁹ Er muss von einem hierzu berechtigten Segelfluglehrer während wenigstens 6 Stunden im Instrumentenflug (Wolkenflug) auf einem Segelflugzeug oder einem Motorsegler ausgebildet worden sein; daran können höchstens 3 Stunden Ausbildung am Boden auf einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt anerkannten Übungsgerät angerechnet werden.
- c. Er muss die Fähigkeitsprüfung bestanden haben.

² Motorpiloten, die Träger einer gültigen Sonderbewilligung für Instrumentenflug (Flugzeug) sind, oder aktive schweizerische Militärflyer mit einer gleichwertigen Ausbildung, haben lediglich die in den Buchstaben a und c festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

Art. 155

b. Fähigkeitsprüfung
aa. Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung umfasst folgende Fächer:

- a. Vorschriften für den Instrumentenflug (Wolkenflug);
- b. Kreiselinstrumente, Höhenatmungsgeräte;
- c. Instrumentenflugpraxis (Wolkenflug), einschliesslich Notverfahren.

Art. 156

bb. Flugprüfung

¹ Die Flugprüfung an Bord eines für den Instrumentenflug (Wolkenflug) zugelassenen Segelflugzeuges oder Motorseglers umfasst folgende Übungen:²⁸⁰

- a. einen Geradeausflug von 2 Minuten Dauer auf einem vom Sachverständigen bestimmten Kurs mit anschliessender 180°-Kurve links und Rückflug während 2 Minuten auf der Gegenraden mit anschliessender 180°-Kurve rechts; die 180°-Kurven sind in je höchstens 45 Sekunden zu fliegen;
- b. 3 Vollkreise, einmal rechts und einmal links, in der Zeit von je höchstens 72 Sekunden, mit Weiterflug auf einem vom Sachverständigen bestimmten Kurs innert 60 Sekunden;
- c. die Wiederherstellung der Normalfluglage aus wenigstens 3 vom Sachverständigen eingeleiteten anormalen Fluglagen.

² Die Flugprüfung kann in 1 Flug oder in 2 Flügen durchgeführt werden.²⁸¹

²⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

²⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

²⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

- Art. 157**
- c. Rechte des Trägers
- ¹ Der Träger einer Erweiterung für Instrumentenflug (Wolkenflug) ist unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 1 berechtigt, Instrumentenflüge (Wolkenflüge) mit Segelflugzeugen auszuführen, wenn er in den letzten 24 Monaten mit einem hierzu berechtigten Segelfluglehrer am Doppelsteuer einen Instrumentenkontrollflug von wenigstens 10 Minuten Dauer bestanden hat. Passagiere darf er mitführen, wenn er Träger einer gültigen Erweiterung für Passagierflüge ist.
- ² Motorpiloten, die Träger einer gültigen Sonderbewilligung für Instrumentenflug (Flugzeug) sind, und aktiven Militärfliegern mit einem gleichwertigen Übungsstand, wird dieser Kontrollflug erlassen.
- Art. 158**
4. Führen von Motorseglern
a. Allgemein
- Die Erlaubnis, einen Motorsegler zu führen, wird in der Form einer Erweiterung zum Segelflieger- oder zum Motorpilotenausweis ausgestellt.
- Art. 159**
- b. Voraussetzungen
- Für den Erwerb einer Erweiterung für Motorsegler muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
- ...²⁸²
 - Er muss die vorgeschriebene Ausbildung erhalten haben.
 - Er muss die Fähigkeitsprüfung bestanden haben.
- Art. 160**
- c. Ausbildungsnachweis
- ¹ Sowohl für Segelflieger wie für Motorpiloten hat sich die theoretische Ausbildung auf die technischen Eigenheiten und die Ausrüstung des verwendeten Motorseglers sowie auf die im Notfall zu treffenden Massnahmen zu erstrecken.
- ² Wenn der Bewerber Träger eines Segelfliegerausweises ist, muss er folgende Übungen an Bord eines Motorseglers nachweisen:
- wenigstens 5 Flugstunden und 20 Landungen, wovon
 - wenigstens 6 Landungen allein an Bord mit abgestelltem Motor auf dem Ausbildungsplatz;
 - wenigstens 6 Landungen allein an Bord mit oder ohne Motorhilfe oder mit abgestelltem Motor ausserhalb des Ausbildungsplatzes, auf wenigstens 3 verschiedenen Flugplätzen und unter unmittelbarer Aufsicht des Fluglehrers; diese Landungen dürfen nicht mit dem Navigations-Dreieckflug über 250 km verbunden werden;

²⁸² Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985 (AS 1985 1908).

b.²⁸³ einen Navigationsflug allein an Bord von wenigstens 270 km (150 NM), während welchem je eine vollständige Zwischenlandung (full-stop landing) auf zwei verschiedenen Flugplätzen durchgeführt werden muss;

c.²⁸⁴ Einweisungsflüge in die alpinen Verhältnisse.

³ Wenn der Bewerber Träger eines Motorpilotenausweises ist, muss er wenigstens 2½ Flugstunden und 10 Landungen an Bord eines Motorseglers nachweisen, wovon:

- a. wenigstens 3 Landungen allein an Bord mit oder ohne Motorhilfe auf dem Ausbildungsplatz;
- b. wenigstens 3 Landungen allein an Bord mit oder ohne Motorhilfe auf einem Flugplatz ausserhalb des Ausbildungsplatzes unter unmittelbarer Aufsicht des Fluglehrers.

Art. 161

d. Fähigkeitsprüfung
aa. Theoretische Prüfung

¹ Segelflieger müssen die theoretische Prüfung für Privatpiloten nach Artikel 52 bestehen. Die Prüfung ist vor einem Sachverständigen für Privatpilotenprüfungen abzulegen.²⁸⁵

² Für Motorpiloten entfällt die theoretische Prüfung.

Art. 162

bb. Flugprüfung

¹ Die Flugprüfung besteht aus 2 Flügen allein an Bord aus wenigstens 300 m über Platz.

² Jeder Flug ist mit einer Ziellandung mit oder ohne Motorhilfe oder mit abgestelltem Motor in einem Landefeld von 30 m Breite zu beenden, wobei der Motorsegler in den ersten 60 m einwandfrei aufzusetzen ist. Nur eine Ziellandung darf wiederholt werden.

³ Die Flugprüfung ist vor einem dazu berechtigten Segelflug- oder Motorfluglehrer abzulegen.

Art. 163

e. Rechte des Trägers

¹ Der Träger eines Segelfliegerausweises mit Erweiterung für Motorsegler ist unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 1 berechtigt:

²⁸³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁸⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- a.²⁸⁶ nichtgewerbsmässige Flüge allein an Bord eines Motorseglers durchzuführen;
 - b. Passagiere mitzuführen, wenn er eine gültige Erweiterung für Passagierflüge besitzt;
 - c.²⁸⁷ Kunstflüge im Sinne von Artikel 153 durchzuführen, wenn er die Erweiterung für Kunstflüge mit Segelflugzeugen besitzt;
 - d. Instrumentenflüge (Wolkenflüge) allein an Bord mit abgestelltem Motor durchzuführen, wenn er eine gültige Erweiterung für Instrumentenflug (Wolkenflug) besitzt; Passagiere darf er mitführen, wenn er eine gültige Erweiterung für Passagierflüge besitzt.
- 2 Der Träger eines Motorpilotenausweises mit Erweiterung für Motorsegler ist unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 1 berechtigt:
- a. nichtgewerbsmässige Flüge allein an Bord eines Motorseglers mit laufendem Motor durchzuführen;
 - b. Passagiere mitzuführen, wenn er in den letzten 3 Monaten mindestens 3 Starte und 3 Landungen auf Motorseglern ausgeführt hat;
 - c. Kunstflüge allein an Bord mit laufendem Motor durchzuführen, wenn er die Erweiterung für Kunstflug mit Flugzeugen besitzt; Kunstflüge mit Passagieren darf er nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und unter Aufsicht des Flugplatzleiters oder eines Fluglehrers durchführen, wenn er in den letzten 3 Monaten mindestens 3 Starte und 3 Landungen auf Motorseglern ausgeführt hat.

Der Träger eines Motorpilotenausweises mit Erweiterung für Motorsegler ist nicht berechtigt, Segelflüge oder Flüge mit abgestelltem Motor durchzuführen.

Art. 164

III. Segelflug-
lehrer-Ausweis
1. Voraus-
setzungen für
die Erteilung

¹ Für den Erwerb eines Segelfluglehrer-Ausweises muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Er muss Träger des Segelfliegerausweises und der Erweiterung für Passagierflüge sein.
- b.²⁸⁸ Er muss wenigstens 200 Flugstunden auf Segelflugzeugen nachweisen; daran können bis zu 100 Motorflug- oder Hubschrauberflugstunden angerechnet werden.

²⁸⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

²⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

²⁸⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- b.^{bis289} Er muss einen Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister vorlegen.
- c.²⁹⁰ Er muss von einem Segelfluglehrer empfohlen sein, der sich verpflichtet, die vorgeschriebene Ausbildungstätigkeit des Bewerbers zu überwachen.
- d.²⁹¹ Er muss durch diejenige Segelflugschule angemeldet sein, die den Bewerber vorbereitet hat und bei der er die vorgeschriebene Ausbildungstätigkeit absolvieren kann.
- e.²⁹² Er muss die Fähigkeitsprüfung für die Zulassung zum Segelfluglehrer-Kurs bestanden haben.
- f.²⁹³ Er muss an einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt durchgeführten oder delegierten und überwachten Segelfluglehrer-Kurs mit Erfolg teilgenommen und die vorgeschriebene Ausbildungstätigkeit abgeschlossen haben.

² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–c müssen im Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt sein.

Art. 165²⁹⁴

2. Provisorischer Ausweis

Nach bestandenen Segelfluglehrer-Kurs wird dem Bewerber ein provisorischer Segelfluglehrer-Ausweis ausgestellt; dieser berechtigt unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 1 zur Ausbildung von Flugschülern unter Aufsicht eines Segelfluglehrers.

Art. 166

3. Besondere Bestimmungen für Motorfluglehrer

Bewirbt sich ein Motorfluglehrer um einen Segelfluglehrer-Ausweis, so legt das Bundesamt für Zivilluftfahrt die zu erfüllenden Bedingungen fest; es berücksichtigt dabei die Erfahrung des Bewerbers in der Ausbildung von Motorpiloten.

²⁸⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

²⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁹² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

²⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

Art. 1674. Rechte
des Trägers

¹ Der Träger eines Segelfluglehrer-Ausweises ist, sofern er die Bedingungen von Artikel 15 Absatz 1 erfüllt und Träger eines gültigen Segelfliegerausweises ist, berechtigt:

- a. Flugschüler für den Erwerb des Segelfliegerausweises auszubilden;
- b. Segelflieger für den Erwerb der Erweiterung für Passagierflüge auszubilden;
- c.²⁹⁵ Segelflieger im einfachen Kunstflug auszubilden, wenn er die Erweiterung für Kunstflug besitzt sowie im höheren Kunstflug auszubilden, wenn er selbst hiefür ausgebildet worden ist oder Träger eines Motorpilotenausweises mit Erweiterung für Kunstflug ist.
- d. Segelflieger im Instrumentenflug (Wolkenflug) auszubilden und Kontrollflüge abzunehmen, wenn er eine gültige Erweiterung für Instrumentenflug (Wolkenflug) besitzt;
- e. Segelflugschüler auf Motorseglern sowie Segelflieger und Motorpiloten für den Erwerb der Erweiterung für Motorsegler auszubilden, wenn er die Erweiterung für Motorsegler besitzt;
- f. Motorpiloten im Schleppflug auszubilden, wenn er selber einen Motorpilotenausweis besitzt und zum Schleppen von Segelflugzeugen berechtigt ist.

² Zur Ausbildung am Doppelsteuer ist er nur berechtigt, wenn er eine gültige Erweiterung für Passagierflüge besitzt.

Art. 168²⁹⁶

5. Erneuerung

¹ Für die Erneuerung des Segelfluglehrer-Ausweises muss der Träger nachweisen, dass er in den letzten 4 Jahren bei einer Segelflugschule wenigstens 150 Flüge als Segelfluglehrer auf Segelflugzeugen oder auf Motorseglern durchgeführt hat, wovon 50 Flüge in den letzten 2 Jahren. Er muss ebenfalls einen vom Bundesamt für Zivilluftfahrt durchgeführten oder anerkannten Weiterbildungs- oder Wiederholungskurs mit Erfolg besucht haben.²⁹⁷

² Für Segelfluglehrer genügt der Nachweis von 75 Flügen als Segelfluglehrer in den letzten 4 Jahren, wovon 25 Flüge in den letzten 2 Jahren, wenn sie:

²⁹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

²⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 27. Dez. 1976, in Kraft seit 1. Mai 1977 (AS 1977 733).

²⁹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- a. Träger eines gültigen Motorfluglehrer-Ausweises sind, oder
- b. über eine Flugerfahrung von wenigstens 700 Stunden auf Segelflugzeugen oder Motorseglern wovon bis zu 350 Stunden auf Flugzeugen oder Hubschraubern angerechnet werden können, verfügen, oder
- c. in den letzten 4 Jahren wenigstens 200 Stunden auf Segelflugzeugen oder Motorseglern, wovon bis zu 100 Stunden auf Flugzeugen oder Hubschraubern angerechnet werden können, nachweisen.²⁹⁸

³ Die Erneuerung von Segelfluglehrer-Ausweisen von Bewerbern, die den Nachweis nach den Absätzen 1 und 2 nicht erbringen können, richtet sich nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt.

F. Ausweis für Bordradiotelefonisten und Theoriefach «Radiotelefonie»²⁹⁹

Art. 169³⁰⁰

I. Ausweis für
Bordradio-
telefonisten

1. Bedingungen
für den Erwerb

¹ Für den Erwerb des Ausweises für Bordradiotelefonisten muss der Bewerber den allgemeinen Erfordernissen der Artikel 2–5 genügen und ausserdem folgende Prüfungen bestanden haben:

- a. die theoretische Prüfung nach Artikel 170;
- b. die praktische Prüfung nach Artikel 171 in englischer Sprache.

² Der Ausweis für Bordradiotelefonisten hat den Normen des Internationalen Fernmeldevereins (UIT) zu entsprechen.

Art. 170³⁰¹

2. Theoretische
Prüfung

¹ Die theoretische Prüfung umfasst folgende Fächer:

- a. Vorschriften und Verfahren betreffend den radiotelefonischen Verkehr für Flüge nach Sichtflugregeln (VFR);
- b. beweglicher Flugfunkdienst;
- c. Luftrecht;
- d. allgemeine Luftfahrzeugkenntnis;
- e. Flugleistungen und Flugplanung;

²⁹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

²⁹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

³⁰⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

³⁰¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- f. Meteorologie;
- g. Navigation.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 3^{bis}.

Art. 171³⁰²

3. Praktische Prüfung

¹ Die praktische Prüfung besteht aus einer Prüfung am Boden, in welcher der Bewerber nachweisen muss, dass er die Verfahren des radiotelefonischen Verkehrs kennt und die gebräuchlichen Redewendungen beherrscht.

² Die Prüfung am Boden wird in Form eines simulierten Motorfluges durchgeführt.

Art. 172

4. Rechte des Trägers³⁰³

Der Träger eines Ausweises für Bordradiotelefonisten ist berechtigt, die Radiotelefonie an Bord von Luftfahrzeugen für die Verbindungen mit den Verkehrsdiensten der Flugsicherung anzuwenden.

Art. 173³⁰⁴

5. Erneuerung und Übungspflicht

¹ Für die Erneuerung des Ausweises für Bordradiotelefonisten hat der Träger des Ausweises die Prüfung nach Artikel 171 erneut zu bestehen.

² Der Träger eines Ausweises für Bordradiotelefonisten ist verpflichtet, sich auf einem genügenden Übungsstand zu halten.

Art. 174³⁰⁵

II. Theoriefach «Radiotelefonie»
1. Internationale Radiotelefonie
a. Bedingungen

Um die Prüfung in Radiotelefonie international (UIT) im Rahmen der Ausbildung für den Erwerb eines Ausweises für Motorpiloten, Hubschrauberpiloten, Segelflieger, Ballonfahrer, Navigatoren oder Bordtechniker zu bestehen, muss der Bewerber folgende Prüfungen bestanden haben:

- a. die theoretische Prüfung nach Artikel 170 Absatz 1 Buchstaben a und b;
- b. die praktische Prüfung nach Artikel 171 in englischer Sprache.

³⁰² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

³⁰³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

³⁰⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

³⁰⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

Art. 175³⁰⁶

b. Rechte des Trägers und Erneuerung

¹ Nach der Ausstellung eines der in Artikel 174 erwähnten Ausweises ist der Träger, der die Prüfung in Radiotelefonie international (UIT) bestanden hat, berechtigt, die Radiotelefonie an Bord von Luftfahrzeugen für die Verbindungen mit den Verkehrsdiensten der Flugsicherung anzuwenden.

² Der Träger eines Ausweises für Motorpiloten, Hubschrauberpiloten, Segelflieger, Ballonfahrer, Navigatoren oder Bordtechniker, dessen Gültigkeit seit über 2 Jahren abgelaufen ist, muss die praktische Prüfung nach Artikel 171 wiederholen.

Art. 176³⁰⁷

2. Radiotelefonie in einer Amtssprache
a. Bedingungen

Ein Bewerber, der eine Ausbildung für den Erwerb eines Ausweises für Motorpiloten, Hubschrauberpiloten, Segelflieger oder Ballonfahrer absolviert, kann die Prüfung in Radiotelefonie auch in einer der Amtssprachen ablegen. Er muss dafür folgende Prüfungen bestanden haben:

- a. die theoretische Prüfung nach Artikel 170 Absatz 1 Buchstaben a und b;
- b. die praktische Prüfung nach Artikel 176 a in deutscher, französischer oder italienischer Sprache.

Art. 176a³⁰⁸

b. Praktische Prüfung

¹ Die praktische Prüfung besteht aus einer Prüfung am Boden, in welcher der Bewerber nachweisen muss, dass er die Verfahren des radiotelefonischen Verkehrs kennt und die gebräuchlichen Redewendungen beherrscht.

² Die Prüfung am Boden besteht aus einem simulierten Flug auf einem Luftfahrzeug jener Kategorie, für welche der Kandidat einen Ausweis erwerben will.

Art. 176b³⁰⁹

c. Rechte des Trägers und Erneuerung

¹ Nach der Ausstellung eines der in Artikel 176 erwähnten Ausweise ist der Träger, der die Prüfung in Radiotelefonie in einer der Amtssprachen bestanden hat, berechtigt, in der Schweiz oder wenn eine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, im Ausland, an Bord eines

³⁰⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

³⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

³⁰⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

³⁰⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

Luftfahrzeuges auf den für die betreffende Amtssprache vorgesehenen Frequenzen die Radiotelefonie für die Verbindungen mit den Verkehrsdiensten der Flugsicherung auszuüben.

² Die Berechtigung gilt nur für diejenigen Luftfahrzeugkategorien, für welche die praktische Prüfung nach Artikel 176a absolviert wurde.

³ Der Träger eines Ausweises für Motorpiloten, Hubschrauberpiloten, Segelflieger oder Ballonfahrer, dessen Gültigkeit seit mehr als 2 Jahren abgelaufen ist, muss die praktische Prüfung nach Artikel 176a wiederholen.

Art. 177³¹⁰

G. Ausweise für Navigatoren

Art. 178

I. Provisorischer
Navigatoren-
ausweis
1. Voraus-
setzungen für
die Erteilung

Für den Erwerb eines provisorischen Navigatorenausweises muss der Bewerber den allgemeinen Erfordernissen nach den Artikeln 2–5 genügen und die theoretische Prüfung bestanden haben.

Art. 179³¹¹

2. Theoretische
Prüfung

¹ Die theoretische Prüfung umfasst folgende Fächer mit einem der Tätigkeit eines Navigatoren entsprechenden Schwierigkeitsgrad:

- a. Luftrecht;
- b. Flugleistungen und Flugplanung;
- c. menschliches Leistungsvermögen;
- d. Meteorologie;
- e. Navigation;
- f. Betriebsverfahren;
- g. Grundlagen des Fluges;
- h. Radiotelefonie international (UIT) nach Artikel 174.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 3^{bis}.

Art. 180

3. Rechte
des Trägers,
Erneuerung

¹ Der Träger eines provisorischen Navigatorenausweises ist berechtigt, die Funktion eines Navigators unter der Aufsicht eines Lehrers an

³¹⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997 (AS 1997 1393).

³¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

Bord von Luftfahrzeugen auszuüben; auf Strecken, für welche die Mitwirkung eines Navigators nicht vorgeschrieben ist, kann der verantwortliche Pilot die Aufsicht übernehmen.

² Der provisorische Ausweis wird erneuert, wenn der Träger ein neues Arztzeugnis vorlegt.

Art. 181

II. Navigatoren-
ausweis
1. Voraus-
setzungen für
die Erteilung

Für den Erwerb eines Navigatorenausweises muss der Bewerber den allgemeinen Erfordernissen nach den Artikeln 2–5 genügen und ausserdem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Er muss die vorgeschriebene praktische Tätigkeit nachweisen.
- b. Er muss die praktische Prüfung bestanden haben.
- c. Er muss von einem Navigatorenlehrer empfohlen sein.

Art. 182

2. Übungs-
nachweis

¹ Der Bewerber muss wenigstens 200 Flugstunden als Navigator an Bord von Luftfahrzeugen bei Überlandflügen ausgeführt haben; ist er Linienpilot, so ermässigt sich die erforderliche Flugzeit auf 100 Flugstunden; in jedem Fall sind 50 Stunden Überlandflug bei Nacht nachzuweisen.

² Der Bewerber muss den Standort des Luftfahrzeuges auf Grund von Himmelsbeobachtungen wenigstens je 25-mal bei Tag und bei Nacht bestimmt haben, unter gleichzeitiger Verwendung von Funk, barometrischer Navigation oder anderen Navigationshilfen, und er muss diese Hilfen für die Navigation des Luftfahrzeuges angewendet haben.

Art. 183

3. Praktische
Prüfung

Bei der praktischen Prüfung muss sich der Bewerber vor einem Sachverständigen darüber ausweisen, dass er nach den üblichen Verfahren navigieren kann.

Art. 184

4. Rechte
des Trägers

Der Träger eines Navigatorenausweises ist berechtigt, selbständig die Funktionen eines Navigators für die Vorbereitung und Durchführung von Flügen auszuüben.

Art. 185

5. Erneuerung

Für die Erneuerung muss der Bewerber ein neues Arztzeugnis vorlegen, in den letzten 12 Monaten während wenigstens 50 Flugstunden als Navigator tätig gewesen sein und unter Aufsicht eines Sachverständigen einen Kontrollflug mit Erfolg ausgeführt haben.

Art. 186

6. Erweiterung
für Navigatoren-
lehrer

¹ Für den Erwerb einer Erweiterung für Navigatorenlehrer muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Er muss Träger eines Navigatorenausweises sein.
- b. Er muss während wenigstens 1000 Flugstunden als Navigator tätig gewesen sein.
- c. Er muss von einem schweizerischen Flugbetriebsunternehmen empfohlen sein.

² Ein Navigatorenlehrer ist berechtigt, die Ausbildung von Navigatorenanwärtern zu leiten und zu überwachen.

H. Ausweise für Bordtechniker**Art. 187**

I. Provisorischer
Bordtechniker-
ausweis

1. Voraus-
setzungen für
die Erteilung

Für den Erwerb eines provisorischen Bordtechniker ausweises muss der Bewerber den allgemeinen Erfordernissen der Artikel 2–5 genügen und ausserdem einen vom Bundesamt für Zivilluftfahrt anerkannten Ausbildungskurs für Bordtechniker besucht und die theoretische Prüfung bestanden haben.

Art. 188³¹²

2. Theoretische
Prüfung

¹ Die theoretische Prüfung umfasst folgende Fächer mit einem der Tätigkeit eines Bordtechnikers entsprechenden Schwierigkeitsgrad:

- a. Luftrecht;
- b. allgemeine Luftfahrzeugkenntnis;
- c. Flugleistungen und Flugplanung;
- d. menschliches Leistungsvermögen;
- e. Betriebsverfahren;
- f. Grundlagen des Fluges;
- g. Radiotelefonie international (UIT) nach Artikel 174.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 3^{bis}.

³¹² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

Art. 1893. Rechte
des Trägers

¹ Der Träger eines provisorischen Bordtechnikerausweises ist berechtigt, die Funktionen eines Bordtechnikers unter der Aufsicht eines Lehrers auf den in seinem Ausweis eingetragenen Luftfahrzeugmustern auszuüben.

² Der provisorische Ausweis wird erneuert, wenn der Träger ein neues Arzteugnis vorlegt.

Art. 190II. Bord-
technikerausweis
1. Voraus-
setzungen für
die Erteilung

Für den Erwerb eines Bordtechnikerausweises muss der Bewerber den allgemeinen Erfordernissen nach den Artikeln 2–5 genügen und außerdem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Er muss die vorgeschriebene praktische Tätigkeit nachweisen.
- b. Er muss die praktische Prüfung bestanden haben.
- c. Er muss von einem Bordtechnikerlehrer empfohlen sein.

Art. 1912. Übung-
nachweis

Der Bewerber muss in den letzten 12 Monaten während wenigstens 50 Flugstunden auf einem Luftfahrzeug mit Turbopropeller oder Strahltriebwerk oder während wenigstens 150 Flugstunden auf einem Luftfahrzeug mit Kolbenmotoren, zu deren Besatzung ein Bordtechniker gehört, tätig gewesen sein.

Art. 1923. Praktische
Prüfung

¹ Die praktische Prüfung wird während eines Fluges unter Aufsicht eines Sachverständigen durchgeführt; sie umfasst die gebräuchlichen Arbeitsmethoden des Bordtechnikers und die bei einer Panne anzuwendenden Notverfahren.

² Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann gestatten, dass die Prüfung ganz oder teilweise am Boden auf einem von ihm anerkannten Übungsgerät durchgeführt wird.

Art. 1934. Rechte
des Trägers

Der Träger eines Bordtechnikerausweises ist berechtigt,

- a. auf den in seinem Ausweis eingetragenen Luftfahrzeugmustern die Funktionen eines Bordtechnikers auszuüben, wenn er die Ausrüstung und die Betriebsvorschriften dieser Luftfahrzeuge kennt;
- b. auf den Luftfahrzeugmustern, um deren Eintrag er sich bewirbt, unter der Aufsicht eines Bordtechnikerlehrers die Funktionen eines Bordtechnikers auszuüben.

Art. 194

5. Erneuerung Für die Erneuerung muss der Bewerber ein neues Arzteugnis vorlegen, in den letzten 12 Monaten während wenigstens 50 Flugstunden als Bordtechniker tätig gewesen sein und unter Aufsicht eines Sachverständigen einen Kontrollflug mit Erfolg ausgeführt haben.

Art. 195

- III. Eintragung von Luftfahrzeugmustern
- ¹ Die erste Eintragung im Ausweis für Bordtechniker lautet auf das Luftfahrzeugmuster, auf welchem der Bewerber die erste theoretische und praktische Prüfung bestanden hat.
- ² Will der Bewerber weitere Luftfahrzeugmuster eintragen lassen, so muss er:
- eine theoretische Prüfung über die technischen Besonderheiten dieser Muster bestanden haben;
 - während wenigstens 50 Stunden unter Aufsicht auf diesen Mustern tätig gewesen sein und vor einem Sachverständigen die praktische Prüfung auf diesem Muster bestanden haben.

Art. 196

- IV. Erweiterung für Bordtechnikerlehrer
1. Voraussetzungen für die Erteilung
- Für den Erwerb einer Erweiterung für Bordtechnikerlehrer muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Er muss seit wenigstens 2 Jahren Träger des Bordtechnikerausweises sein.
 - Er muss während wenigstens 1000 Stunden als Bordtechniker tätig gewesen sein.
 - Er muss von einem schweizerischen Flugbetriebsunternehmen empfohlen sein.

Art. 197

2. Rechte des Trägers
- ¹ Ein Bordtechnikerlehrer ist berechtigt, im Rahmen eines Flugbetriebsunternehmens die Ausbildung von Bordtechnikern zu leiten und zu überwachen; dieses Recht gilt nur für Luftfahrzeugmuster, die in seinem Bordtechnikerausweis eingetragen sind und auf denen er während wenigstens 200 Stunden als selbständiger Bordtechniker tätig gewesen ist.
- ² Die praktische Tätigkeit von 200 Stunden kann durch die Teilnahme an einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt anerkannten Kurs über ein bestimmtes Luftfahrzeugmuster ersetzt werden.

I. Ausweise für Ballonfahrer

Art. 198³¹³

I. Gasballon-
fahrer-Ausweis
1. Voraus-
setzungen für
die Erteilung

Für den Erwerb eines Gasballonfahrer-Ausweises muss der Bewerber den allgemeinen Erfordernissen nach den Artikeln 2–5 genügen und ausserdem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. ...³¹⁴
- b. Er muss die Ausbildung nach Artikel 199 absolviert haben.
- c. Er muss die Bescheinigung eines Ballonfahrlehrers vorlegen, wonach er das Füllen, Ausrüsten, Entleeren und Verpacken eines Gasballons selbständig leiten kann.
- d. Er muss die Fähigkeitsprüfung bestanden haben.

Art. 199³¹⁵

2. Ausbildung-
nachweis

¹ Der Bewerber muss in den letzten 3 Jahren vor der Fahrprüfung wenigstens 12 Gasballonfahrten mit einer durchschnittlichen Dauer von 2 Stunden, wovon wenigstens eine Fahrt allein an Bord, sowie 20 Landungen nachweisen.³¹⁶

² Die Ausbildung muss sich auf wenigstens 8 Tage verteilen; sie ist nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt durchzuführen.

Art. 200³¹⁷

3. Fähigkeits-
prüfung
a. Theoretische
Prüfung

¹ Die theoretische Prüfung umfasst folgende Fächer mit einem der Tätigkeit eines Ballonfahrers entsprechenden Schwierigkeitsgrad:

- a. Luftrecht;
- b. allgemeine Luftfahrzeugkenntnis;
- c. Flugleistungen und Flugplanung;
- d. menschliches Leistungsvermögen;
- e. Meteorologie;
- f. Navigation;
- g. Betriebsverfahren;

³¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

³¹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997 (AS 1997 1393).

³¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

³¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

³¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- h. Grundlagen des Fluges;
- i. Radiotelefonie international (UIT) nach Artikel 174 oder in einer Amtssprache nach Artikel 176.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 3^{bis}.

Art. 201³¹⁸

- b. Fahrprüfung Die Fahrprüfung umfasst eine Fahrt mit einem Gasballon von wenigstens 2 Stunden Dauer mit einem Sachverständigen an Bord, bei welcher der Bewerber den Ballon selbständig führt und auch alle technischen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten leitet.

Art. 202³¹⁹

4. Rechte des Trägers Der Träger des Gasballonfahrer-Ausweises darf Passagiere mitführen.

Art. 203³²⁰

5. Erneuerung ¹ Für die Erneuerung sind für die letzten 24 Monate wenigstens 5 Gasballonfahrten mit einer durchschnittlichen Dauer von 2 Stunden, nachzuweisen; 2 Fahrten müssen in den letzten 12 Monaten ausgeführt worden sein.
- ² Fahrten mit Heissluftballonen können bis zur Hälfte der verlangten Fahrleistung angerechnet werden.

Art. 204³²¹

6. Berechtigung für Heissluftballone ¹ Im Gasballonfahrer-Ausweis wird die Berechtigung zum Führen von Heissluftballonen eingetragen, wenn der Bewerber nachweist, dass er unter Aufsicht eines hiezu berechtigten Fahrlehrers in den letzten 2 Jahren wenigstens 4 Heissluftballon-Fahrten mit einer durchschnittlichen Dauer von einer Stunde sowie 6 Landungen durchgeführt hat.
- ² Die Ausbildung muss sich auf wenigstens 2 Tage verteilen und ist nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt durchzuführen.
- ³ Der Fahrlehrer hat zu bescheinigen, dass der Bewerber das Füllen, Ausrüsten, Entleeren und Verpacken sowie das Fahren mit Heissluftballonen in Theorie und Praxis beherrscht.

³¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

³¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

³²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

³²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

⁴ Der zum Führen von Heissluftballonen Berechtigte darf Passagiere mitführen.

Art. 205³²²

II. Heissluftballonfahrer-Ausweis
1. Voraussetzungen für die Erteilung

Für den Erwerb eines Heissluftballonfahrer-Ausweises muss der Bewerber den allgemeinen Erfordernissen nach den Artikeln 2–5 genügen und ausserdem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. ...³²³
- b. Er muss die Ausbildung nach Artikel 206 absolviert haben.
- c. Er muss die Bescheinigung eines Ballonfahrlehrers vorlegen, wonach er das Füllen, Ausrüsten, Entleeren und Verpacken eines Heissluftballons selbständig leiten kann.
- d. Er muss die Fähigkeitsprüfung bestanden haben.

Art. 206³²⁴

2. Ausbildungsnachweis

¹ Der Bewerber muss in den letzten 3 Jahren vor der Fahrprüfung wenigstens 16 Heissluftballonfahrten mit einer durchschnittlichen Dauer von einer Stunde, wovon wenigstens eine Fahrt allein an Bord, sowie 20 Landungen nachweisen.³²⁵

² Die Ausbildung muss sich auf wenigstens 10 Tage verteilen und ist nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt durchzuführen.

Art. 207³²⁶

3. Fähigkeitsprüfung
a. Theoretische Prüfung

¹ Die theoretische Prüfung umfasst folgende Fächer mit einem der Tätigkeit eines Heissluftballonfahrers entsprechenden Schwierigkeitsgrad:

- a. Luftrecht;
- b. allgemeine Luftfahrzeugkenntnis;
- c. Flugleistungen und Flugplanung;
- d. menschliches Leistungsvermögen;
- e. Meteorologie;

³²² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

³²³ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997 (AS 1997 1393).

³²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

³²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

³²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- f. Navigation;
- g. Betriebsverfahren;
- h. Grundlagen des Fluges;
- i. Radiotelefonie international (UIT) nach Artikel 174 oder in einer Amtssprache nach Artikel 176.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 3^{bis}.

Art. 208³²⁷

- b. Fahrprüfung Die Fahrprüfung umfasst eine Fahrt mit einem Heissluftballon von wenigstens einer Stunde Dauer mit einem Sachverständigen an Bord, bei welcher der Bewerber den Ballon selbständig führt und auch alle technischen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten leitet.

Art. 209³²⁸

4. Rechte des Trägers Der Träger des Heissluftballonfahrer-Ausweises darf Passagiere mitführen.

Art. 210³²⁹

5. Erneuerung ¹ Für die Erneuerung sind für die letzten 24 Monate wenigstens 10 Heissluftballonfahrten mit einer durchschnittlichen Dauer von einer Stunde nachzuweisen; 5 Fahrten müssen in den letzten 12 Monaten ausgeführt worden sein.
- ² Fahrten mit Gasballonen können bis zur Hälfte der verlangten Fahrleistung angerechnet werden.

Art. 211³³⁰

6. Berechtigung für Gasballone ¹ Im Heissluftballonfahrer-Ausweis wird die Berechtigung zum Führen von Gasballonen eingetragen, wenn der Bewerber nachweist, dass er unter der Aufsicht eines hiezu berechtigten Fahrlehrers in den letzten 2 Jahren wenigstens 4 Gasballonfahrten mit einer durchschnittlichen Dauer von 2 Stunden sowie 6 Landungen durchgeführt hat.
- ² Die Ausbildung muss sich auf wenigstens 2 Tage verteilen; sie ist nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt durchzuführen.

³²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

³²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

³²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

³³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

³ Der Fahrlehrer hat zu bescheinigen, dass der Bewerber das Füllen, Ausrüsten, Entleeren und Verpacken sowie das Fahren mit Gasballonen in Theorie und Praxis beherrscht.

⁴ Der zum Führen von Gasballonen Berechtigte darf Passagiere mitführen.

Art. 212³³¹

III. Erweiterung
1. Nachtfahrten
a. Voraussetzungen für die Erteilung

Für den Erwerb einer Erweiterung für Nachtfahrten muss der Bewerber seit Erwerb des Ballonfahrerausweises wenigstens 2 Fahrten mit einem Gas- oder Heissluftballon bei Nacht unter Aufsicht eines zum Nachtfahren berechtigten Ballonfahrers ausgeführt und dabei den Ballon jedes Mal während wenigstens einer Stunde selbständig geführt und den Standort richtig bestimmt haben.

Art. 213³³²

b. Rechte des Trägers

Der Träger der Erweiterung für Nachtfahrten ist berechtigt, selbständig Fahrten bei Nacht auszuführen.

Art. 214³³³

2. Gasballon-Fahrlehrer. Voraussetzungen für die Erteilung und Rechte des Trägers

¹ Für den Erwerb eines Gasballonfahrlehrer-Ausweises muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:³³⁴

- a. Er muss seit wenigstens 2 Jahren Träger des Gasballonfahrer-Ausweises sein.
- b. Er muss seit Erwerb des Gasballonfahrer-Ausweises wenigstens 20 Gasballonfahrten mit einer durchschnittlichen Dauer von 2 Stunden als verantwortlicher Pilot nachweisen.
- c. Er muss von einem Ballonfahrlehrer empfohlen sein
- d. Er muss einen Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister vorlegen.
- e. Er muss von einer Ballonfahrerschule angemeldet sein.
- f. Er muss sich in einer Fähigkeitsprüfung über eingehende Kenntnisse in den Fächern der theoretischen Prüfung ausgewiesen haben.

³³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

³³² Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

³³³ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

³³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d müssen im Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt sein.

³ Träger des Heissluftballonfahrlehrer-Ausweises erhalten den Gasballonfahrlehrer-Ausweis, wenn sie die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllen.³³⁵

⁴ Der Träger eines Gasballonfahrlehrer-Ausweises ist berechtigt, Gasballon-Fahrschüler auszubilden.³³⁶

Art. 215³³⁷

3. Heissluftballon-Fahrlehrer. Voraussetzungen für die Erteilung und Rechte des Trägers

¹ Für den Erwerb eines Heissluftballonfahrlehrer-Ausweises muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:³³⁸

- a. Er muss seit wenigstens 2 Jahren Träger des Heissluftballonfahrlehrer-Ausweises sein.
- b. Er muss seit Erwerb des Heissluftballonfahrlehrer-Ausweises wenigstens 50 Heissluftballonfahrten mit einer durchschnittlichen Dauer von einer Stunde als verantwortlicher Pilot nachweisen.
- c. Er muss von einem Ballonfahrlehrer empfohlen sein.
- d. Er muss einen Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister vorlegen.
- e. Er muss von einer Ballonfahrerschule angemeldet sein.
- f. Er muss sich in einer Fähigkeitsprüfung über eingehende Kenntnisse in den Fächern der theoretischen Prüfung ausgewiesen haben.

² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d müssen im Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt sein.

³ Träger des Gasballonfahrlehrer-Ausweises erhalten den Heissluftballonfahrlehrer-Ausweis, wenn sie die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllen.³³⁹

⁴ Der Träger eines Heissluftballonfahrlehrer-Ausweises ist berechtigt, Heissluftballon-Fahrschüler auszubilden.³⁴⁰

³³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

³³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

³³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 1908).

³³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

³³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

³⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

Art. 215a³⁴¹

4. Erneuerung Für die Erneuerung des Ballonfahrlehrer-Ausweises muss der Träger an einem vom Bundesamt für Zivilluftfahrt durchgeführten oder anerkannten Weiterbildungskurs mit Erfolg teilgenommen haben.

Art. 216

- IV. Luftschiffe Die Voraussetzungen zur Führung von Luftschiffen legt das Bundesamt für Zivilluftfahrt im Einzelfall fest.

K.³⁴² für Fallschirmspringer**Art. 217–227**³⁴³**L. Schlussbestimmungen****Art. 228**

- I. Aufhebung bisherigen Rechtes Das Reglement vom 11. Dezember 1969³⁴⁴ über die Ausweise für Flugpersonal wird aufgehoben.

Art. 229³⁴⁵

- II. Übergangsbestimmungen

¹ Die Durchführung der Fähigkeitsprüfungen wird wie folgt geregelt:

- a. Bis zum 31. Dezember 1997 werden alle Fähigkeitsprüfungen für den Erwerb, die Erweiterung oder die Erneuerung eines Ausweises nach bisherigem Recht abgelegt.
- b. Ab 1. Januar 1998 werden alle Fähigkeitsprüfungen nach neuem Recht abgelegt, mit Ausnahme der nach Buchstabe a abgelegten und nicht bestandenen Prüfungen oder Teilprüfungen, die bis längstens am 30. Juni 1998 nach bisherigem Recht wiederholt werden können.
- c. Nach bisherigem Recht bestandene theoretische Prüfungen behalten ihre Gültigkeit gemäss Artikel 32, wobei jedoch fehlende Prüfungsfächer ab 1. Juli 1998 nach neuem Recht nachgeholt werden müssen.

³⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

³⁴² Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985 (AS 1985 1908).

³⁴³ Aufgehoben durch Ziff. I der V des UVEK vom 11. Nov. 1985 (AS 1985 1908).

³⁴⁴ [AS 1969 1143, 1972 1607]

³⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 14. April 1997, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1393).

- d. Nach bisherigem Recht bestandene praktische Prüfungen behalten ihre Gültigkeit nach Artikel 32, jedoch längstens bis zum 30. Juni 1998.

¹bis Ausbildungen für den Erwerb von JAR-FCL-Lizenzen, die bei Flugzeugpiloten vor dem 1. Juli 1999 und bei Hubschrauberpiloten vor dem 1. Januar 2007 begonnen wurden, unterliegen diesem Reglement, sofern sie bis am 30. Juni 2002 beziehungsweise bis am 31. Dezember 2009 abgeschlossen werden können.³⁴⁶

² Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Absatz 1 ist bisheriges Recht anwendbar:

- a. bis zum 30. Juni 1998, für den Erwerb jeglichen fliegerischen Ausweises, mit Ausnahme des Berufspilotenausweises 1. Klasse, der nicht mehr erteilt wird, wenn die Ausbildung vor dem 31. Dezember 1997 nach bisherigen Ausbildungsrichtlinien begonnen wurde;
- b. bis zum 30. Juni 1999:
 1. auf die bei den verschiedenen Fluglehrerausweisen erforderlichen Erneuerungsbedingungen (vorgeschriebener Weiterbildungs- oder Wiederholungskurs),
 2. auf die in Artikel 17 Absätze 4 und 5 festgelegten Alterslimiten für die Träger einer Berechtigung zur Durchführung von Umschulungen und Einweisungen sowie einer Berechtigung, Piloten in der Gebirgslandetechnik (Flugzeug) auszubilden.

³ Nach dem 30. Juni 1999 erhält der Inhaber eines nach bisherigem Recht ausgestellten Privatpilotenausweises einen beschränkten Privatpilotenausweis, sofern er im Zeitpunkt der Erneuerung nicht nachweisen kann, dass er:

- a. einen Ausweis für Bordradiotelefonisten nach den Artikeln 169–173 besitzt oder eine Radiotelefonieprüfung nach den Artikeln 174–176b bestanden hat; und
- b. eine zusätzliche Radionavigationsausbildung gemäss dem neuen Ausbildungsprogramm für Privatpiloten oder eine ähnliche Ausbildung durchlaufen hat.³⁴⁷

³bis Nach dem 30. Juni 1999 darf der Inhaber eines nach bisherigem Recht ausgestellten Privatpilotenausweises (Hubschrauber), welcher im Zeitpunkt der Erneuerung nicht nachweisen kann, dass er:

³⁴⁶ Eingefügt durch Art. 13 der V des UVEK vom 14. April 1999 über die JAR-FCL-Lizenzen zum Führen von Flugzeugen und Hubschraubern (SR 748.222.2). Fassung gemäss Ziff. II der V des UVEK vom 7. Dez. 2006 (AS 2006 5369).

³⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 18. April 2000 (AS 2000 1435).

- a. einen Ausweis für Bordradiotelefonisten nach den Artikeln 169–173 besitzt oder eine Radiotelefonieprüfung nach den Artikeln 174–176b bestanden hat; und
- b. eine zusätzliche Radionavigationsausbildung gemäss dem neuen Ausbildungsprogramm für Privatpiloten oder eine ähnliche Ausbildung durchlaufen hat,

nur noch nichtgewerbsmässige Flüge innerhalb der Schweiz in den Lufträumen E, F und G sowie An- und Abflüge auf und von Flugplätzen innerhalb von Kontrollzonen der Luftraumklasse D durchführen, sofern er über eine Bewilligung der zuständigen Flugverkehrsleitstelle des betroffenen Flugplatzes verfügt.³⁴⁸

⁴ Die Berufspilotenausweise 1. Klasse bleiben bis zu ihrem Verfall, jedoch längstens bis zum 30. Juni 1998 gültig. Sie werden bei der ersten Erneuerung umgetauscht:

- a. gegen einen eingeschränkten Linienpilotenausweis, wenn der Träger die theoretische Prüfung für Linienpiloten nicht bestanden hat, aber die Berechtigung besitzt, ein mehrmotoriges Flugzeugmuster, das für den Betrieb mit einer Mehrmannbesatzung zugelassen ist, als verantwortlicher Pilot zu führen;
- b. gegen einen nicht eingeschränkten Linienpilotenausweis, wenn der Träger die Berechtigung besitzt, ein mehrmotoriges Flugzeugmuster, das für den Betrieb mit einer Mehrmannbesatzung zugelassen ist, als verantwortlicher Pilot oder als zweiter Pilot zu führen, sofern er die theoretische Prüfung für Linienpiloten bestanden hat und die vorgeschriebene Mindestübung nach Artikel 109 nachweisen kann;
- c. gegen einen Berufspilotenausweis, wenn die Bedingungen nach den Buchstaben a oder b nicht erfüllt sind.

⁵ Eine Berechtigung, die auf einem für den Betrieb mit einer Mehrmannbesatzung zugelassenen mehrmotorigen Flugzeugmuster nach bisherigem Recht erworben worden ist, bleibt gültig. Der Träger kann auf weitere Flugzeugmuster umschulen, die ein ähnliches Gewicht und eine ähnliche Ausrüstung besitzen wie dasjenige, das in seinem Führerausweis eingetragen ist, ohne die nach Artikel 87 Absatz 1 vorgeschriebene theoretische Prüfung für Linienpiloten vorgängig bestehen zu müssen.

⁶ Zur Vermeidung von Härtefällen kann das Bundesamt für Zivilluftfahrt in Einzelfällen abweichende oder ergänzende Übergangsbestimmungen festlegen.

³⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 18. April 2000 (AS 2000 1435).

Art. 230

III. Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

